

Zeitschrift: Argovia : Jahresschrift der Historischen Gesellschaft des Kantons Aargau

Herausgeber: Historische Gesellschaft des Kantons Aargau

Band: 81 (1969)

Artikel: Das katholische Gymnasium : ein Postulat der frühaargauischen Bildungspolitik 1803-1835

Autor: Koller, Ernst

Kapitel: II: Vom Klostergesetz zum Kantonsschulgesetz vom 7. Mai 1813

DOI: <https://doi.org/10.5169/seals-70572>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 10.12.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

II. Abschnitt

Vom Klostergesetz zum Kantonsschulgesetz vom 7. Mai 1813

1. Die Pläne Carl Dominik von Redings und Johann Ludwig Baldingers zum Vollzug des Klostergesetzes

Das Klostergesetz schien den Weg zu einer gemäßigt föderalistischen Ausgestaltung des höheren Unterrichts zu ebnen. Reding, unverzüglich zum Referenten über den Vollzug des Gesetzes bestellt, legte der Regierung in den einschlägigen Abschnitten seines schon im Juli 1805 eingereichten Gutachtens¹ in den beweglichsten Tönen das dringende Bedürfnis eines Gymnasiums für den «als Opfer eines finstern Zeitgeistes» in allen Belangen der Menschbildung seit langem verkümmerten katholischen Landesteil wie auch das hohe Interesse des gesamten Staates an dieser Anstalt dar: «Ein republikanischer Staat kann nur durch die Anhänglichkeit und die Vaterlandsliebe seiner Bürger und das warme, thätige Interesse blühen, welches sie an seinem glücklichen Gedeyen nehmen. Dieses hohen Sinns aber ist nur der gebildete Bürger fähig – daher muß es in republikanischen Staaten die erste und wichtigste Sorge einer weisen Regierung seyn, die Wohlthat einer zweckmäßigen Erziehung der Bürger auf *alle* Theile des Landes auszudehnen ...» Mit besonderem Nachdruck wies er neuerdings auf den «schon oft» bei Stellenbesetzungen zutage getretenen bedenklichen Mangel befähigter und geschulter Beamter aus dem katholischen Landesteil hin: «Was wird, was muß endlich daraus werden, wenn man sich nicht beeilt, der männlichen Jugend des gegenwärtigen Zeitalters Gelegenheit zu verschaffen, sich die nötigen Fähigkeiten zu erwerben, um mit Ruhm und Nutzen einige Stellen im Staate bekleiden zu können oder als tüchtige Subjekte an der Spitze ihrer Gemeinde zu stehen?» Die Gründung einer Gymnasialanstalt im katholischen Kantonsteil sei um so dringender, als die meisten Hausväter zu arm seien, um ihre Söhne auf ausländischen Schulen bilden zu lassen. In diesem Sinn empfahl Reding der Regierung, sich so rasch als möglich einen vollständigen Plan der dekretierten Anstalt zu verschaffen. Er deutete ihr auch an, woher sie sich diesen Plan verschaffen könne, hätten doch seines Wissens einige von dem Bedürfnis einer bessern Men-

1 Aa KW 3 Bd. Litt. A Fasz. 44.

schenbildung lebhaft durchdrungene Männer sich nicht nur seit langem mit diesem Wunsch und Gedanken befaßt, sondern bereits auch einen Entwurf zu Papier gebracht, der vielleicht nur noch einer genaueren Ausarbeitung bedürfte. Hier hatte Reding zweifellos den Plan seines Schwiegersohnes Baldinger im Auge. Diesen Plan zu prüfen, möge eine Kommission von drei Mitgliedern der katholischen Schulsratsskommission bestellt werden (d. h. natürlich: Baldinger, Falk und Weizmann). Diesem Triumvirat, riet Reding weiterhin, möge auch der Auftrag erteilt werden, die in den Stadtgemeinden des katholischen Kantonsteils bestehenden Schulen nach den Möglichkeiten ihres Ausbaus zu einer Gymnasialanstalt zu untersuchen, die vorhandenen Gebäude auf ihre Eignung zu Schulzwecken und die örtlichen Verhältnisse auf ihre Vorteile für die Wohnungen der Professoren und die Verköstigung der Zöglinge hin zu prüfen – lauter Punkte, in denen sich die Stadt Baden in ihren beiden ersten Eingaben von 1804 und 1805 als vorteilhaft empfohlen hatte! So käme, meinte Reding endlich, die Regierung zu einem Entwurf aus der Hand von Männern, die mit dem katholischen Bildungswesen und den Bedürfnissen und Wünschen der katholischen Gemeinden genau vertraut seien, einem Entwurf, der ihr auch zu beurteilen gestatte, inwiefern die Kosten der Anstalt aus dem teilweise durch das Klostergesetz angewiesenen Fundus bestritten werden könnten (!). «Endlich würde der Bericht über die örtlichen Verhältnisse, der dem Plan beyzufügen wäre, in Hinsicht auf die Auswahl des schicklichsten Orts das nöthige Licht verbreiten; wo es sich dann zeigen würde, inwieweit die Empfehlung der Stadt Baden, welche dem Referenten in dieser Absicht zugeschickt worden, eine vorzügliche Rücksicht verdienen dürfte.» Redings Empfehlungen sind so deutlich, als es die übliche diplomatische Taktik, Wunsch und Absicht als Ergebnis einer unbefangen-objektiven Untersuchung erscheinen zu lassen, nur gestattete, auf rasche Verwirklichung des Baderner Plans hin angelegt. Andererseits lassen sich aus seinen das «gemeinschaftliche Lyzeum» belägenden Ausführungen kaum dilatorische Tendenzen herauslesen. Redings Gutachten deutet allerdings die schlechtere finanzpolitische Situation, in der sich 1805 noch das Aarauer Projekt im Verhältnis zu dem Gymnasium im katholischen Kantonsteil befand, unverkennbar an: im Vergleich der Einrichtungs- und Unterhaltskosten einer solchen Anstalt mit den kargen Hilfsquellen, meint er einleitend, könne «der erfreuliche Zeitpunkt, der die Ausführung dieses schönen Gedankens möglich machen könnte», noch fern erscheinen. Eine weise

Regierung könne aber ihr Augenmerk nicht früh genug auf die Gründung gemeinnütziger Anstalten richten, und zur Verwirklichung fänden sich oft unverhofft die nötigen Ressourcen. Die Regierung möge daher unverzüglich auf Mittel bedacht sein, die auch diese wohltätige Anordnung des Gesetzes bald zu erfüllen erlaubten. Auch hier müsse man sich rasch einen Plan der zu errichtenden Anstalt verschaffen und die örtlichen Voraussetzungen der Städte, «die sich um den Besitz dieser höhern Lehranstalt bewerben dürften», nach allen in Betracht fallenden Gesichtspunkten untersuchen. Die dazu einzusetzende Kommission (deren Vorsitz, «um die Arbeit möglichstermaßen zu beschleunigen und den Eifer der Arbeitenden zu beleben», ein Mitglied der Regierung annehmen solle) müsse aus Männern bestellt werden, die eine auf persönlicher Erfahrung beruhende Kenntnis solcher Anstalten hätten, andererseits aber auch mit Staatsverfassung und Gemeindeorganisation vertraut seien, denn es gehe nicht darum, das dekretierte Institut «bloß nach fremden Mustern und allgemeinen Theorien» zu modelln, sondern in seinen Unterrichtsgegenständen auf die wesentlichsten Bedürfnisse des Staates, auf die verschiedenen Zweige der Staatsverwaltung hin auszubilden. Dieser Rat dürfte gegen Ernst August Evers (1779–1823) gemünzt sein, den 1804 nach Aarau berufenen deutschen Schulmann und idealistischen Bildungstheoretiker der neuen, von Friedrich August Wolf erzogenen Generation, der die vordem utilitaristisch-philanthropistisch orientierte Aarauer Schule auch zum Mißfallen mancher Aarauer Patrioten seit 1805 recht autokratisch aus dem Geist des Neuhumanismus umzuformen begann². Weiterhin empfahl Reding, in dem deutlich als eine Art von Akademie konzipierten gemeinschaftlichen Lyzeum auch die Errichtung eines evangelisch-theologischen Lehrstuhls vorzusehen und dementsprechend der planenden Kommission einen gelehrten Mann aus dem evangelischen Kapitel beizugeben, sei es doch in mancher Hinsicht (Bern!) wünschenswert, daß auch der sich dem «evangelischen Priesterstand» zuwendende Jüngling seine Studien «in seinem Vaterland» vollenden könne. Redings Anträge hinsichtlich des «gemeinschaftlichen Lyzeums» erwecken nicht den Eindruck, als ob er das zweifellos Aarau zugesuchte Institut habe hintertreiben oder auch nur auf die lange Bank schieben wollen³. Die

2 Evers: *Lebensbilder* 136 ff., BLA 181 f., Müller-Wolfer 28 ff.

3 Anders Jörin b IV 87 mit Anm. 5, der aus m.E. zu partieller Berücksichtigung des Redingschen Gutachtens daraus eine dem «gemeinschaftlichen Lyzeum» ungünstige Gesinnung entnimmt.

Aarauer Anstalt entsprach in der Aufgabe, die ihr das Klostergesetz zuwies, ganz dem von Reding am lebhaftesten empfundenen Bedürfnis einer kameralistischen Ausbildungsstätte und war auch in ihrem hochschulmäßigen Charakter in dem liberalkatholischen Denken der Reding und Baldinger der weltanschaulich-erzieherischen Bedenken entbunden, welche Baldinger in der Lenzburger Konferenz vom April 1805 deutlich auf die gymnasiale Stufe eingeschränkt hatte. Das interkonfessionelle Lyzeum des Hauptortes war – unter der Voraussetzung allerdings, daß der katholische Bevölkerungsteil ein seiner Region und Bildungstradition verbundenes Gymnasium als Rekrutierungs- und grundlegende Bildungsstätte, als Palliativ gegen die befürchtete intellektuelle und daher auch politische und ökonomische Präponderanz des reformierten Kantons-teils erhielte – schwerlich eine den liberalkatholischen Politikern der aargauischen Frühzeit mühsam abgerungene Konzession an den Aarauer Geist. Reding, der ehemalige Gegner der Verschmelzung Badens mit dem helvetischen Aargau, erweist sich in seiner Bildungspolitik als loyaler Mitgestalter des Großkantons und konnte auch in seiner liberal-josephinischen Geisteshaltung dem Aarauer Geist nicht unversöhnlich fremd gegenüberstehen. Ein kleines, doch bezeichnendes Indiz dafür ist in unserem Zusammenhang sein Antrag auf Errichtung einer zunächst allerdings kümmerlich dotierten theologischen Fakultät im Rahmen der landeseigenen Akademie, ging es ihm dabei doch zweifellos hauptsächlich darum, der Bindung der reformierten Pfarrerschaft an die restaurativ gesinnte alte Metropole des bernischen Aargaus entgegenzuwirken. Einen liberalen und staatsergebenen Klerus für den katholischen Landesteil heranzuziehen, war auch die leitende Absicht des Redingschen, von dem absolutistischen Geist des *Ius inspectionis et cavendi* erfüllten Seminarplans. Wir berühren das ausgedehnte Raisonnement, welches Reding in seinem Gutachten vom Juli 1805 auf diesen am Rande unseres Themas liegenden Gegenstand verwendete, im folgenden nur, um die Geistespolitik des ersten Anwaltes eines Gymnasiums im katholischen Landesteil noch etwas deutlicher zu charakterisieren. In behaglich ausgeführten Bildern zeichnete er zunächst die beiden gegensätzlichen Haupttypen des katholischen Priesters, wie sie sich seiner Erfahrung und Beobachtung darbieten. Da gab es in Redings Sicht einerseits den Kleriker traditioneller Prägung, der sein Studium «bloß in der Innerschweiz» absolvierte und dann natürlich – «den Kopf vollgepfropft mit einem unverdauten Vorrat scolastischer Wissenschaften, das Herz angefüllt mit hier-

archischen Grundsätzen» – jeden Staat, der den Umlauf irgendeiner liberalen Idee dulde, wie auch jeden Beamten, dessen Grundsätze nicht mit seinen «idiotischen oder fanatischen Begriffen im kanonischen Einklang» ständen als unchristlich verdächtige. In einem Priester dieses Schlages werde man immer einen feindseligen Eiferer gegen jede aufgeklärte Staatsführung haben. Werde hingegen der katholische Jüngling auf ausländischen Universitäten zum Priester gebildet, so kehre er allerdings «mit helleren Begriffen, mit geschmeidigeren Grundsätzen» in seine Heimat zurück, voll Eifers, «sein verwildertes Vatterland durch seine elastischen Theorien aufzuhellen», und die Regierungen fänden an ihm bei allfälligen Neuerungen «einen stets gefälligen Handlanger». Allerdings sei seine «akademische Sprachweise» weniger geeignet, auf die Herzen seiner Pfarrkinder zu wirken, schrecke sein «galanter Weltton» den einfachen Landmann ab und verschließe der Bauer seine Hütte, wenn ihn der Herr Pfarrer mit seiner «parfümierten Gegenwart» beeihren wolle⁴. Redings ganze Neigung gehörte natürlich dem Jünger der in seiner Zeit und Umgebung vor allem aus dem breisgauischen Freiburg ausstrahlenden Reformtheologie, zu dessen Porträt in seinem Umkreis Priester von der Art seines Favoriten Georg Victor Keller oder einiger Fricktaler Josephiner das Modell darbieten mochten. Diesen Typus dem Volke weniger zu entfremden (sein einziger Nachteil in Redings Augen) und den inneren Spannungen eines heterogenen Klerus durch eine «allgemeine Läuterung der Begriffe, eine vollkommene Übereinstimmung der Lehre» abzuhelfen, schien ihm nun die Gründung eines einheimischen Seminars das beste Mittel zu sein. Dem Einwand, daß sich gerade dazu ein Mönchskloster schwerlich eigne – ein dem Josephinismus strengster Observanz, zu dem Reding doch nicht rechnete, allerdings gravierender Einwand –, kam Reding in seinem Gutachten mit dem schon früher gestreiften Hinweis auf einige seinen Intentionen geneigte und dienliche Mitglieder des Konventes von Muri⁵ und den selbstver-

4 Vgl. die Typologie der Wessenbergianer bei Gröber I 411 f.

5 Oben S. 165; der angezogene Passus lautet in seinem ganzen Umfang: «Der Berichterstatter kennt Männer in diesem Kloster, deren Eigenschaften für das Geidehen der in demselben einzuführenden Seminaranstalt eine sichere Gewährschaft leisten, die – theils in der Welt gebildet – erst in reifern Jahren in den Orden getreten, theils durch einen langen Umgang und unterhaltenen Briefwechsel mit den Gelehrten des katholischen Deutschlands ihre theologische Wissenschaft von den gröbsten Schlaken der klösterlichen Scholastik gereinigt und Welt- und Menschenkenntnis mit einem wahren priesterlichen Wandel verbinden.

ständlich dem Abt und Kapitel gegenüber zu wahren den landesherrlichen Einfluß auf die Anstalt zuvor⁶.

Von Redings Vorschlägen zum Vollzug des Klostergesetzes bleibt endlich in unserm Zusammenhang noch jener – in der originalen Reihenfolge allererste – zu vermelden, der auf ein Konkordat mit dem bischöflichen Stuhl von Konstanz hinzielte. Dalberg und Wessenberg, die aufgeklärten Antagonisten der Luzerner Nuntiatur, sollten nach Redings

Der Berichterstatter weiß, daß diese ausgezeichneten Männer schon lange den edelmüthigen Wunsch geäußert haben, den Priester durch ein verbessertes Lehrsystem der Gesellschaft gemeinnütziger zu machen.» Redings Andeutungen zielten in erster Linie gewiß auf P. Meinrad Bloch, der mit ihm im April des Jahres noch mündlich und schriftlich verhandelt hatte und – im Gegensatz v.a. zu seinem Mitkonventualen P. Leodegar von Schmid, im Einvernehmen hingegen mit Propst Göldlin und selbst dem Nuntius Testaferrata – dem Seminarplan grundsätzlich gewogen war (vgl. Kiem II 330 f.). Über die innersten Intentionen dieses allerdings von dem Geist und den Forderungen seiner Zeit in einem dialektischen Sinn bewegten Benediktiners mochte sich Reding allerdings täuschen. Meinrad Blochs Korrespondenzen (Sa) erheben die monastische Gesinnung und Ordensstreue ihres Urhebers über allen Zweifel. Die Zuversicht, aus der er in der Bildung des Säkularklerus eine Zeitaufgabe seines Klosters erkannte, wurzelte tiefer als in dem aufgeklärten Bildungsoptimismus.

- 6 Besser als m. W. auf irgendein wirkliches Mitglied des Murianer Konventes von 1805 paßt die in der vorigen Anmerkung zitierte Anspielung Redings auf «in der Welt» gebildete Mönche auf den im Sommer 1805 noch dem Konvent von St. Blasien angehörenden und – auf dem Wege zu seiner auch äußern Säkularisierung – die St. Blasianer Pfarre Wislikofen betreuenden P. Victor Keller, der vor seinem Eintritt in die geistliche Akademie Martin Gerberts an der Universität Wien Philosophie studiert hatte (vgl. Art. Boners BLA 430 ff.). Keller konnte sich in einem Brief an seinen Gönner Wessenberg vom 10.1. des Folgejahres rühmen, bei der Regierung in Aarau und in seiner Umgebung «viele gute Freunde» zu haben (Ko Wessenberg-Archiv 1198/4) und wurde denn auch gleich darauf von Redings Gnaden nach Aarau gezogen und mit Wessenbergs Beistand kanonisch säkularisiert. Es ist sehr wohl denkbar, daß Reding schon im Zeitpunkt seines Gutachtens den aufklärerisch-rationalistischen Theologen Keller als Regenten seines Seminars in petto hatte. «Herr Reding und dessen Anhang wollen durch Ihne (gemeint: den neuen Pfarrer von Aarau) die Schulen einrichten; vielleicht werden noch mehrere junge Mönche von St. Blasien, denen der Heilige Gehorsam lästig ist, in dem gemeinschaftlichen Lycaeum angestellt werden, ... vielleicht dörfte im Stift Muri die Theologie von St. Blasianer Ex-Mönchen gelehrt werden.» Dies wußte am 2.3.1806 Martin Schmid-von Böttstein seinem Bruder, P. Leodegar Schmid, nach Muri zu berichten (Sa, vgl. Amschwand a 12). Die konservative Richtung des Murianer Konventes wußte schon vorher – wie ein lateinisches Memorandum voll prognostischer Intelligenz aus der Feder P. Leodegar Schmids

offener Motivierung dieses Rates vor allem deshalb über Inhalt und Absicht des Klostergesetzes orientiert werden, weil von der Seite des Nuntius ein Einspruch gegen die im Gesetz statuierte Aufhebung der Frauenklöster von Baden und Gnadental zu erwarten war. Reding versprach sich aus der Erwägung, «welch ein inniges Interesse dieser aufgeklärte Bischof an jenen Anstalten nimmt, welche die Bildung des Priesters und des Volkes und die Erziehung des Christen und des Bürgers betreffen», viel von der Mitwirkung des Konstanzer Kirchenregimentes beim Vollzug des Klostergesetzes. In dieser Absicht legte er seinem Gutachten den Entwurf eines den Fürstbischof zur Mitwirkung mit Rat und Tat beim Vollzug des Klostergesetzes einladenden, im Grunde auf ein Konkordat mit der Konstanzer Kurie hinzielenden Schreibens bei. Der kluge Taktiker durfte sich, ohne noch mit einer Silbe darauf hinzudeuten, einen besondern Sukkurs der Konstanzer Männer bei der Verwirklichung seines Badener Projektes wie auch seiner Absichten hinsichtlich des allerdings exemten Stiftes von Muri versprechen: Baden lag – anders als Rheinfelden! – im Konstanzer Sprengel. Die Negoziation mit Konstanz wird in ihrem später darzulegenden merkwürdigen Verlauf die Vermutung bestärken, daß gerade diese zunächst vorsichtig verschwiegenen Momente in Redings angelegentlicher Bemühung, die einflußreiche Kurie ins Mittel zu setzen, wirksam waren. Er selber zweifelte nicht, daß die Regierung seinem Antrag folgen werde, und wandte sich in dieser Zuversicht schon am 17. August 1805 mit einem privaten Schreiben an Wessenberg⁷. Bei aller Vorsicht – Reding wagt es noch nicht, dem Generalvikar ohne den auf bald erhofften offiziellen Auftrag der Regierung seine «Ansichten und Gedanken und Wünsche und Hoffnungen über diese interessante Erscheinung (gem. das Klostergesetz) umständlich und vertrauensvoll» mitzuteilen – bekundet dieses Schreiben doch deutlich genug Redings Absicht, seine Pläne im katholischen Landesteil mit dem

vom 21.4.1804 bezeugt (Sa) –, wessen sich das Stift bei der Übernahme eines der Regierung und der Konstanzer Kurie unterstellten Seminars zu versehen hätte. Wie Muri in der Folge (dazu Kiem II 333 und Amschwand a 12) widersetzte sich auch der Abt Konrad Tanner von Einsiedeln 1809 aus monastischen Bedenken der von Wessenberg begünstigten Absicht, mit der theologischen Hausanstalt des Klosters ein Priesterseminar für die Urkantone zu verbinden (dazu Segmüller b 15 und v.a. M. Kothing, *Die Bistumsverhandlungen der schweizerisch-konstanzen Diözesanstände 1803–1872*, 22 f.).

7 Ko Wessenberg-Archiv 1872/73 (Reding an Wessenberg vom 17.8.1805).

Beistand des gesinnungsverwandten und einflußreichen Generalvikars zu verwirklichen.

Die erste aargauische Exekutive hatte es im ganzen allerdings weit weniger eilig als ihr Mitglied Carl Dominik von Reding, das Dekret vom 29. Mai 1805 über seine fiskalischen Aspekte hinaus zu vollziehen: Redings Vorschläge, am 15. Juli 1805 in Zirkulation gesetzt, kamen erst Ende Oktobers 1806 – eine bei dem gemächlichen Gang der fröhagauischen Politik allerdings nicht vereinzelte Erscheinung – zur Beratung. Auch die Verhandlungen mit Konstanz sollten, von einer Randwirkung des Klostergesetzes her, mühsam genug in Gang kommen.

Während Reding in der Exekutive die Weichen zugunsten seiner Pläne zu stellen versuchte, blieben – wie schon Redings Anträge vermuten lassen – auch seine Helfer in der katholischen Schulratskommission nicht untätig. Hier hatte man sich schon vor der entscheidenden Session des Großen Rates für den Fall vorgesehen, daß die Eingabe der Gotteshäuser nicht genehmigt werden sollte. Für diesen Fall nämlich, mit dem Baldinger zuversichtlich rechnen konnte, ließen sich am 24. April 1805 mit Berufung auf den erwähnten Beschuß der Lenzburger Konferenz des gleichen Monats die schon dort vom Schulratspräsidenten Hünerwadel bezeichneten Schulräte Baldinger und Weizmann auch von diesem Gremium den Auftrag erteilen, auf Mitte Jahres einen «eigenen raisonnerenden» Schulplan für den katholischen Landesteil zu entwerfen⁸. Während nun die Entscheidung vom 29. Mai jenes Jahres der Bildungspolitik dieser beiden von Anfang an als Anwälte der weltlichstädtischen Lösung der Gymnasialfrage des katholischen Landesteils kenntlichen Schulräte die besten Aussichten zu eröffnen schien, bestanden als retardierende Momente selbst innerhalb dieses Landesteils und ganz abgesehen von der vorderhand im stillen fortwirkenden zentralistischen Opposition die Rivalität der interessierten Stadtgemeinden und die Abwehr des Wettinger Abtes weiter. Wenige Tage nach der Annahme des Klostergesetzes berichtete Abt Sebastian dem Prälaten von Muri, daß sich nun die Städte Baden und Rheinfelden um das Gymnasium bewürben. Dabei könne doch jedermann leicht voraussehen, daß diese Orte keine Schüler anzuziehen vermöchten. Die Herren Reding und Konsorten seien freilich schon damit zufrieden, sich der klösterlichen Tribute versichert zu haben, um daraus anderwärts Pensionen zu stiften. Ob die

8 Aa Protokoll der katholischen Schulratskommission (1803–1807) vom 24. 4. 1805.

Klöster in diesem Falle auch verpflichtet seien, ihre «Opfer darzubringen», dies müsse man sich auf ihrer Seite allerdings fragen⁹.

In der Tat: mit Berufung auf das inzwischen publizierte Klostergesetz erneuerte der Stadtrat von Baden schon am 10. Juni 1805 seine vorjährige Petition¹⁰. Bei stärkster Anlehnung an die frühere Eingabe enthält das zweite, deutlich von einer gewissen Konkurrenzangst beeinflußte Schreiben doch auch weitergehende Angebote. Für den Fall, daß die kantonseigenen Immobilien nicht hinreichen sollten, erklärte sich die Stadt bereit, der Schule eigene Gebäude zu überlassen, wie sie auch für den Unterhalt und die Beheizung der Räume aufkommen wolle. Der Hinweis auf eine mögliche Mitwirkung des Kapuzinerkonventes konnte nun, da die Professorengehälter aus den Tributen der Klöster gesichert schienen und die Konkurrenz der in erzieherischer Hinsicht höheren Kredit genießenden Klosterschulen nicht mehr zu fürchten war, ganz entfallen. Recht deutlich verrät sich in der Petition und den begleitenden Protokollnotizen endlich das materielle Interesse, das die gewerbetreibende Bürgerschaft von Baden an der neuen Anstalt hatte. Vor allem deshalb rechnete man in Baden mit «vorteilhaften Anträgen und Bedingungen» mehrerer Bewerberinnen aus dem Kreis der katholischen Landstädte, und mitveranlassendes Moment zu einer unverzüglichen Erneuerung der Petition nach der Veröffentlichung des Klostergesetzes war in Baden die Kunde gewesen, daß sich auch Klingnau bei der Regie-

9 Aa 3457, Abt Sebastian Steinegger an Abt Gerold von Muri vom 14.6.1805. Die immerhin sehr begreifliche Frage Abt Steineggers wurde in der Folgezeit, soweit ich sehe, von den fiskalisch schwer ausgebeuteten Klöstern nie erhoben, obwohl das Klostergesetz in seiner genetisch wichtigsten Zweckbestimmung, dem Gymnasium im katholischen Kantonsteil, nie exekutiert wurde. – Ähnlich schreibt Abt Sebastian am 18.6. an den exilierten Prälaten Caspar Oechsle von Salem (Aa ib.): «Um die Philosophie bewerben sich Baden und Rheinfelden, aber woher Professores und Discipel? Niemand zeigt Lust und Liebe, diese Orte zu besuchen ...»

10 Ba Missiven 884b Nr. 272 (dazu Protokoll des Stadtrates vom 8.6.1805). Bemerkenswert ist hier die Formulierung: «daß infolge Gesetz vom 29. Mai höhere Schulanstalten für den katholischen Theil des Kantons in einer katholischen *Stadtgemeinde* errichtet werden sollen ...» Der angezogene § 4 spricht nur von «einem hiezu geeigneten *Ort*» des katholischen Landesteils. Aber man war sich in Baden natürlich sehr wohl bewußt, daß diese Bestimmung des Klostergesetzes, genetisch betrachtet, eine Ausschaltung der klösterlichen Variante enthielt oder bedeutete.

rung um das Lyzeum beworben habe¹¹. Diese Kunde war, wie schon gezeigt wurde¹², nicht gegenstandslos.

Wo es sich darum handelte, eine dem katholischen Kantonsteil zugeordnete, aus Mitteln katholisch-kirchlicher Herkunft unterhaltene Bildungsanstalt in die eigenen Mauern zu locken, hatte man in Baden allerdings viel mehr als Klingnau die Fricktaler Zentrale Rheinfelden als Rivalin zu fürchten, soweinig auch die Badener Akten und Protokolle, so weit ich sehe, die Konkurrentin am Rhein je offen visieren. Die kulturpolitischen Aspirationen Rheinfeldens wurzelten in den schon erwähnten Impulsen seiner vormaligen Obrigkeit, des aufgeklärt-josephinischen vorösterreichischen Regimes, und in der Leistungsbereitschaft seines schulfreundlichen Chorstiftes. Sie fanden unter dem neuen, der josephinischen Bürokratie nach Gesinnung und Stil eng verwandten aargauischen Regiment in der Person des in Freiburg und Wien zu einem Kameralisten reinster josephinischer Währung erzogenen Johann Ignaz Fischinger (1768 bis 1844), des Oberamtmanns seines Musterbezirkes Rheinfelden und langjährigen Vorsitzenden des Bezirksschulrates von Rheinfelden, einen tatkräftigen, von der eudaimonistischen Zuversicht auf Bildung und Fortschritt ganz durchdrungenen Verfechter¹³. Wie auf der Badener Seite Johann Ludwig Baldinger zeichnet sich Fischinger in den Akten jahrelang als erster Promotor einer in Rheinfelden anzusiedelnden höhern Lehranstalt ab, und neben ihm stand in Rheinfelden als eifrigster Sekundant seines kulturpolitischen Strebens der Pfarrer und Chorherr Franz Xavier Pur (1768–1820)¹⁴. Fischinger trachtete, der aufgeklärten Pädagogik und der josephinischen Schulreform ganz gemäß, zuerst nach einer Erweiterung des städtischen Unterrichts um Kenntnisse und Fertigkeiten, die sich im praktischen Leben unmittelbar verwerten ließen. Schon und gerade 1804 bemängelte er an der Schule von Rheinfelden, daß sie bei ihrer dürftigen Ausstattung mit Lehrern den Kindern nicht auch die französische Sprache, praktische Geometrie, Erdbeschrei-

11 Ba Protokoll des Stadtrates vom 8.6.1805.

12 S. 131 ff.

13 Über Fischinger: s. den Artikel Sentis BLA 210 mit der dort verzeichneten Literatur, dazu Waldmeier 22 (und *passim*) und Schib *passim*. Fischingers Bemühungen um die Gründung eines Gymnasiums in Rheinfelden würdigten schon Münch 97 ff. und Schröter 15 ff.

14 Über F.X. Pur s. oben S. 69 und Anm. 151. Fischinger widmete dem 1820 als Stiftspropst verstorbenen Schulfreund Pur in seinem bezirksamtlichen Jahresbericht vom 25.4.1821 (Aa) einen bewegten Nachruf.

bung, Vaterlandsgeschichte, Naturlehre und «das Wichtigste der Technologie» zu vermitteln vermöge, daß die Mädchen keine Anleitung zum Stricken und Nähen erführen. Die Mittel zur Besoldung weiterer Lehrer hoffte er durch die endliche Trockenlegung des versumpft und ertraglos daliegenden Weierfeldes und der öden Strecken Landes entlang der nach Möhlin führenden Landstraße zu gewinnen¹⁵; eben dazu hatte in der gleichen Absicht schon 1777 der österreichische Regierungskommissär geraten. Als nun gleichen Jahres der von den Badener Politikern ausgehende Plan der Gründung eines Gymnasiums im katholischen Kantonsteil ruchbar wurde, schaltete sich nach Baden und Klingnau, aber wie diese beiden noch vor der Sanktion des Klostergesetzes auch Rheinfelden in den Wettbewerb um die Lehranstalt ein: wie das Protokoll des Kleinen Rates vom 3. Dezember 1804 meldet, bat damals die Stadt Rheinfelden, «daß das zu errichtende Gymnasium dahin möchte verlegt werden».¹⁶ Es leidet kaum einen Zweifel, daß die Initiative schon zu dieser ersten Petition Rheinfeldens von Johann Ignaz Fischinger ausgegangen war, und unbedenklich läßt sich auch annehmen, daß Fischinger von dem Kleinrat Johann Karl Fetzer (1768–1847), seinem alten Freund und Gönner, über Redings Schulpolitik und die Vorstöße Badens und Klingnaus auf dem laufenden gehalten wurde und daß er untern den Regierungsräten zum mindesten auf Fetzer, vielleicht auch auf Friedrich, als Anwalt der Aspirationen Rheinfeldens rechnen konnte. Mochten sich die Repräsentanten der katholischen Kantonsteile in der Exekutive über die Notwendigkeit eines katholischen Gymnasiums eins sein – über den Standort der präsumptiven Lehranstalt waren sie von Anfang an schwerlich eins. Als das Klostergesetz im Mai 1805 den Wettbewerb der Städte sanktionierte, erneuerte Rheinfelden seine noch frische Bewerbung nicht eigens. Erst 1806 wird sich sein Anspruch in einem später zu beschreibenden Zusammenhang wieder regen, und gleichen Jahres bekundete auch das Chorstift St. Martin zu Rheinfelden, daß es schon längst sein sehnlichster Wunsch gewesen sei, seine seit fünfzehn Jahren

15 Schröter b 15.

16 Diese nach der oben erwähnten Protokollnotiz dem Schulrat überwiesene erste Petition Rheinfeldens, von der die aus den Quellen schöpfende Studie Schröters nichts weiß, ist z. Z. im Aargauischen Staatsarchiv nicht greifbar und muß wohl als verloren gelten. Nachforschungen im Stadtarchiv Rheinfelden blieben in diesem – wie auch in andern – Punkten erfolglos, da die Protokolle und Akten aus der Frühzeit des 19. Jhs. dort nur sehr lückenhaft überliefert sind.

bestehende und eben damals von 18 Knaben besuchte Lateinschule zu einem ordentlichen Gymnasium zu erweitern¹⁷.

In der katholischen Schulratskommission gewann bei der nach wie vor geteilten Einstellung ihrer Mitglieder das Projekt der Reding und Baldinger nicht an Boden. Während Baldinger hier mit dem Sukkurs der Pfarrer Falk und Weizmann rechnen konnte, ging Abt Steineggers, des Präsidenten, Tendenz in der kurzen ihm bis zu seinem Tod (1807) noch verstatteten Amtszeit mit aller Kraft dahin, seine Gesinnungsfreunde Mösch und Mantelin vor einem Einschwenken auf die Baldingersche Linie zurückzuhalten. Aus seinen im Herbst 1805 mit unverminderter Intensität fortgesetzten Bemühungen, die Klosterschule mit Aushilfe aus dem zerstreuten Konvent von Salem wieder zu eröffnen¹⁸, schimmert – so wichtig dieses Anliegen dem um den monastischen Nachwuchs besorgten Abt jedenfalls sein mußte – doch auch die Hoffnung durch, die Utilität seines Hauses in einer gemäßer und für das seit den Kontributionen der Revolutionsjahre verschuldete Stift ökonomisch erträglicheren Form zu beweisen. Eine massive außerordentliche Kriegssteuer, zu der Wettingen wie auch Muri gerade 1805 von den Kantonen Aargau und Zürich herangezogen wurde und die es nicht ohne eine Vermehrung seiner Passiven zu leisten vermochte¹⁹, schärfte seinen Widerwillen gegen die erzwungenen *Dona gratuita* der Klöster zugunsten eines städtischen Lyzeums. In solcher Stimmung erinnerte Sebastian Steinegger im November 1805 seine Badener Schulratskollegen und – mit besonderem Schreiben – die Fricktaler Sektion der katholischen Schulratskommission an die Angebote der Klöster und beschwore er sie, doch nicht ein neues Lyzeum «auf den Ruinen eines alten und ehrwürdigen Stiftes» erbauen zu wollen. Er wollte sich einer Neugründung nicht widersetzen, falls andere dafür aufkämen; als Abt dürfe er aber nicht stillschweigend zusehen, wie sein Stift ruiniert werde²⁰.

Baldinger ließ sich natürlich von dem feierlich zu Protokoll gegebenen Protest des Abtes von Wettingen nicht beirren, im Winter 1805/06 seinen

17 Aa, KW Nr. 3 Fasz. 44: Das Chorstift St. Martin an den Finanzrat vom 12.12.1806 (das Schreiben wehrt fiskalische Ansprüche an den Stiftsfonds ab).

18 Aa 3457 Briefe an Abt Caspar Oechsle von Salem vom 28.7. und 24.10.1805; vgl. Kottmann b 20.

19 Dazu wie überhaupt zu der ökonomischen Lage des Stiftes Wettingen während der Mediationszeit Kottmann b 100 f.

20 Aa 3457: 14.11.1805.

räsonierenden Schulplan auszuarbeiten und diesen anfangs März 1806 der, wie meistens, gesondert tagenden Badener Sektion des Schulrates zu eröffnen²¹. Baldingers «Schulplan für eine Höhere Erziehungsanstalt im Canton Argau, mit besonderer Hinsicht auf den katholischen Theil desselben, Anno 1805» – ein 44 Seiten umfassendes, nicht unterzeichnetes Manuskript – ist bei den an ihrem angestammten Ort verbliebenen Resten der Archivalien des Martinsstiftes zu Rheinfelden, gewissermaßen also im Lager der Rivalen, überliefert²². Der erheblich über die begrenzte Zielsetzung seines Titels hinausgreifende, das Unterrichtswesen aller Stufen ganz im Geiste aufgeklärter Schulreform als einen Gesamtorganismus begreifende Entwurf entwickelt in seiner Einleitung in aufgeklärt-eudaimonistischer Zuversicht den Zusammenhang von Erziehung und Staatswohl und weist dann den in drei Stände – Volksklasse, Bürgerklasse, geehrte Klasse – eingeteilten Mitglieder der staatlichen Gesell-

- 21 Deutlicher als in einer nichtssagenden Notiz des Protokolles der katholischen Schulratskommission vom 3.3.1806 Aa spiegelt sich Baldingers Eröffnung wider in den Korrespondenzen des Wettinger Abtes. Der Fricktaler Sektion des katholischen Schulrates berichtete Abt Sebastian kurz nach der Sitzung vom 3.3.1806 (Aa 3457 fol. 255, o. D.): «... war wieder Conferenz von der badischen Section, wobey Herr Bezirksamtmann Baldinger ein weitläufigen plan über die höchre Literatur vorlas, der gratis nur für ein vollständiges Lycaeum geeignet seyn kann und ausführbar ist. Am Ende seiner Dissertation ließ er einfließen, daß zu dessen Einrichtung 6 professores vonnöthen wären und jährlich 10 000 SFr.» Auf die Sitzung vom 3.3.1806 bezieht sich auch folgende Mitteilung Abt Steineggers an den Gesamtschulrat vom 21.2.1807 (Aa ib.; das Schreiben bezieht sich auf die spätere zu referierende Sitzung des gesamten Schulrates vom 24.2.1807): «Indessen hat der Hochgeachte Herr Schuhl Rath Baldinger unsrer Section eine weitläufige und geehrte Dissertation vorgelesen, an welcher nichts auszustellen ist. Nur erlaubte mir freymüthig zu bemerken, daß sie für eine vollkomne Academie geeignet und anwendbar sey, aber zu kostbillig für unsern Canton und dessen Catholischen Antheil.»
- 22 Rh St M Abt. C, Mappe VIII (eine Photokopie jetzt auch in Aa). Innerer Titel: «Entwurf eines Schul Plans für den Kanton Argau, theils auf das allgemeine Bedürfnis desselben, theils auf das besondere des katholischen Antheils berechnet». Die Identität dieses nicht unterzeichneten Entwurfes mit dem von Baldinger am 3.3.1806 in Wettingen vorgelesenen Plan wird durch zwingende innere Gründe wie durch genaue Übereinstimmung mit den auf Baldingers «Dissertation» anspielenden Stellen der Korrespondenzen Abt Steineggers (s. vorige Anm.) über allen Zweifel erhoben. Wie Baldingers Plan zu den Rivalen am Rhein gelangte (über Weizmann?), ist so wenig sicher auszumachen als ein möglicher Einfluß seiner Einzelanweisung auf das später zu schildernde Gymnasium der Rheinfelder Bildungsfreunde von 1812/13.

schaft die als Volksschule, Gymnasium und Lyzeum unterschiedenen drei «Perioden» des öffentlichen Unterrichts zu. Das eine Ziel der Er-tüchtigung zu sittlichen Menschen und nützlichen Bürgern schwebt allen Stufen vor; verschieden sind sie nur im Grade der Annäherung an das Ideal, in den «Grenzlinien der verhältnismäßigen Kultur für jede Volks-klasse». Diese Grenzlinien für alle Stufen und ihre Lehrzweige zu be-stimmen, unternimmt der erste Hauptteil von Baldingers Entwurf. Das Gymnasium als «eigentliche Bildungsschule des Mittelstandes» hat seine Zöglinge (12. bis 18. Altersjahr) in der Religionslehre dahin zu führen, daß sie sich als «aufgeklärte Christen» vor Unglauben und Irrtum zu be-wahren wissen und selber einsehen, daß ihr Glaube vernünftig und die Ausübung der christlichen Sittenlehre billig sei. Die «Philologie» oder Sprachlehre hat sie, die schon in «wichtigere bürgerliche oder auch politische Verhältnisse» eintreten müssen, auch mit der Kenntnis frem-der Sprachen auszurüsten. Die unter dem Oberbegriff «Wirtschafts-lehre» zusammengefaßten Realfächer endlich sollen ihnen diejenigen Kenntnisse vermitteln, deren sie im geschäftlichen Leben bedürfen. Das Lyzeum dient mit Philosophie und Mathematik allen, die als Gelehrte, höhere Staatsbeamte, Priester, Ärzte, Stabsoffiziere usw. auf eine «voll-ständige Kultur» angewiesen sind, wird aber von Baldingers Entwurf auch als eigentliche Ausbildungsstätte zu den akademischen Berufs-richtungen begriffen. Im zweiten Hauptteil seines sich nun stillschwei-gend auf die beiden oberen Stufen und mithin auf die im Klostergesetz dekretierten Anstalten beschränkenden Memorandums entwickelt Bal-dinger eine allgemeine und besondere Theorie der Unterrichtsfächer; die «besondere Theorie» besteht dabei in einer einfachen Anweisung der Unterrichtsgegenstände aller Klassen (ohne Stundenzahlen). Aus der Einsicht, daß «wahres Religionsgefühl und reine Moralität» den größten Einfluß auf die Glückseligkeit der Gesellschaft hätten, gilt ihm der Religionsunterricht als eines der wichtigsten «Schulobjekte» des Gymna-siums. Dabei aber ist, wie in unvermerkter Spannung zu der moralisti-schen und eudaimonistischen Generaltendenz des Entwurfs ausgeführt wird, die Dogmenlehre als Grundlage der christlichen Moral vorauszuschicken und haben Offenbarung und Kirchentradition für Katholiken («die man bey Abfassung dieses Plans besonders im Augenmerk hatte») als einzige sichere Führer zu gelten. Eine «gesunde Kritik der Vernunft» wird allerdings auch die Authentizität der Aktenstücke prüfen, aus denen die Glaubenssätze und Sittenlehren des Katholizismus erwiesen werden.

Gehörig ausgehobene Bibelstellen werden im gymnasialen Religionsunterricht die Sätze des Katechismus belegen. Der Religionsunterricht wird überhaupt in den höhern Klassen des Gymnasiums einen zunehmend theologischen Charakter annehmen und sich selbst auf die Rechtslehre einlassen, denn «die positiven Staats-Gesetze erhalten gewiß am sichersten ihre gehörige Kraft, wenn sie unter einer göttlichen Firma vorge tragen werden».²³ Im einzelnen beginnt er mit einer «ausführlicheren Theorie der göttlichen Glaubens- und Sittenlehre» oder mit einer Entwicklung der Dogmen und des Dekalogs (1. Klasse) und schreitet er dann zu einer Lehre von den Kirchengeboten und der christlichen Ge rechtigkeit wie auch von den als «göttliche Hilfsmittel, die natürlichen und positiven Gesetze des Christentums zu erfüllen», begriffenen Sakram enten fort (2. Klasse). Die dritte Klasse befaßt sich mit den «bibli schen Beweisen der göttlichen Glaubens- und Sittenlehre» und mit einer Erklärung des Evangeliums, die vierte – hier beginnt die Sache erst recht neologisch zu tönen – mit der aus Offenbarung und «höhern Vernunft Gründen» zu erweisenden Göttlichkeit der Religion. Die Religionslehre gipfelt endlich in der fünften Klasse in «systematischen Abhandlungen» einerseits «über verschiedene Gegenstände der Religion» und andererseits über die besondern Pflichten verschiedener Stände und schlägt, wie die prinzipielle Anweisung erwarten läßt, in der obersten Klasse in eine «allgemeine Theorie vom Staat und von den Bürgerpflichten» und eine besondere über «Civil- und Munizipal-Gesetze» um.

Nächst der Religionslehre behaupten auch die Sprachen an Baldingers Gymnasium eine zentrale Stellung. Die Sprachenkenntnis gilt ihm aber durchaus nur als «Hilfsmittel der eigentlichen Gelehrsamkeit». Daher kommt es Baldinger wie den Philanthropisten, an deren Pädagogik unser von neuhumanistischer Bildungstheorie noch ganz unberührter

23 Baldingers Entwurf zeigt sich in einem noch zu referierenden Passus manifest von Anschauungen des Zürcher Theologen und Antistes Johann Jakob Heß (1741 bis 1828) berührt. Auch bei der Einbeziehung der Rechtslehre in den Religionsunterricht ist ein Einfluß Heßscher Gedanken nicht ohne weiteres von der Hand zu weisen. Heß bemühte sich, seinen Patriotismus aus seinem Reich-Gottes-Denken zu begründen, und führte etwa in einer Synodalrede der ausgehenden neunziger Jahre aus, daß man die Lehre vom Reich Gottes nur dann unverstümmelt predigen könne, wenn man auch das Wesentlichste über Pflichten und Rechte des Menschen und Bürgers einfließen lasse, und das aus dem faßlichsten, wahrsten und fruchtbarsten Gesichtspunkt einer göttlichen Anordnung. Vgl. Wernle II 513 f.

Entwurf auch sonst mehrfach anklingt, darauf an, daß die Sprachkenntnisse den Schülern «in der möglichst kürzesten Zeit» beigebracht werden²⁴. Vorausgesetzt ist dabei aus der erweiterten Primarschule²⁵ ein hinlängliches Verständnis der Muttersprache. Der «vollständigern Ausbildung der Muttersprache» tritt am Gymnasium der lateinische Unterricht zur Seite, an dessen Obligatorium Baldinger im Unterschied zu einzelnen ältern Realisten, im Einvernehmen aber mit einzelnen Philanthropisten und aus ähnlichen Gründen trotz der betont bürgerlich-utilitaristischen Tendenz seines Planes festhält. Als Mittel zu rascher Erwerbung anderer «nützlicher», wie vor allem seiner Tochtersprachen, Kenntnisse gebraucht, wird das Latein auch jene Eltern nicht abschrecken, die ihre Söhne zu einer merkantilen oder gewerblichen Tätigkeit bestimmen²⁶. Daher hat auch das Erlernen des Italienischen und des – fakultativen – Griechischen²⁷ später einzusetzen. Das Französische aller-

- 24 Dem Verfasser mochten die bekanntlich v. a. von den Philanthropisten Basedow und Trapp propagierten grammikfeindlichen Weisen unmittelbarer Einübung (s. Paulsen II 55 und 62) vorschweben.
- 25 In der Einleitung seines Entwurfs fordert Baldinger jedenfalls für die Bezirkshauptorte eine Erweiterung der für die künftigen Gymnasiasten vollends unzulänglichen Grundschule um eine «höhere Volksschule», die als Vorschule des Gymnasiums von den zehn- bis zwölfjährigen Knaben zu besuchen wäre und auch andern Zwecken (Mädchenbildung, Ausbildung der Landschullehrer) dienen sollte. Es dürfte sich hier um ein Analogon zu der damals beispielsweise mit dem Luzerner Gymnasium verbundenen Vorschule, Nachfolgerin der alten Prinzipienschulen, handeln (vgl. J. Bucher, Zur Geschichte des höhern Schulwesens im Kt. Luzern, erschienen in *Festschrift zur Eröffnung des neuen Kantonsschulgebäudes in Luzern*, Luzern 1893, 172).
- 26 Baldinger variiert hier eine verbreitete philanthropistische Motivierung des allgemeinen Lateinunterrichts; man vergleiche etwa die (z. B. bei Th. Ziegler, *Geschichte der Pädagogik*, München 1917, 248, referierten) Ansichten Christian Gott hilf Salzmanns. Im ganzen spiegelt Baldingers Forderung und Begründung des obligaten Lateinunterrichts an einer doch auch als allgemeine Schule des «mittleren» Bürgerstandes («Kaufleute, Künstler, Civilbediente etc.») gedachten Anstalt und die zwitterhafte Gestalt seines Gymnasiums überhaupt die Schwierigkeiten, in denen sich die gelehrtte Unterrichtstradition vor ihrer neuhumanistischen Neubegründung und der konsequenten Ausscheidung praktisch gerichteter und lateinloser Spezialschulen allenthalben befand.
- 27 Auch unser Schulplan zeugt mit seiner ganz dürftigen Berücksichtigung des Griechischen von der ganz allgemeinen Verkümmерung, welcher dieses erst von dem neuen Humanismus wieder belebte Fach an den Gelehrten schulen beider Konfessionen anheimgefallen war; s. Duhr b II/2 6 ff.

dings erscheint in den einzelnen Dispositionen schon unter den sprachlichen Gegenständen der ersten beiden Klassen, wird dann ebensowenig weiter betrachtet wie die der dritten Klasse zugewiesene italienische und griechische Sprachlehre.

Beim Erklären der alten Klassiker²⁸ gilt es nicht bloß Wort-, sondern auch Sachkenntnisse zu sammeln, sind doch die Schriften des römischen Altertums voll von charakterbildenden Exempeln. Nur zu privater Lektüre sind den Schülern auch deutsche und andere Klassiker zu empfehlen, wie denn der gesamte muttersprachliche Unterricht auch in den detaillierten Stoffanweisungen für die einzelnen Klassen traditionell eng mit dem lateinischen verbunden und wie dieser im Geiste der alten Eloquenzschule durchaus handwerklich orientiert ist. Die Schüler der mittleren Klassen (untere und obere Syntax) haben sich in Briefen, Erzählungen, Fabeln und in der Dichtkunst zu versuchen, ohne daß allerdings jene, «denen die Natur alles dichterische Genie versagte», zu einem mechanischen Verseschmieden genötigt werden; die «Nichtpoeten» mögen den gleichen Gegenstand in Prosa bearbeiten. Schwierigere und rhetorische Aufsätze können samt der Theorie der Beredsamkeit erst in der fünften Klasse vorgenommen werden, und die Kunst des Redens als eine Kunst der Form setzt die Kunst des Denkens, des rechten Räsonnierens über die Dinge voraus, ist also mit der Logik zu verbinden; als Muster für beides sind Reden Ciceros heranzuziehen. Im sechsten Jahr wird die praktische Rhetorik fortgesetzt und überdies «die höhere Dichtkunst oder eigentliche Poesie anhand der ‚großen‘ klassischen Dichter erklärt». Unter der schwachen modernen Übermalung zeichnen sich in den zuletzt referierten Partien des Baldingerschen Entwurfes

28 Aufgeführt werden im einzelnen Cornelius Nepos und Phaedrus (2. Klasse), Caesar und Curtius (3. Klasse), Livius, Briefe Ciceros und eine Auswahl aus Ovid (4. Klasse), Cicero-Reden (5. Klasse), Vergil und Horaz (6. Klasse). Eine konventionelle, wenn auch nur noch von ferne von den allerdings ihrerseits nicht starren Anweisungen der Ratio studiorum S. J. beeinflußte Auswahl und Repartition. Nepos und Phaedrus fehlen dort (mit Fug), während Ciceros Briefe dort wie in der alten Eloquenzschule überhaupt schon in den untersten Grammatikalklassen ihren festen Platz hatten (natürlich nur die *facillimae*). Bei Baldinger sind sie noch da, aber heraufgezogen, während Caesar (im Unterschied zu der Ratio, die ihn noch der Humanitas oder I. Rhetorik vorbehält, im Einklang hingegen mit einer im 19. Jahrhundert durchdringenden Tendenz) allmählich *pueros elementa docet*. Angesichts der starken moralistischen Tendenzen von Baldingers Entwurf mag auffallen, daß Ciceros Pflichtenlehre außer acht bleibt.

allenthalben die traditionellen Strukturen eines sechsklassigen Gymnasiums katholischer, in den Institutionen der Jesuiten wurzelnder Formation ab, am deutlichsten etwa in der Konzentration der beiden Oberklassen auf rhetorische Ertüchtigung, der beiden Mittelklassen auf den syntaktischen Teil der Grammatik, aber auch andern Zügen wie der Aufteilung der Poetik in eine eher handwerkliche Vorschule im Rahmen der vierten Klasse und eine der zweiten Rhetorik- oder höchsten Gymnasialklasse zugewiesene eigentliche Theorie der Dichtkunst²⁹. Einen breiten Raum nimmt in Baldingers Theorie der Unterrichtszweige weiterhin im Einvernehmen mit der helvetisch-patriotischen Reformpädagogik des ausgehenden 18. Jahrhunderts der geschichtliche Unterricht ein. Als «eigentliche Schule der Klugheit und Tugend» scheint ihm die Geschichte besonders geeignet, den Jüngling zum Menschen und Bürger zu erziehen. Die Geschichte der altorientalischen Völker und der Griechen ist dabei wegen ihrer Wichtigkeit «in Hinsicht auf Religion und Wissenschaften» zuerst vorzutragen. Die römische Geschichte verdient das größte Interesse des Republikaners, ist in Verbindung mit der ältern vaterländischen Geschichte im zweiten Kurs darzubieten, «und würde die letzte für bürgerliche Erziehung nicht sehr viel gewinnen, wenn den Zöglingen rechtschaffene Römer und biedere Helvetier, ihr Heldenmuth und ihre Tapferkeit nebeneinander in Parallel gezeigt würden?». Der folgende (3.) Jahreskurs entwickelt, mit der fränkischen Monarchie unter Chlodwig beginnend, die Geschichte der neueren Völker, verbindet diese mit der neuern vaterländischen Geschichte. Einen eigenen Jahreskurs (4) räumt Baldinger der Geschichte des 18. Jahrhunderts ein, sei es doch für angehende Staatsdiener und Geschäftsleute wichtig, Grundsätze und Politik der zeitgenössischen Völker zu kennen. Eine allge-

29 Parallelen dieser in der *Ratio studiorum* wurzelnden *Repartition des poetischen Unterrichts* bieten sich beispielsweise im Lehrgang des Solothurner Gymnasiums der Zeit um 1800 (Studer 19 f. und 24) und in Leonz Füglstallers Rapperswiler Schulplan von 1797 (ib. 61 ff., bes. 68), der auch der vierten Klasse eine prosodische Vorschule und das «Mechanische des lateinischen Versbaus» zuordnet, während die Prinzipien der Dichtkunst (Gattungen etc.) der zweiten Rhetorikklasse mit ihrer Klassikerlektüre vorbehalten werden. In Baldingers summarischer Anweisung des sprachlichen Ziels der 6. Klasse («Höhere Poesie und praktische Rhetorik») hält noch die Formel nach, mit der die *Ratio studiorum* der Jesuiten das Ziel der obersten Gymnasialklasse und mithin der *Studia inferiora* überhaupt bezeichnet hat: «*Perfecta eloquentia, quae duas facultates maximas, oratoriam et poeticam, comprehendit*» (Pachtler 398).

meine und besondere-vaterländische in kritischer Betrachtung bildet den Gegenstand des nächsten (5.) Jahreskurses; die dabei anzustellenden Beobachtungen der Tugenden und Laster, Religionen und Staatsverfassungen, Industrie und Politik, Gesetze und Gewohnheiten, Künste und Wissenschaften der einzelnen Staaten und des Einflusses dieser ihrer Charakterzüge auf Entstehung, Erhaltung und Zerfall der Reiche gewährt zugleich reichen Stoff zu rhetorischen Ausarbeitungen und eine nützliche Vorschule zur «höhern Statistik». In solcher stark pragmatischer Orientierung des Geschichtsunterrichts berührt sich Baldingers Plan besonders deutlich mit den von Franz Urs Balthasars «Patriotischen Träumen» ausgehenden Gedanken und Plänen des Schinznacher Kreises zur Erziehung künftiger Staatsmänner³⁰, welche die Schulreformen schon der siebziger und achtziger Jahre des 18. Jahrhunderts und vor allem natürlich der Helvetik mitbestimmten und auch in den mit Baldingers Versuch zeitlich parallelen Entwürfen zur Reform des um ein politisches Institut zu erweiternden Zürcher Gymnasiums wirksam waren³¹. Hier wird die Hauptabsicht der Reding und Baldinger, den politischen Nachwuchs auch im katholischen Landesteil durch eine geeignete Pflanzschule künftiger Staatsdiener zu sichern, besonders manifest. Baldingers Gymnasium wollte allerdings zugleich auch für den «gelehrten» (d. h. akademischen) Nachwuchs überhaupt sorgen, und das zeigt sich in der Disposition des historischen Unterrichts etwa darin, daß sie schließlich doch als Erfordernis der «gelehrten Erziehung» eine allgemeine Geschichte der Literatur und eine besondere der freien und mechanischen Künste dem Pensum der sechsten oder obersten Gymnasialklasse zuweist.

Der aufgeklärten Pädagogik ist Baldingers Plan weiterhin mit einer

- 30 Zu F. U. Balthasars Auffassung von Sinn und Art des Geschichtsunterrichtes: H. Dommann, Die nationalpolitische Haltung der Luzerner Aufklärung im 18. Jh. (erschienen in *Innerschweizer Jahrbuch für Heimatkunde VI*/1941) 28; Laube 149 ff. Ähnlich faßte Isaak Iselin das Interesse des Patrioten an der Geschichte: «Mit einem aufmerksamen Auge durchmustert er die Geschichte alter und neuer Völker. Er forscht darinn nach Beyspielen von Tugend und Laster und nach den Ursachen der Aufnahme und des Verfalls der Staaten» (*Philosophische und Patriotische Träume eines Menschenfreundes*, Zürich 1758², 308).
- 31 Dazu Wernle II 310 ff. Über die Sinngebung des Geschichtsunterrichtes an dem von Konrad Meiß im Rahmen der umfassenden Zürcher Schulreform von 1806 verfaßten Plan des politischen Institutes s. R. Keist, *Johann Caspar von Orelli*, Zürich 1933, 90.

ausgiebigen Berücksichtigung der Geographie und Naturgeschichte verpflichtet. Die mathematische, physikalische und politische Erdkunde wird dabei ausdrücklich als ein neuer Zweig der «gymnasivischen» Lehrfächer bezeichnet; ihre Entwicklung hat im Laufe der sechs Gymnasialklassen von der Beschreibung des Vaterlandes und der zunächst angrenzenden oder «alliierten» Länder (also dem napoleonischen Frankreich) auszugehen; nebst einem guten Lehrbuch müssen dazu «richtig gestochene» Landkarten beigezogen werden. Im einzelnen beginnt der Unterricht allerdings mit einer «Kenntnis des Globus» und einem «allgemeinen Entwurf der Weltteile» (1. Klasse), schreitet er fort zu den besondern Länderkunden der Schweiz und Frankreichs (2. Klasse), Italiens, Deutschlands und der übrigen europäischen Staaten (3. Klasse), wendet er sich dann den übrigen Weltteilen und der Alten Welt zu (4. Klasse) und erhebt er sich in den beiden obersten Gymnasialklassen zur physikalischen Geographie oder «Geostatik» und zur «historischen» (!) Astronomie und Meteorologie. «Naturgeschichte» endlich ist in Baldingers Entwurf ein auch die Arithmetik und die Elemente der Algebra und Geometrie einschließender Sammelbegriff verschiedener Disziplinen und Betrachtungen, deren «aus allen drei Naturreichen» entnommene Gegenstände unter ökonomischen, technologischen und selbst diätetischen Gesichtspunkten auszuwählen sind. Demgemäß beschäftigen sich die ersten vier Klassen mit den «notwendigen», den «nützlichen», den «schädlichen» und schließlich den «sonderbaren und für uns entbehrlichen Naturprodukten» und befassen sie sich in einer noch ganz von diätetischen Interessen beherrschten Anthropologie mit dem Körperbau (1. Klasse), mit der Verhütung v.a. epidemischer Krankheiten (2. Klasse), mit den «Quellen verschiedener Krankheiten» (3. Klasse) und endlich mit den «Krankheiten der Gelehrten» (4. Klasse). Der mathematische Unterricht schreitet von der Arithmetik der vier Spezies (1. Klasse) zu der Lehre von den Brüchen und «zusammengesetzten Verhältnissen» (2. Klasse) zum merkantilen Rechnen (3. Klasse) und zur Lehre von den Potenzen und zur Algebra (4. Klasse) fort und gipfelt in Geometrie (5. Klasse) und Stereometrie (6. Klasse).

So stellt sich in Baldingers Aufriß das «Gymnasium» dar, eine, wie nun neuerdings versichert wird, für den mittlern Bürgerstand im ganzen hinreichende Schule. Allerdings scheint dem Verfasser für diese sich nicht auf der gelehrtyzealen Stufe fortbildende Klasse noch eine Ergänzung, eine «praktische Bürgerschule höherer Art» notwendig zu

sein³². Hier erweist es sich, daß sich das ständisch-utilitaristische Konzept mit der in ihren wesentlichen Zügen von Baldinger bewahrten Gestalt und Aufgabe des Gymnasiums als einer Grundschule der künftigen Akademiker nicht reinlich und restlos vereinbaren ließ. Ökonomie und Technologie heißen die Lehrfächer dieser auch jungen Handwerkern, angehenden Landschullehrern usw. zugänglichen Anstalt. Die Ökonomie verbreitet sich dabei über Feld- und Wasserbau, Forstwesen und Baumschulen, bemüht sich immer, ihre Lehren auf den Kanton anzuwenden und die Zöglinge auch mit einigen Erkenntnissen und Rezepten der Tierarzneikunde auszustatten. Die Technologie vermittelt allgemeine Begriffe von Werkstätten, Maschinen, verschiedenen mechanischen Künsten, Fabriken und Manufakturen, weiterhin auch von der «bürgerlichen»³³ Baukunst und vom Wasserbau, von Handel, Warenkunde und Buchhaltung. Im Gesichtskreis der Bürgerschule liegen auch die Polizeiverordnungen des Kantons, und eine Anleitung in der Zeichenkunst wird hier «beinahe notwendig». Institutionell stellt sich die Bürgerschule als Annex des Gymnasiums dar, ist sie auch «in Nebenstunden» von einem der am Gymnasium angestellten Lehrer zu besorgen.

Das Lyzeum endlich legt zunächst mit philosophischen Disziplinen den Grund einer gelehrten Bildung. Genannt werden als Unterrichtsgegenstände der theoretischen Philosophie (a) Ontologie, Psychologie, Kosmologie und natürliche Gotteslehre; die praktische Philosophie (b) besteht in der Ethik oder, wie eine nach Kant tönende Formel verdeutlicht, in der «Sittenlehre der praktischen Vernunft». Um «einigen Collisionen in Grundsätzen beider Confessionen» auszuweichen, soll der philosophische Kursus (d.h. also die erste Lyzealklasse) für den katholischen Kantonsteil dem dortigen Gymnasium angegliedert werden. Die

32 Dieser Annex von Baldingers Gymnasium hat seine Parallelen u. a. in den «Kunstschulen» für angehende Professionisten, wie sie im schweizerischen Umkreis v. a. schon in Zürich (J. K. Heidegger 1773; dazu Wernle II 317 und Keist 9) und – nach dem Zürcher Vorbild – in Bern (Niklaus Em. Tscharner 1778; dazu Wernle II 327 mit weiterer Literatur; Einfluß auf die Aarauer Schulreform: M. Reimann, *Die Geschichte der Aarauer Stadtschulen*, Aarau 1914, 179 ff.) verwirklicht worden waren. Aus dem ultraquistischen Charakter schon von Baldingers Gymnasium (das insofern mit dem von Pierre Ochs 1796 umgestalteten Basler Gymnasium verwandt ist; vgl. Th. Burckhardt-Biedermann, *Geschichte des Gymnasiums zu Basel*, Basel 1889, 310 ff.), ergab sich, daß Baldingers «Bürgerschule höherer Art» im Verhältnis zu den bezeichneten Beispielen kümmerlich ausfiel.

33 D.h.: nicht militärischen.

übrigen Gegenstände lyzealer Bildung sind dem «für den ganzen Kanton allgemeinen» Lyzeum überlassen und bestehen traditionsgemäß zunächst in Physik (A) und Mathematik (B). Beide läßt Baldinger mit einer auf spätere Ohren teilweise recht seltsam wirkenden Spezifikation der Gegenstände in einen theoretischen und praktischen Teil zerfallen, begreift er doch Landbau, «innerliche Haushaltung», Mineralogie und Bergwerkskunde als Inhalte der «praktischen Physik», die statischen Wissenschaften, Optik und Astronomie wie endlich auch die in einen bürgerlichen und einen militärischen Teil geschiedene Baukunst als Gegenstände der angewandten Mathematik. Die «reine» Mathematik hingegen befaßt sich (a) mit der ebenen und sphärischen Trigonometrie und (b) mit der «höheren Geometrie» (!); die «eigentliche» Physik wird als «Körperlehre» verdeutlicht. Mathematik und – ursprünglich philosophisch-kosmologische – Physik gehören nun neben den philosophischen Disziplinen, ihrer Herkunft aus dem Kreis der Artes entsprechend, zu dem allgemeinverbindlichen Grundbestand der Studia superiora. In Baldingers Aufriß nehmen sie die Richtung zur professionellen Utilität, stellen sie sich gewissermaßen als eine kleine Ingenieurschule dar. Der mathematisch-physikalische Unterrichtszweig, zu dessen Absolventen sich Baldinger vor allem auch Anwärter des Offiziersstandes rechnen mochte, bildet in seinem Plan mithin ein Pendant zu den übrigen Richtungen beruflicher Ausbildung, welche das als kleine Akademie gedachte «allgemeine Lyzeum» weiterhin aufzunehmen hat, nämlich Rechtslehre (C), Arzneikunde (D) und Theologie (E). Der «Rechtslehre» werden Natur-, Völker-, Civil-, Staats- und Kriminalrecht als Gegenstände angewiesen. Die «Arzneikunde» begreift Physiologie, Anatomie, Pathologie, Nosologie und eine als Obergriff von Botanik, Chemie, Apothekerkunst und Chirurgie erscheinende «Therapie» in sich, ist also als eine eigentliche Medizinerschule gedacht. Dazu bemerkt Baldinger allerdings, daß «ein einzelner Kanton» allein eine solche bei ihrer notwendigen Ausstattung mit «botanischen Gärten, chemischen Apparaten und klassischen (!) Professoren» kostspielige Fakultät in kurzer Zeit aufzustellen vermöge, und vertröstet er sich auf die gelegentliche Gründung einer «eidgenössischen allgemeinen Schule der Arzneikunde»; die Pläne der Schinznacher und der Helvetik scheinen hier nachzuhallen. Vorderhand sollte aber doch wenigstens eine «etwelche Anstalt zur Erlernung der Chirurgie» gestiftet werden, deren «Lehrlinge» auch mit einigen Grundsätzen der Medizin auszurüsten wären, um hernach allmählich

in den größeren Gemeinden des Kantons als «theoretische» Wundärzte doch ersprießlicher zu wirken als bloße Empiriker und Quacksalber (deren Willkür oft das Leben so vieler Menschen überlassen ist»).

Im Aufriß des theologischen Fachstudiums endlich, das natürlich konfessionell gesondert und für die Katholiken in ihrem Landesteil einzurichten ist, beschränkt sich der Verfasser auf die katholische Variante. Seine Priesteramtsschule beginnt mit einer das erste Jahr ausfüllenden «allgemeinen Theorie der Offenbarung und Tradition», die ihrerseits in biblische Hermeneutik (verbunden mit «einiger» Kenntnis der orientalischen Sprachen, besonders des Hebräischen), Kirchengeschichte und Patristik zerfällt; je ein weiteres Jahr kommt dann den Disziplinen des Kirchenrechts, der Dogmatik und der Moral-Pastoral zu. Das ist ein schon in seinem zeitlichen Aufwand – mit Einschluß des «wenigstens» einjährigen, in einem Seminarium zu absolvierenden Pastoralkurses fünf Jahre! – erheblich über die durchschnittlichen Solothurner und Luzerner Pensen der Priesteramtskandidaten seiner Zeit hinausgehendes Programm³⁴. Modern wirkt aber an Baldingers Programm vor allem der verhältnismäßig gute Platz, den es der biblischen und historischen Theologie einräumt; an den jesuitischen Anstalten war die in der Ordensregel immerhin mit zwei der vorgeschriebenen vier Professuren bedachte biblische Philologie und Exegese im 18. Jahrhundert zerfallen. Es ist wahrscheinlich, daß der theologische Studienplan auf den mit Baldingers Absichten sympathisierenden Badener Schulsratkollegen und Pfarrer Joseph Ulrich Falk zurückgeht, der nach dem Urteil seines Nachfolgers Joseph Keller ein guter Kenner theologischer Fragen war³⁵ und sich anderwärts von den theologischen Zeitströmungen bewegt zeigte. Fachmännisches Urteil und Belesenheit in der theologischen Zeiltliteratur, wie sie sehr viel eher Falk als dem, es scheint, eher gemütlichen Weizmann zuzutrauen sind, verrät ein auch in seiner geistreicher Diktion deutlich auf eine andere Feder hinweisender Exkurs über das Schriftstudium als Zentrum eines theologischen Studiums im Anhang von Baldingers Entwurf³⁶. Die Schriftkunde, heißt es hier einleitend, ist die Avantgarde der Theologie, «aber nicht nach Herder, Eichhorn, Mi-

34 Auch in Dillingen, der katholisch-theologischen Modeakademie des ausgehenden 18. Jahrhunderts (Sailer!), war das obligate theologische Studium 1786 auf ein Triennium beschränkt worden.

35 O. Mittler, *500 Jahre Stadtkirche Baden*, Baden 1958, 89.

36 S. 43 ff. (unter «Bemerkungen»): «2 do.: Überblick eines theologischen Systems».

chaelis, Jerusalem, sondern à la Heß, wenn er katholisirt würde». In klarer Abgrenzung von den protestantischen Vätern der historisch-kritischen Bibelforschung und, was Herder angeht, eines säkularisierten Verständnisses der Offenbarung als göttlicher Erziehung zur vollendeten Humanität, deren Einfluß in Falks Zeit zahlreiche schweizerische Anwärter des reformierten Pfarramtes in Deutschland erfuhren (v. a. in Göttingen, wo Johann David Michaelis und Johann Gottfried Eichhorn lehrten)³⁷, wird hier also die Weise, wie der Zürcher Theologe und Antistes Johann Jakob Heß (1741–1828) in seinen zahlreichen Schriften die biblische Geschichte als planvolle Entfaltung des Gottesreiches deutete und – v. a. in dem 1773 erstmals erschienenen Schlußband seines Lebens Jesu – auch zu lesen lehrte, als Grundlage einer erneuerten katholischen Theologie empfohlen. Unsere Stelle ist eines der mannigfachen Zeugnisse für den starken Einfluß, den der offenbarungsgläubig zwischen Neologie und altprotestantischer Orthodoxie vermittelnde Zürcher Antistes durch sein um 1800 übrigens z. T. schon mehrfach «katholisirtes» Werk und weitläufige persönlich-freundschaftliche Beziehungen mit Katholiken wie Sailer, Wessenberg, den Äbten Mauriz Ribbele von St. Blasien, Leodegar Salzmann von Engelberg, Karl Ambros Glutz von St. Urban, Konrad Tanner von Einsiedeln und Karl Joseph Ringold, dem Pfarrer von Sarmenstorf und Altdorf, auf zahlreiche katholische Theologen ausübte, die sich nicht mehr bei dem traditionellen Scholastizismus zu beruhigen vermochten³⁸. Den Geist des Zürcher Theologen atmet auch alles, was die erwähnte Appendix von Baldingers Schulplan weiterhin über die rechte, in der Schrift gegründete Weise des theologischen Studiums ausführt: Von der Möglichkeit einer Offenbarung ausgehend, wird sie «mit philosophischem Blicke» die charakteristische Wirklichkeit der Offenbarung in der Schrift aufzusuchen, dabei aber schlechterdings bei der Schrift verharren, diese vom ersten bis zum letzten Buch durchforschen. Das Grundthema der Schrift, «die Darstellung der Gottheit und ihrer Verbindung mit dem Menschen», entfaltet sich hier in den historischen Relationen von Anfang, Fortgang und Vollendung, und eben diese Momente gewähren auch dem theologischen Studium seine Ordnung. Dogma und Moral sind aus der Schrift zu entwickeln wie auch die Ekklesiologie, gibt die Schrift doch von selbst die «Idee einer Ge-

37 Wernle I 478 ff. und passim.

38 *Realencyklopädie für protestantische Theologie und Kirche* (Leipzig 1899) VII 793 ff., bes. 795; Wernle und Kälin, passim.

sellschaft oder Kirche, für welche die Offenbarung geschah», an die Hand. Eine solchermaßen offenbarungsgeschichtlich entwickelte Theologie kann, wie natürlich im Blick auf Mösch und Steinegger betont wird, mit der Orthodoxie gar nicht konfigieren. Der Lehrer der «religiösen Geschichte» kann gar nichts Willkürliches in die Schrift hineinragen, ohne daß es selbst ein mittelmäßiger Kopf, «welcher allenfalls nur auf historische Facta der Schrift oder den buchstäblichen Text hält», von ihrem eigentümlichen Offenbarungsgehalt zu unterscheiden vermöchte. Was dem Lehrer allenfalls noch an antiquarischen Erklärungen und «Paläologie» anzumerken bleibt, könnte selbst bei aller Freiheit im Glossieren der «religiösen Hauptidee des Textes» nur geringen Schaden antun.

Der dritte Hauptteil von Baldingers Entwurf befaßt sich mit den «Mitteln zur wirklichen Einrichtung und Unterhaltung eines Gymnasiums für die katholische Jugend». Daß sich der Verfasser hier auf das Gymnasium des katholischen Kantonsteils beschränkte, entsprach seinem Auftrag, entsprach aber auch dem vorzüglichen Anspruch des katholischen Bevölkerungsteils auf die im Klostergesetz eröffneten Ressourcen; wie das gemeinsame Lyzeum zu finanzieren sei, möchte man anderwärts ermitteln. Vorsichtig und deutlich zugleich wird hier zunächst (1) die Standortfrage visiert. Wenn billige Rücksicht genommen werde auf Bevölkerungszahl, gesunde und bequeme Lage, auf den ungefähren Mittelpunkt der katholischen Gegenden, auf schon vorhandene und geräumige obrigkeitliche und private Gebäude wie endlich auch auf schon erfolgten Anerbietungen der Ortsbehörden – dürfte die Stadt Baden den plausibelsten und vorzüglichsten Anspruch auf den Sitz des Gymnasiums machen³⁹. Die Trägergemeinde ist, wie der zweite Abschnitt ausführt, zu Stellung, Unterhalt und Beheizung der Lokalitäten wie auch zur Anstellung eines Pedells zu verpflichten. Weitere Abschnitte (3–5) befassen sich mit Anzahl, Wahl und Besoldung der Lehrer. Die Anzahl der Professoren wird dabei, der Klassenzahl entsprechend, auf sechs bestimmt; Baldinger schwiebte also die überlieferte und in seiner Zeit auch in Luzern und Solothurn mit erzieherischen Motiven gegen das ganz allmählich aufkommende Fachlehrersystem verteidigte Institution des einen Klassenlehrers vor. Nur die modernen Fremdsprachen

39 Auch hier also keine historisch begründeten Ansprüche (ehemalige Tagsatzungsstadt und Kantonshauptort), was keineswegs ausschließt, daß solche Motive unausgesprochen im Spiele waren.

sind nach Baldingers Entwurf, wie es auch anderwärts üblich war, von einem besondern und zusätzlichen Sprachlehrer zu erteilen, der allenfalls auch zu dem ökonomischen und technologischen Unterricht an der höhern Bürgerschule zu verpflichten wäre. Die Wahlen werden nach erfolgter Ausschreibung und Prüfung von der katholischen Schulratskommission getroffen. Aus Spargründen (nur!) wird man vorzugsweise auf Lehrer geistlichen Standes Bedacht nehmen, die sich mit einem geringeren Gehalt behelfen können und Aussicht gewinnen, nach einem Dutzend Jahren Schuldienstes auf einträglichere Pründen oder Kanonikate gesetzt zu werden. Vorschlagsweise rechnet Baldinger immerhin mit Jahresbesoldungen in der Höhe von 1000 Franken für den Sprachlehrer und die Lehrer der vier untern Klassen, während er für die Lehrer der beiden Rhetorikklassen je 1200 Franken und für den Professor des allenfalls dem Gymnasium anzugliedernden philosophischen Kurses 1400 Franken in Aussicht nimmt. Die Lehrer sind überdies von allen Personalsteuern und Hintersassengeldern zu entlasten (utinam!). Der gesamte Besoldungséstat des Gymnasiums beläuft sich somit auf 8800 Franken. Die Schule untersteht unmittelbar der Oberaufsicht des Kantonsschulrates, der nach dem Vorschlag seiner katholischen Kommission den Rektor ernennt. Diesem obliegt im Verein mit der örtlichen Schulpflege die Aufsicht über die Schüler, ist auch eine Strafkompetenz einzuräumen; körperliche Züchtigungen sind dabei schlechthin ausgeschlossen, und Relegationen kann nur die Schulratskommission vornehmen (7). Weitere Abschnitte ergehen sich über das Inspektionswesen (noch 7), über die «Schulpolizei» (8)⁴⁰, über die Schulprämien (9) und die Bibliothek (10). Für die zuletzt genannten zwei Punkte wird eine jährliche Ausgabe in der beträchtlichen Höhe von 800 Franken in Aussicht genommen. Was endlich die Finanzierung (11) angeht, «sind die erforderlichen Quellen bereits schon aufgefunden». Mit einem jährlichen Beitrag von 10000 Franken wäre die ganze Anstalt samt allen Nebenauslagen vollkommen gedeckt. Einige «Tugend- und Religionsfreunde» werden überdies die Schule voraussichtlich mit Schenkungen und Legaten in die Lage versetzen, talentierte Sprößlinge armer Familien mit Stipendien

40 Mit Verbot des Wirtshausbesuches und Anweisungen über die Auswahl der Kostgeber, welche die Stelle rechtschaffener Eltern bei ihren Tischgängern zu versehen haben; anzustreben ist auf weitere Sicht die Errichtung eines Konvikts etc. Baldinger ist hier offensichtlich bestrebt, die moralischen Bedenken gegenüber dem Standort Baden zu beschwichtigen.

zu unterstützen. Aus den zuletzt gestreiften Ausführungen ist zu erschließen, daß die Badener Politiker die gesamten Tribute der Klöster Muri und Wettingen für das Gymnasium im katholischen Kantonsteil in Anspruch zu nehmen gedachten. Sie hätten damit, wären ihre Träume in Erfüllung gegangen, die Aspirationen der Liberalen aarauischer Observanz stark durchkreuzt. Schon finanzpolitische Überlegungen lassen ermessen, warum man von dieser Seite keine Hand zur Verwirklichung des Badener Vorhabens bot und bestrebt war, die Schulpläne aus ihrer im Klostergesetz allzu offensichtlichen Verflechtung mit den Ressourcen klösterlich-katholischer Herkunft zu lösen.

«Heil der künftigen Generation, wenn die gemachten Vorschläge für Erziehung und Jugendbildung nicht bloß fromme Wünsche bleiben!» Mit diesem nicht auf lauter Zuversicht gestimmt Votum schließt Baldingers eigentlicher Entwurf (S. 41). Was noch folgt, hat den Charakter nachträglicher Ergänzung. Es handelt sich dabei zunächst um Anweisungen zu einer stufenweisen Verwirklichung der Gymnasialanstalt. Zuerst, und zwar schon auf den Herbst 1806, sind in den Bezirkshauptorten die notwendigen, nach einer allgemeinen Vorschrift zu gestaltenden «Mittel- oder Vorbereitungsschulen» einzurichten und die zwei untersten Gymnasialklassen mit tüchtigen Professoren zu bestellen. Auch der Lehrer des Französischen ist schon auf Herbst 1806 zu wählen, damit bei den ersten Zöglingen des Gymnasiums die Anfangskenntnisse dieser Sprache, die sie in ihren heimischen Schulen verschiedener Städte schon gewinnen konnten, nicht verkümmern. Die Lehrstühle der übrigen Klassen können aber füglich erst Jahr um Jahr besetzt werden. Solch schrittweises Vorgehen wird es den Behörden gestatten, in aller Muße nur vorzügliche Lehrer auszusuchen, wird der Regierung überdies erlauben (gemeint natürlich: aus den vom Gymnasium ein paar Jahre lang nur teilweise absorbierten Beiträgen der Klöster), auch die Land- und Primarschulen zu entwickeln⁴¹. Weitere zusätzliche Bemerkungen beziehen auch einen

41 Mit der an sich plausibeln Erklärung, daß zuerst das niedere Schulwesen gefördert werden müsse, wehrte man in der Regierung, es scheint, jahrelang die bildungsaristokratisch gesinnten Ansprüche auf die sog. Dons gratuits der Klöster zugunsten höherer Lehranstalten ab. Dem Drängen (ob nur, wie Jörin b I 36 meint, der liberalen Opposition, erscheint mir fraglich) auf Einrichtung höherer Bildungsanstalten gegenüber bemerkte beispielsweise eine kleinrätsliche Glosse (Fridrich zu der Staatsrechnung 1808) moquant: «Es ist besser, daß die Gesamtheit der jungen Bürger schreiben, lesen, rechnen lerne und überdies einen schlich-

systematischen Unterricht in Musik und Zeichnen in das Programm des Gymnasiums ein; die Musik wird dabei als «eine der schönsten freyen Künste» gewürdigt, die auch das ästhetische Gefühl am meisten erhebe und verfeinere, zugleich aber den angenehmsten und unschuldigsten Zeitvertreib gewähre. Das sind klassizistisch-individualistische Wertungen des Faches, die den ihrerseits säkularisierten musikpädagogischen Reflexionen der aristotelischen Politik erstaunlich nahe stehen, wohl auch mittelbar dorther beeinflußt sind. Von der noch ganz im Kult verankerten Sinngebung und – neben Latein – zentralen Stellung der Musik etwa an einer barocken Stiftsschule oder auch an altprotestantischen Lateinschulen haben sie sich sosehr entfernt wie ihr antikes Vorbild von der restaurativ-religiösen Musikpädagogik der platonischen Gesetze^{41a}.

2. Retardation und Abwehr seitens der Oberbehörden 1806–1807

Der dem Badener Plan und mithin dem bildungspolitischen Zentralismus innerhalb des katholischen Kantonsteils selber widerstrebenden Richtung der katholischen Schulratskommission kamen nun auch die konservativen, einer «monopolistischen» Ausgestaltung des höhern Unterrichts abgeneigten Tendenzen entgegen, die jedenfalls im reformierten Kirchenrat aus dem früher bezeichneten Grund von Anfang an lebendig waren und durch ein zeitweiliges Ausscheiden Zimmermanns (Juni 1805 – kurz nach der Sanktion des Klostergesetzes!) auch in der reformierten Schulratskommission an Boden gewinnen konnten. Es ist nun recht merkwürdig, daß bei der Lenzburger Konferenz vom 4. April 1805 die Delegierten beider reformierten Gremien⁴² nach dem einläßlichen Bericht Baldingers den einmütigen Versuch gemacht hatten, die beiden

ten Menschenverstand und Bildung des Herzens bekomme. als daß unter dummen Mitbürgern Newtone und Leibnitze, Herzberge und Kaunitze umherwandeln» (s. Jörin ib.). Vgl. auch das unten S. 235 referierte Schreiben der Regierung an Wessenberg vom 27.1.1809.

41a Vgl. E. Koller, Muße und musiche Paideia, erschienen in *Museum Helveticum* 13/1956, 1 ff., spez. 117.

42 RR. Hünerwadel als Präsident des Gesamtschulrates und des reformierten Kirchenrates; dazu die Kirchenräte Kraft und Hans Heinrich Hünerwadel (1771 bis 1838; Sohn des vorsitzenden Regierungsrates Gottlieb Hünerwadel) und die Schulräte Rahn und Frey.

katholischen Delegierten für das Projekt einer einzigen höhern Zentralanstalt («allenfalls im Hauptort des Kantons») zu gewinnen, während jetzt nach der Annahme des dem Badener Plan finanzpolitisch günstigen Klostergesetzes auf der reformierten Seite die antizentralistischen Tendenzen des Kirchenrates Oberhand nahmen. In diesen Gremien wurde – bei allerdings ganz dürftigen Niederschlägen in den Protokollen⁴³ – die Frage der höhern Lehranstalten in der auf den Beschuß vom 29. Mai 1805 folgenden Zeit so weiterdiskutiert, als ob sie nicht schon im wesentlichen durch das Klostergesetz ausgemacht sei; das Klostergesetz wird nirgends expressis verbis erwähnt, und die jetzt vorwaltenden Tendenzen laufen der im Klostergesetz wie in Baldingers Plan enthaltenen, wenn auch offensichtlich – wie auch Redings Gutachten zur Vollziehung des Klostergesetzes durchblicken läßt – zu einer weniger raschen Verwirklichung als das katholische Gymnasium prädestinierten hauptörtlichen Akademie zuwider. Vor allem ist aber merkwürdig, daß das die Diskussion und bis 1807 auch den dem Klostergesetz zuwiderlaufenden Kurs der Bildungspolitik des reformierten Kirchen- und Schulrates bestimmende Gutachten nachweisbar erst nach dem 29. Mai 1805 entstanden ist. Ich habe hier die ohne Datum und Namen überlieferte Denkschrift «Einige Gedanken, die Einrichtung höherer Lehr-Anstalten im Canton Aargau betreffend»⁴⁴ im Auge, die als entschiedenster Ausdruck der in der Frühzeit des Kantons dem Aarauer Geist widerstrebenden Denkungsart konservativer Kreise des reformierten Kantonsteils schon wiederholt in die aargauische Geschichtsschreibung eingegangen ist⁴⁵. Ob man damit die eigentliche Tendenz der noch nie in ihrer Verflechtung mit dem im Sommer 1805 erreichten Status quaestionis betrachteten anonymen Denkschrift zutreffend bezeichnet, ist fraglich. Wir müssen, bevor wir auf Genesis und Wirkung des merkwürdigen Dokumentes zurückkommen, kurz dessen Inhalt nachzeichnen.

Der Anonymus wirft zuerst die (durch das Klostergesetz affirmativ entschiedene!) Frage auf: «Soll im Kanton Aargau eine eigentliche Akademie, d. h. eine höhere Bildungsanstalt für Gelehrte und namentlich auch für Theologen errichtet werden?» und erinnert eingangs an den

43 Das Protokoll der reformierten Schulratskommission geht überdies schon mit dem 24. Januar 1806 aus.

44 Aa Akten des Schulrates I (1799–1807).

45 Jörin b IV 81 ff. (mit ausführlichem, großenteils wörtlichem Referat), Müller-Wolfer 40 f., Halder, *Geschichte des Kts. Aargaus* I 150.

«vor einigen Jahren» an den Schulrat ergangenen Auftrag, über die Errichtung und Organisation einer aargauischen Akademie einen Entwurf vorzulegen. Jener Auftrag habe diese Frage eigentlich positiv beantwortet. Seither hätten sich allerdings so bedeutende Schwierigkeiten gezeigt und schienen sich selbst die Ansichten der Regierung⁴⁶ über diesen Punkt so sehr geändert zu haben, daß man («wir») es wage, diese Sache nicht nur neuerdings als Frage aufzuwerfen, sondern sogar verneinend zu beantworten. Die Kosten einer solchen Anstalt ständen nämlich in keinem Verhältnis zu dem Nutzen, den sich die zu gelehrtten (heute: akademischen) Berufen bestimmte Jugend auch durch den Besuch auswärtiger, mit allen literarischen Hilfsmitteln etc. schon reich ausgestatteter Akademien wie jener zu Bern und Zürich ohne höhere Lebenskosten verschaffen könne. Eine eigene Neugründung erfordere entweder ohne Rücksicht auf ihre voraussichtlich wenigen Adepten dennoch den ganzen Aufwand einer eigentlichen höheren Schule oder würde eben andernfalls ihrem Zweck nicht entsprechen, wenn in übel angebrachter Sparsamkeit die Lehrzweige nicht vollständig besetzt oder die Lehrer nicht anständig besoldet werden könnten. Noch sei für Spitäler, Landschulen, Armenanstalten so vieles zu tun; wolle die Regierung einen Beitrag an die Förderung der gelehrteten Bildung leisten, so könne sie sich um die studierende Jugend weit zweckmäßiger und doch weniger kostspielig durch Verhandlungen um Erleichterung der Aufnahme auf auswärtigen Akademien, durch Freiplätze, Kostgelder und Stipendien verdient machen. «Daß der nur für eine sehr kleinliche Eitelkeit bestimmende Grund, es würde dem Kanton Aargau zur besonderen Zierde gereichen, wenn er sich auch einer eigenen hohen Schule rühmen könnte, – daß dieser Grund für unsere Regierung einiges Gewicht haben dürfte, das auch nur als möglich vorauszusehen, wäre Beleidigung der verehrungswürdigen Personen, aus denen diese Regierung besteht.»

Zu seinem zweiten Hauptpunkt, den Gymnasien, übergehend, erklärt der Anonymus einleitend, niemand werde hingegen das dringende Bedürfnis unserer Gymnasialanstalten erkennen; sie seien eben nicht nur für die künftigen Gelehrten bestimmt – auch ein Geschäftsmann sei auf jenen Grad geistiger Bildung angewiesen, daß er sich in jeder Lage

46 Die am 29. Mai 1805 die Errichtung eines zentralen, interkonfessionellen Lyzeums dekretieren ließ!

orientieren könne, wie auch auf jenen Grad von Achtung, der einem Ungebildeten gewöhnlich verweigert werde. Zu fragen bleibe nur noch, ob mehrere Anstalten oder ein Zentralgymnasium in einer einzigen Stadt des Aargaus errichtet werden solle⁴⁷. Der Anonymus beantwortet diese seine zweite Hauptfrage mit einem Plädoyer auf Erhebung aller Stadtschulen zu «propädeutischen Gymnasien». Als zweckmäßige und wohltätige Maßregel verdiene eine generelle Reform der Lateinschulen den Vorzug vor der Errichtung eines Zentralgymnasiums. Eine Zentralanstalt käme eben ihrer nächsten Umgebung zustatten. Die Bürger der übrigen aargauischen Städte und die zunächst um sie her wohnenden Landleute hätten keinen Vorteil davon, denn sie müßten ihre Knaben ohnehin an Kost geben – eine Gnade, die sie auch außerhalb des Kantons fänden, in Bern, Zürich oder Basel, wo längst errichtete, mit starken Fonds versehene obere und untere Gymnasien beständen, mit denen eine Neugründung noch eine Zeitlang schwerlich wetteifern dürfte. Der Vorteil, daß irgendeine aargauische Stadt näher wäre als Bern, Zürich und Basel, dürfe auch nicht allzu hoch angeschlagen werden und lohne die Ausgaben nicht, die ein Zentralgymnasium erfordere. Sobald man ein Kind mit Kosten von sich entfernen müsse, liege vernünftigen Eltern wenig daran, ob es zwei bis fünf oder zwölf Stunden weit weg an fremde Kost gehen müßte. Im Gegenteil: oft habe der entferntere Aufenthalt dem näheren noch gewisse Vorzüge voraus, und die Leichtigkeit, nach Hause zu kommen, sei den Studien des Jünglings nicht immer vorteilhaft. So wäre also ein Zentralgymnasium für die übrigen Städte und das gesamte Landgebiet eine sehr entbehrliche Wohltat. «Wenn übrigens auch eine Stadt des Aargaus einen Anspruch auf die Begünstigung machen könnte, der Sitz eines Centralgymnasiums zu werden, wie z. B. für das katholische Aargau Baden wegen seiner Lage und Größe, für das reformierte Aarau, weil es Hauptstadt ist und für die Jugendbildung im ganzen Kanton schon so viel getan hat, oder Zofingen, weil die dorthin verpflanzte Rudolphische Bibliothek einer künftigen Lehranstalt sehr gut zu staften käme – oder welche der übrigen Städte des Aargaus immer zu diesem Vorzug qualifiziert wäre –, so traue ich (!) doch keiner dieser Städte so viel engherzigen Egoismus zu, daß sie zum Nachteil der übrigen trachten würde, sich selbst ein Monopol von Kenntnissen und Geistes-

47 Eine im Klostergesetz, nach dessen Promulgation – wie im Text nachgewiesen wird – die anonyme Denkschrift entstand, klar beantwortete Frage!

kultur zuzueignen. Auch wüßte ich nicht, warum man von unserer Hohen Regierung erwarten sollte, daß sie so wenig liberale, der allgemeinen Verbreitung einer angemessenen Jugendbildung hinderliche Anmaßungen begünstigen würde.»

Im dritten Teil seiner Denkschrift entwickelt der Anonymus einen Vorschlag, wie sich die Lateinschulen der Städte zweckmäßig für Staat und Sitzgemeinden zu den ihm vorschwebenden propädeutischen Gymnasien ausgestalten ließen. Die wohl in allen Städten unter dem Namen von Lateinschulen bestehenden Unterrichtsanstalten hätten ehemals jedenfalls im reformierten Aargau ihre Absolventen so weit gefördert, daß sie im dreizehnten oder vierzehnten Altersjahr hinlänglich vorbereitet an ein philologisches Gymnasium wie die vormals sogenannte Eloquenz in Bern überreten konnten. Diese Schulen waren nun nach dem Plan des Anonymus wieder auf ihre alte Leistungskraft zu heben und überdies dahin zu erweitern, daß die Jünglinge bis zum sechzehnten oder siebzehnten Altersjahr am häuslichen Tisch verbleiben könnten. Der Verfasser glaubte diesen Ausbau in jeder Stadt mit nur zwei zusätzlichen Lehrern, nämlich mit einem vom Kanton (mit 1500 Franken) besoldeten «Professor» und einem communal entlöhnten «Adjunkten», bewerkstelligen zu können. Dem Professor dachte er den Unterricht in klassischer Philologie und Literatur wie auch im reinen deutschen Stil zu, dem Adjunkten die Mathematik und die Realien (Natur- und Weltgeschichte, Geographie und empirische Physik), dazu einem von beiden – je nach Befähigung – Logik, empirische Physik und Moral.

So sah der Plan aus, der im Blick auf die Gesamtentwicklung des aargauischen Schulorganismus vor allem in die Vorgeschichte der wenige Jahre später (1811/12) aktenkundig hauptsächlich von dem Lenzburger Pfarrer und Schulrat Hans Heinrich Hünerwadel betriebenen staatlichen Förderung der Sekundarschulen, der Vorgängerinnen der Bezirksschulen, gehört. Die einzige finanzielle Disposition des Entwurfs, nämlich die vom Kanton zu tragende Besoldung des einen der zusätzlichen beiden Lehrer, nimmt in ihrer Höhe von 1500 Franken ungefähr den Betrag vorweg, der 1813 als staatliche Subvention einer Sekundarschule (1400 Franken) stipuliert werden sollte. Im ganzen aber liegen die nach dem Plan des Anonymus dem Staat aus der Unterstützung von sieben bis acht Lateinschulen, die er im Auge haben möchte, erwachsenden Ausgaben recht gut im Rahmen der Mittel, die man dem Bildungswesen durch das Klostergesetz zufließen ließ. Die Verwirklichung dieses Ent-

wurde schloß schon angesichts der finanzpolitischen Limiten, die das ökonomische Regime der aargauischen Frühzeit den Bildungsplänen setzte, eine Organisation des höhern Unterrichts gemäß den Anweisungen des Klostergesetzes aus. Bei Vergegenwärtigung der genauen zeitlichen Stellung und des allerdings weithin im Dunkeln liegenden Werdeganges wie endlich auch der Wirkung der anonymen Denkschrift drängt sich die Vermutung auf, daß sie der drohenden Realisierung der Redingschen Pläne vorbeugen wollte.

Wir müssen dazu allerdings noch einmal in die der Annahme des Klostergesetzes vorangehende Zeit ausholen. Der reformierte Kirchenrat wurde im Sommer 1804 von der Regierung aufgefordert, «für einmal von der kirchlichen Vereinigung mit Bern zu abstrahieren», und gleichzeitig auch, seine Vorschläge über die Errichtung einer höhern Lehranstalt gutächtlich darzulegen⁴⁸. Diese Aufforderung richtet sich gegen eine nicht viel ältere Stellungnahme schon des späthelvetischen, mit dem mediationsmäßigen personell weitgehend identischen Kirchenrates⁴⁹ und bezeugt eigentlich, wie auch der Anonymus selber eingangs andeutet, eine dem Akademieplan günstige Gesinnung selbst des konservativen frähaargauischen Regimes. Bei der neuen, vorläufigen Beratung des Kirchenrates vom 13. August 1804 war ein Teil der Mitglieder geneigt, die Regierung in ihrem Vorhaben zu bestärken («die Einrichtung einer höhern Centralschule vorzuschlagen»), die andern hingegen der Auffassung, die Schulen der vier reformierten Städte ließen sich füglich so einrichten, daß sie die zum Studium bestimmte Jugend bis zum siebzehnten oder achtzehnten Altersjahr auf den Übertritt an eine auswärtige Akademie vorzubereiten vermöchten. Ein Beschuß oder auch nur ein protokollarisch bezeugter Auftrag ging aus der Beratung vom 13. August 1804 nicht hervor. Sie belegt aber immerhin auch für den mehrheitlich konservativen Kirchenrat eine gewisse Hinneigung zu dem Projekt einer kantonseigenen Ausbildung des theologischen Nach-

48 Aa Protokoll des Kirchenrates vom 13.8.1804.

49 Ib. vom 13.4.1803 und Jörin b IV 81. Der Kirchenrat war schon von der Regierungskommission aufgefordert worden, Vorschläge zur Bildung der Predigtamtskandidaten zu machen, und äußerte darauf (13.4.1803) den Wunsch, daß die der Theologie sich zuwendenden Jünglinge künftig, «da unser Kanton noch keine höhere Lehranstalt besitzt und ihrer Einrichtung soviele Hindernisse im Wege stehen», ausschließlich auf die Akademien von Bern und Zürich angewiesen werden möchten, mit Vorzug der bernischen Akademie in Rücksicht auf die dortigen Benefizien der Städte Zofingen und Brugg.

wuchses. Bei der Lenzburger Konferenz vom 4. April 1805 traten die Delegierten des reformierten Kirchenrates ebenso wie jene des reformierten Schulrates für eine einzige kantonale Zentralanstalt ein, die nach Baldingers Bericht eher einer Akademie als einem Gymnasium gleichsah; unter den Deputierten des Kirchenrates befand sich damals auch der Pfarrer Hans Heinrich Hünerwadel, der Sohn des beiden Gremien vorsitzenden Regierungsrates. Noch am 12. Juni 1805 bedauerte der Kirchenrat in einer Korrespondenz mit seiner vor ähnlichen Problemen stehenden thurgauischen Schwesterbehörde den Mangel einer höhern Lehranstalt zur Bildung künftiger Geistlicher⁵⁰. In die gleichen Tage fällt auch die erste sicher auf den Anonymus hinführende Spur. Am 24. Mai 1805, ganz kurz vor der Annahme des Klostergesetzes, eröffnete Regierungsrat Hünerwadel dem Kirchenrat, daß gegenwärtig eine vereinte Kommission des Kirchen- und Schulrats mit «einem Entwurf zur Errichtung einer höhern Lehranstalt in unsrem Kanton» beschäftigt sei und diesen anfangs Juli vorlegen werde⁵¹. Hünerwadel konnte hier nur die in Lenzburg am 4. April des Jahres bestimmten Delegierten der beiden reformierten Gremien im Auge haben. Am 10. September 1805 endlich konnte er dem Kirchenrat mitteilen, daß das «Gutachten betreffend die Errichtung einer höhern Lehranstalt im Kanton Aargau» eingelangt sei und unter den Mitgliedern des Schulrates zirkuliere⁵². Bei diesem im August/September 1805 eingereichten, mit hoher Wahrscheinlichkeit aus dem Kreis der reformierten Teilnehmer der Lenzburger Konferenz stammenden und ganz zweifellos in voller Kenntnis des Klostergesetzes konzipierten Gutachten handelte es sich nun eindeutig um die anonyme Denkschrift⁵³. Ein etwas später in Zirkulation gesetz-

50 Aa Protokoll des Kirchenrates vom 12.6.1805.

51 Ib. vom 24.5.1805.

52 Ib. vom 10.9.1805.

53 Zur Autorfrage: Jörin b IV 81 (gefolgt von Müller-Wolfer 40 und – ohne jedes Fragezeichen – von Halder a.a.O. 150) bezeichnet ohne Begründung den Pfarrer und Schulrat Samuel Frey von Veltheim «vermutlich» als Urheber des anonymen Memorandums. Frey gehörte allerdings mit Rahn zu den beiden reformierten Mitgliedern der zum Studium der Frage der höhern Lehranstalten bezeichneten viergliedrigen schulrätlichen Kommission und nahm in dieser Eigenschaft mit dem RR. Gottlieb Hünerwadel, dem Vorsitzenden des Gesamtschulrates und des reformierten Kirchenrates, und den Kirchenräten Kraft und Hans Heinrich Hünerwadel an der Lenzburger Konferenz vom 4.4.1805 teil. Das anonyme Gutachten ist nun, wie im Text nachgewiesen wird, das «reformierte» Resultat des

tes und am 29. April 1806 im reformierten Kirchenrat beratenes Memorandum des Lenzburger Pfarrers Hans Heinrich Hünerwadel «Über die Aufmunterungsmittel zum Studium» empfahl nämlich, die Lateinschulen «nach dem schon eingegebenen Plan»⁵⁴ zu erweitern, und war in der Ausführung dieses Punktes wie auch in seinen übrigen Vorschlägen (Bezeichnung von zwei oder drei auswärtigen Akademien zu Fortsetzung der Studien, Stipendien etc.) mit den Ansichten des Anonymus völlig konform. Der «schon eingegebene Plan» mußte mithin in seinen Inhalten mit dem anonymen Memorandum identisch sein wie auch mit dem am 19. September 1805 als eingelangt und zirkulierend gemeldeten Gutachten. Eine faßbare genetische Linie führt von der Lenzburger Konferenz vom April 1805 auf das im August/September des gleichen Jah-

in Lenzburg der reformierten wie der katholischen Delegation überbundenen Auftrags, ihre divergierenden Ansichten gutächtlich niederzulegen. Inhaltlich kontrastiert das anonyme Gutachten allerdings stark zu dem in Lenzburg – vor dem Klostergesetz! – nach Baldingers Bericht von allen reformierten Deputierten bezogenen zentralistischen Standpunkt und manifestiert es vor allem in seinem Erfolg eine vorübergehende Wendung der reformierten Bildungspolitik, aus deren Ätiologie man m. E. die Chancen, die sich mit dem Klostergesetz dem Gegenplan der Reding und Baldinger eröffneten, nicht ausklammern darf. Eben damit hängt nun m. E. die in allen einschlägigen reformierten Protokollnotizen gewahrte Anonymität des Memorandums wie auch der aus einem Schreiben des Abtes Sebastian Steinegger an den Archivar von Muri vom 26. 12. 1806 (Sa) erhellende Umstand zusammen, daß das reformierte Schulratspräsidium (RR. Hünerwadel) diese Denkschrift, die es als einziges Gutachten reformierter Provenienz im Herbst 1806 der katholischen Kommission übermittelte, ausdrücklich als einen «Privatentwurf» charakterisierte. Der Verfasser muß aber gleichwohl im Kreis der reformierten Teilnehmer der Lenzburger Konferenz gesucht werden. Mindestens so gut wie der in seinen bildungspolitischen Ansichten sonst kaum faßbare Frey kommt dafür m. E. der Kirchenrat Hans Heinrich Hünerwadel in Betracht, der schon als Sohn des Regierungsrates Hünerwadel sehr wohl auf dem laufenden sein konnte über die Stimmung der Regierung und sich in seinem mit den Empfehlungen des Anonymus völlig konformen Gutachten «Über die Aufmunterungsmittel zum Studium» vom April 1806 auf die anonyme Denkschrift als den «schon eingegebenen Plan» berief. Die antizentralistische Tendenz brauchte bei ihm als einem Glied der bernisch gesinnten Familie Hünerwadel (vgl. Jörin b IV 102 Anm.) nicht nur antiredingscher Taktik zu entspringen. An der Entwicklung der städtischen Lateinschulen war dem lebhaft am Bildungswesen interessierten Lenzburger Pfarrer H. H. Hünerwadel auch in seinem späteren Wirken im Schulrat deutlich mehr gelegen als an dem zentralen Obergymnasium.

54 Ein Passus des Entwurfs, den der Kirchenrat vom 29. 4. 1806 ausdrücklich zu streichen empfahl!

res eingereichte Memorandum des Anonymus hin, das seinerseits – wie noch zu zeigen ist – in den auf die Lenzburger Konferenz und die Annahme des Klostergesetzes folgenden Monaten den Kurs der reformierten Gremien bestimmte, ja als einzige faßbare gutächtliche Äußerung dieser Seite dem offiziell einem Auftrag der Lenzburger Konferenz entsprechenden Plan Baldingers gegenübersteht. Als einziger Entwurf reformierter Provenienz wurde der Plan des Anonymus mit dem ausdrücklichen Vermerk allerdings, daß es sich dabei um einen Privatentwurf handle, am 14. September 1806 der katholischen Kommission des Schulrates übermittelt⁵⁵, und hier machte er als «der Plan von Aarau» die Runde. Um so erstaunlicher ist die sachliche Divergenz, die zwischen dem einhellig nach einer Zentralanstalt trachtenden Kurs der reformierten Teilnehmer der Lenzburger Konferenz und dem kurz darauf entstandenen und mit aller Wahrscheinlichkeit aus dem gleichen Personenkreis hervorgegangenen, betont antizentralistischen Gutachten besteht. Es hält schwer, diesen in der Denkschrift selber ganz vage, vielleicht vorsorglich angedeuteten Umschwung der Meinung nicht mit dem wichtigen Beschuß vom 29. Mai 1805 in Zusammenhang zu bringen⁵⁶, und der

55 Aa Protokoll der katholischen Schulratskommission vom 20.10.1806: «Über das vom 14. September datierte und den 9.10. erst eingekommene Schreiben des Schulrats bezüglich Errichtung höherer Bildungs-Anstalten ...» und Brief des Abtes Sebastian Steinegger an den Archivar von Muri vom 26.12.1806 (Sa): «Seit einiger Zeit haben wir in Wettingen mehrere Conferenzen gehabt, worin jene die merkwürdigste wurde durch ein eingegebenen Plan von seiten Arau, zwar nur als ein privat Entwurff, der ein Gymnasialinstitut in den Stätten unsres Cantons vorschlägt und kein academische Anstalt, als zu kostspielig, annimbt» etc. mit weitern, ganz eindeutig den Anonymus referierenden Einzelheiten.

56 Jörin b IV 81 lässt die genaue zeitliche Stellung des Anonymus wie jeden möglichen Zusammenhang mit dem Klostergesetz überhaupt außer acht. Die Thesen der anonymen Denkschrift erscheinen in seiner verständlicherweise sehr summarischen Darstellung der fröhargauischen Bildungspolitik einfach als schroffster Ausdruck der nach seiner Auffassung von allem Anfang an im reformierten Kirchenrat herrschenden konservativen, dem Aarauer Geist widerstrebenden Stimmung, deren Abneigung gegen eine «Monopolisierung» der Bildung in der Hauptstadt sich nach seiner Auffassung – und zwar erst 1806 – nur «versteifte». Als Gründe dieser Versteifung nennt er einerseits das Wachsen der liberalen Opposition, andererseits den Umstand, daß «die bernische Regierung nunmehr die Konsequenzen zog aus der kirchlichen Trennung vom Aargau». Demgegenüber steht allerdings eine bis gegen den Sommer 1805 faßbare gewisse akademiefreundliche Tendenz selbst des Kirchenrates und seiner Deputierten bei der Lenzburger Konferenz und die Feststellung, daß die anonyme Denkschrift, der schroffste

Umstand, daß das zweifellos erst ein paar Wochen nach der Annahme des Klostergesetzes entstandene Memorandum das Klostergesetz mit keiner offenen Silbe berührt und anscheinend einen ältern Status *quaestionis* spiegelt, kann diesen Eindruck am wenigsten entkräften. Das Klostergesetz begünstigte nun primär den Badener Plan. Wer verhindern wollte, daß die dort eröffneten Finanzierungsquellen hauptsächlich nach Baden flössen, mußte eine gleichmäßige Subventionierung aller städtischen Lateinschulen beantragen, mußte auch – gern oder ungern – die Aarauer Aspirationen, wenigstens vorderhand, preisgeben oder zurückstellen. Er konnte dabei, wie etwa die Voten der vier reformierten Schulpflegen, aber auch die nicht durchwegs für Baldingers Projekt eingetragenen Stimmen der katholischen Schulräte lehren, einer breiten Zustimmung gewiß sein. Bei allem politischen Calcul, das dem Gutachten des Anonymus anhaftet, ist aber gar nicht zu erkennen, wie stark seine pragmatische, wohl begründete Kritik der hochgespannten Pläne einem nüchternen Betrachter der Möglichkeiten und dringendsten Bedürfnisse des Erziehungswesens einleuchten mußten.

Der Erfolg des Anonymus beweist, wie sehr seine Thesen der nach der Annahme des Klostergesetzes im reformierten Kirchenrat vorwaltenden, aber auch in der katholischen Schulratskommission von Abt Sebastian Steineggers Kreis geteilten Gesinnung entsprachen. Ein schwer zu erhellendes Dunkel liegt dabei allerdings über der Politik der reformierten Schulratskommission, deren Protokoll gerade im Januar 1806 abbricht⁵⁷. Eine der letzten Eintragungen – vom 23. Januar 1806 – weist hier auf ein «von der reformierten Kommission» vorgelegtes «Gutachten über die Errichtung einer höhern Lehranstalt» hin und ordnet an, daß auch die katholische Kommission aufzufordern sei, ihre Gedanken über diesen Punkt schriftlich niederzulegen. Beide Entwürfe sollten dann von einer aus Baldinger, Weizmann, Rahn und Frey bestehenden

Ausdruck jener Versteifung, gerade in den auf die Annahme des Klostergesetzes folgenden Monaten entstand.

57 Von den späteren auf die Frage des höhern Unterrichts bezüglichen Verhandlungen der reformierten Kommission zeugt, soweit ich sehe, nur noch ein in den Akten des Schulrates I (1799–1807) niedergelegter, mit den Akten der katholischen Kommission dahin gelangter Auszug aus dem (nicht mehr eingetragenen) Protokoll vom 11.9.1806 mit der Weisung, das «Gutachten über die Errichtung einer höhern Lehranstalt» (Anonymus) im Hinblick auf eine baldige gemeinsame Konferenz der katholischen Kommission zu übermitteln.

gemeinsamen Delegation (d.h. also von den schon in Lenzburg am 4. April 1805 committierten Schulräten) geprüft werden. Bei dem reformierten Entwurf kann es sich wieder schwerlich um etwas anderes handeln als um die seit September 1805 in den reformierten Gremien zirkulierende Denkschrift des Anonymus, die in der Folge allein vom Schulspräsidium der katholischen Kommission übermittelt wurde und dort als «Plan von Aarau» mit Baldingers Absichten konfrontiert wurde. Die letzte protokollarische Nachricht der reformierten Kommission findet eine fast bruchlose Fortsetzung in einer Mitteilung Baldingers, der nach dem Protokoll der katholischen Kommission vom 3. März 1806 der Badener Sektion dieser Kommission eröffnen konnte, daß sich die «engere Commission» (d.h. also die in Lenzburg designierten vier Schulräte) am 5. März in Brugg versammeln werde, und seinen Miträten Steinegger und Falk eben im Blick auf diese Konferenz «vorläufige Kenntnis von einem vorzüglich für den katholischen Antheil geeigneten Entwurf einer höhern Lehranstalt» – das heißt also von seinem mittlerweile ausgearbeiteten Plan – gab. Über die Brugger Konferenz vom 5. März 1806 liegt, soweit ich sehe, kein greifbares Quellenzeugnis vor. Aber Schröter wußte in seiner fundierten Darstellung der Rheinfelder Gymnasiumsprojekte noch zu berichten, daß sich 1806 eine kantonsschulrätliche Konferenz für die Gründung eines Gymnasiums in Baden, eines allgemeinen Lyzeums in Aarau, wie auch – und vor allem – für die Errichtung von «Realschulen» in allen Städten des Kantons ausgesprochen habe. Eben dieser Beschuß habe Fischinger zu dem Versuche veranlaßt, das projektierte Gymnasium des katholischen Kantonsteils nach Rheinfelden zu ziehen⁵⁸. Wenn Fischingers Kundschaft zutraf, hätte sich also die Brugger Konferenz vom 5. März 1806 unter dem Eindruck von Baldingers

58 Schröter b 17, übernommen von Waldmeier 156. Schröters Quelle ist, soweit ich sehe, in den zu Aarau und Rheinfelden liegenden einschlägigen Akten nicht zu ermitteln, Das Protokoll des Martinstiftes (Aa 6714), auf das die im gleichen Zusammenhang von Schröter weiterhin berichtete Abwehr des Stiftskapitels eigentlich hindeutet, weist für die Jahre 1797–1811 eine Lücke auf; es ist möglich, daß Schröter noch Konzepte der fehlenden Jahre vorlagen. Die von Schröter berichtete Abgeneigtheit des Propstes Challamel und seines Kapitels, eine Stiftskaplanei mit einer Lehrstelle zu verbinden, paßt übrigens schlecht zu dem von diesem selben Propst im gleichen Jahr 1806 bekundeten «alten und sehnlichsten Wunsch» des Martinstiftes, die schon seit 15 Jahren bestehende Stiftsschule zu einem ordentlichen Gymnasium zu entwickeln (Aa KW Nr. 3 Fasz. 44: Propst Challamel an den aargauischen Finanzrat vom 12.12.1806).

Memorandum nochmals für den Organisationsplan des Klostergesetzes entschieden, mit einer deutlichen Berücksichtigung allerdings auch des sachlichen Hauptanliegens des Anonymus. Angesichts der Zusammensetzung des vierköpfigen Ausschusses (Rahn, Frey, Baldinger und Weizmann) ist dieses Resultat wohl denkbar. Im reformierten Kirchenrat hingegen setzte sich die seinen Mitgliedern schwerlich namenlose Stimme des Anonymus kräftig durch. Nachdem die anonyme Denkschrift in diesem Gremium schon seit dem September 1805 zirkuliert hatte, machte sich der reformierte Kirchenrat, wie erwähnt, schon am 29. April 1806 in seinen von dem Lenzburger Pfarrer Hans Heinrich Hünerwadel entworfenen Empfehlungen zur Förderung des theologischen Nachwuchses die Räte des Anonymus völlig zu eigen. Am 28. Oktober des gleichen Jahres befaßte sich der Kirchenrat im Hinblick auf eine gemeinsame Konferenz mit dem Schulrat endlich auch ex professo mit dem anonymen Entwurf⁵⁹. Laut der knappen Protokollnotiz aus der Feder des Brugger Pfarrers Kraft führte dabei der präsidierende Regierungsrat Hünerwadel zur Einleitung des Geschäftes die Thematik der «vorgelegten Entwürfe, welche von beauftragten Kommissionen oder einzelnen Mitgliedern des Kirchen- und Schulrates» darüber abgefaßt worden seien, auf folgende drei Fragen zurück: 1. Ob die Errichtung einer eigenen Akademie für den Kanton ratsam und notwendig und wie eine solche anzuordnen (d.h. zu organisieren) sei; 2. ob und wo ein Zentralgymnasium zu errichten sei; 3. ob und wie die Stadtschulen zu erweitern und zu verbessern seien, damit die einem Studium sich zuwendenden Jünglinge in ihren eigenen Städten auf den Besuch einer auswärtigen Akademie vorbereitet werden könnten. Hier fällt zunächst die Pluralität von «Entwürfen» auf, von denen Hünerwadel ausgehen konnte. Mit aller Wahrscheinlichkeit hatte er dabei neben der allerdings nur recht indirekt faßbaren, mit dem Klostergesetz und Baldingers Plan im ganzen konformen Resolution der Brugger Konferenz der gemischten Schulratskommission (vom 5. März 1806) nur die beiden Memoranden Baldingers und des Anonymus

59 Aa Protokoll des Kirchenrates vom 28.10.1806. Teilnehmer: RR. Hünerwadel (Präsident); Vizedekan H. H. Hünerwadel, Lenzburg; Appellationsrat Gehret, Hauptmann Hürner, Kammerer Rytz von Schöftland, Pfarrer Ringier von Zofingen und (als Aktuar) Pfarrer Kraft von Brugg. Die beiden zuerst und der zuletzt genannte hatten bekanntlich auch an der Lenzburger Konferenz vom 4.4.1805 teilgenommen und die katholischen Delegierten im Verein mit den Schulräten Rahn und Frey für eine zentrale Anstalt zu bestimmen gesucht.

vor Augen⁶⁰. Der katholischen Schulratskommission war nämlich kurz vorher in dem gleichen Hinblick auf eine gemeinsame Konferenz von der reformierten Seite nur das Gutachten des Anonymus zugestellt worden, das in Abt Steineggers Konferenzen im Winter 1806/07 als «Plan von Aarau» Baldingers Entwurf gegenübersteht, wie umgekehrt von der katholischen Seite (abgesehen von den *ad acta* gelegten Eingaben der Klöster) nur Baldingers Schulplan vorlag. Das sind die Memoranden, die aus der Lenzburger Konferenz von 1805 herauswuchsen; andere sind weder überliefert noch überhaupt faßbar. Weiterhin fällt auf, daß Hünerwadel die Probleme in Sache und Vorgang fast ganz auf die Fragepunkte des Anonymus reduzierte. Nur ganz beiläufig zeigt sich die protokolierte Fragestellung auch von den andern Entwürfen beeinflußt, manifest eigentlich nur in dem Passus, «wie» eine Akademie zu organisieren wäre; darüber hatte sich – ganz im Unterschied zu dem schon das «Ob» grundsätzlich verneinenden Anonymus – nur der Badener Entwurf breit ausgelassen. Wie von den Fragen des ihm zweifellos nahestehenden Anonymus war eben die Kirchenratsversammlung vom 28. Oktober 1806 zum voraus auch schon von den Antworten des Anonymus eingenommen. Ganz in seinem Sinn kam sie zu dem Schluß, es genüge, den bestehenden Lateinschulen der Städte eine größere Ausdehnung zu geben und so in jeder Stadt ein eigenes Gymnasium, das an eine auswärtige Akademie hinführe, zu entwickeln. Durch die Gründung einer eigenen Akademie werde nämlich so wenig als durch ein zentrales Gymnasium der Hauptzweck erreicht, den Eltern und Jünglingen die Kosten zu vermindern und eben dadurch die Lust zum Studium anzuregen. Der reformierte Kirchenrat erteilte mit diesem Beschuß dem mit dem Klostergesetz

60 Die «vorliegenden» (m. E. drei!) Entwürfe stammten nach der protokollarischen Provenienzangabe «von beauftragten Kommissionen oder einzelnen Mitgliedern des Kirchen- und Schulrats». Dieser Angabe läßt sich bei allerdings vielleicht überscharfer Interpretation wieder ein auf H. H. Hünerwadel hinweisendes Indiz bezüglich der Autorschaft der anonymen Denkschrift entnehmen, da nur die (nicht überlieferte) Resolution der Brugger Konferenz vom 5.5.1806 als Eingabe der beauftragten Kommission und Baldingers Plan als Entwurf eines «einzelnen Mitgliedes des Schulrates» gelten mußte. Übrig bleibt in der summarischen Provenienzangabe des Protokolls der Entwurf eines einzelnen Mitglieds des Kirchenrates und unter den überhaupt faßbaren Memoranden die anonyme Denkschrift. Hünerwadel hatte (neben Kraft) als Delegierter des Kirchenrates an der Lenzburger Konferenz vom 4.4.1805 teilgenommen! Die – verwischenden – Plurale der Protokollnotiz sind nicht zu outrieren.

konformen Plan Baldingers eine deutliche Absage und vindizierte gleichzeitig die mit dem Klostergesetz dem Bildungswesen eröffneten Finanzmittel den städtischen Lateinschulen beider Kantonsteile.

Im September 1806 stellte die reformierte Schulratskommission die anonyme Denkschrift im Blick auf eine damals schon auf den folgenden Monat vorgesehene beschlußfassende Versammlung des vereinigten Schulrates auch der katholischen Schulratskommission zur Beratung zu. Sie scheint dabei in dem nicht mehr greifbaren Begleitschreiben betont zu haben, daß es sich bei diesem Gutachten nur um einen privaten Entwurf handle⁶¹. Als der erst am 9. Oktober bei Abt Steinegger eingetroffene Plan des Anonymus am 20. Oktober der Badener Sektion der katholischen Schulräte (Steinegger, Baldinger, Falk) zur Besprechung vorlag, war Baldinger – als Mitglied des engeren Ausschusses natürlich spätestens seit der Brugger Konferenz vom März des Jahres im Bilde über die seinem eigenen Plan und dem Klostergesetz zuwiderlaufenden Thesen des Anonymus – schon in der Lage, das «Aarauer» Projekt in einer «weitläufigen», schriftlich niedergelegten Replik zu kritisieren. Umgekehrt entsprach die anonyme Denkschrift mit ihrer ökonomisch-realistischen Begründung, ihrer – aus Überzeugung oder Taktik – allem Monopolismus widerstrebenden Tendenz der Gesinnung, die auch Steineggers Widerstand gegen die Absichten der Reding und Baldinger von Anfang an bestimmt hatte, so genau, daß es unbillig wäre, die Hinneigung des Wettinger Prälaten zu dem «Plan von Aarau» (wie Steinegger die anonyme Denkschrift bezeichnet) nur in dessen Abneigung gegen die Sonderbesteuerung der Klöster wurzeln zu lassen, so sympathisch ihn ein Entwurf berühren mochte, der die Tribute der Klöster zum mindesten von ihrer den Reding und Baldinger vorschwebenden Zweckbestimmung her in Frage stellte. Steinegger enthielt sich aber am 20. Oktober 1806 sehr absichtlich eines materiell auf den ihm hochwillkommenen «Plan von Aarau» eintretenden Votums, weil er es im Triumvirat nur der Badener Sektion nicht zu einer Abstimmung kommen lassen wollte, die ihn gegenüber Baldinger und Falk in Minderheit versetzt hätte. Beschlossen wurde auf seinen Antrag lediglich, den anonymen Plan samt

61 Aa Auszug aus dem (wie alle übrigen Verhandlungen seit Februar 1806 nicht mehr eingetragenen) Protokoll des reformierten Schulrates vom 11.9.1806, enthalten in Akten des Schulrates I (1799–1807) und Protokoll der katholischen Schulratskommission vom 20.10.1806; dazu das wiederholt erwähnte Schreiben Abt Sebastian Steineggers an den Archivar von Muri vom 26.12.1806 (Sa).

den Mitteilungen des reformierten Schulrates der fricktalischen Sektion zu gemeinsamer oder individueller Meinungsäußerung zuzustellen⁶². Seinen Fricktaler Gesinnungsfreunden Mösch und Mantelin eröffnete Abt Steinegger in vertraulicher Mitteilung seine Bereitschaft, für den «begründeten und vorteilhaften Entwurf von Aarau» einzutreten. Umgekehrt konnte sich Pfarrer Weizmann, wie seine bisherige Position erwarten läßt, mit dem «die Cultur der Stadtschulen als das einzig ausführbare und gemeinnützige Hilfsmittel» darstellenden Plan des Anonymus nicht befreunden. Die überlieferte Stellungnahme Weizmanns⁶³, der der eben zitierte Passus entnommen ist, pflichtet dem Anonymus zunächst in der Ablehnung einer aargauischen Akademie bei, mit einer den Josephiner verratenden Einschränkung allerdings, daß für den katholischen Kantonsteil eine eigene theologische Lehranstalt «in vieler Hinsicht» wünschenswert wie ja auch (sc. durch das Klostergesetz) beschlossen sei. Hingegen attackierte Weizmann den zweiten Vorschlag des Anonymus, auch von zentralen Gymnasien abzusehen und dafür die städtischen Lateinschulen generell zu erweitern: der Verfasser des Memorandums scheine «den Stadtschulen eine solche Latitüde» einzuräumen zu wollen, daß sie als vollständige Vorbereitungsanstalten zu den eigentlichen Berufsstudien der Theologie und Rechtsgelehrtheit etc. anzusprechen wären, und verspreche überdies, ein so leistungskräftiges Werk in allen Städten durch bloß zwei Professoren zu verwirklichen⁶⁴. Das vorgeschlagene Unterrichtsprogramm überschreite aber die Möglichkeiten der katholischen Städte, da hier aus ökonomischen Gründen einer der beiden Lehrer ein schon mit einem Benefizium versehener Geistlicher sein müsse, der sich neben den Obliegenheiten seiner Pfründe nicht noch in dem für den «Adjunkten» vorgesehenen Umfang der Schule widmen könne. Es sei deshalb notwendig, «in der Hauptstadt des katholischen Anteils» ein philosophisches Zentralstudium für alle Katholiken des Kantons zu eröffnen, das nach den Gepflogenheiten der katholischen Länder Logik, Mathematik, Seelen- und Körperlehre und

62 Die dürftige Notiz im Protokoll der katholischen Schulratskommission vom 20.10.1806 wird erhellt aus den Schreiben Abt Steineggers an Dekan Mösch/Frick vom 25.10.1806 (Aa 3457) und an den Archivar von Muri vom 26.12.1806 (Sa).

63 Aa Akten des Schulrates I (1799–1807).

64 Es ist möglich, daß Weizmann in diesem letzten Punkt den Anonymus, der – was allerdings auch nicht ganz klar ist – mit seinen beiden Lehrern bloß das zusätzliche Personal im Auge hatte, mißverstand.

die sogenannte Theologie naturalis in sich begreifen müßte. Weizmann anerkannte mit dem zuletzt referierten Passus den heimlichen Anspruch Badens auf einen vorörtlichen Rang innerhalb des katholischen Landesteils und anerkannte auch partiell den Plan Baldingers. Das «Centralstudium» des katholischen Kantonsteils reduzierte sich aber in seiner von Anfang an stark in den Bedürfnissen nur der Priesteramtskandidaten befangenen Sicht auf den Oberbau, auf ein nach seiner Vorstellung von drei Professoren zu bestreitendes Bindeglied zwischen den *Studia inferiora* und dem theologischen Berufsstudium; die Vorstudien glaubte er offenbar weiterhin den zerstreuten kleinen Lateinschulen anheimstellen zu können. Im ganzen geben sich Weizmanns Gedanken als Vermittlungsvorschlag zwischen dem Plan des Anonymus und dem «dualistischen» Zentralismus Baldingers und des Klostergesetzes, waren sie nach ihrer abschließenden Selbtempfehlung dazu geeignet, «das für einen freyen Staat unschickliche Monopolium der Wissenschaften» zu mäßigen, die «Gemeinnützigkeit in den Städten und auf dem Land»⁶⁵ zu befördern und die Stadtschulen durch das Bindeglied eines zentralen Obergymnasiums mit der theologischen Anstalt zu verkoppeln. Immerhin – das war Weizmanns abschließender Wunsch – möge man einmal mit der Verbesserung der Stadtschulen den Grund zum Aufbau der höhern Bildung legen, statt immer nur Pläne zu schmieden, «wobey leider schon mehr denn zwey Jahre vorbeigestrichen und für das höhere Erziehungsfach bereits nichts gethan wurde». So konnte sich die katholische Kommission, als sie sich am 17. Dezember 1806 neuerdings mit der Sache befaßte, bei hälftig geteilten Ansichten über die Vorschläge des Anonymus zu keiner gemeinschaftlichen positiven oder negativen Stellungnahme zu dem «Plan von Aarau» einigen; mit eben dieser Aporie gehen die knappen protokollarischen Aufzeichnungen ihres Wirkens aus. Der Wettinger Prälat war allerdings guter Zuversicht, daß die Vorschläge des Anonymus vor dem versammelten Schulrat obsiegen würden, obwohl – wie er seinen Mitteilungen nach Muri⁶⁶ in einem Postscriptum beifügte – «die Herren von Baden» noch immer von einem Lyzeum in ihrer Stadt «träumten». Am 24. Februar 1807 endlich sollte eine besondere Sitzung des vereinten Schul- und (reformierten) Kirchenrates über die Organisation des höhern Unterrichtes befinden. Abt Sebastian Stein-

65 Offenbar – was allerdings nicht deutlich ausgesprochen ist – durch eine gewisse Subvention auch der Lateinschulen.

66 Vgl. Anm. 62.

egger, von Altersbeschwerden, denen er kurz darauf (10. April) erliegen sollte, an der Teilnahme verhindert, bekundete der Versammlung schriftlich seinen vollen Applaus zu den Argumenten und Vorschlägen des Anonymus und konnte sich dabei auch auf die Gefolgschaft Möschs und Mantelins berufen. Auch die Klosterschulen, meinte er, würden sich einem im Sinne des Anonymus auszuarbeitenden einheitlichen Lehrplan freudig anschließen. Auch diese letzte Äußerung des greisen Wettinger Prälaten ließ nochmals den alten Widerwillen Steineggers gegen einen *Angulus lycae*, ein Winkellyzeum, durchblicken, indem sie auch den Umstand zu den Vorzügen des anonymen Entwurfes rechnete, daß er den Eltern freistellte, ihre Söhne nach absolvierten Stadtschulen auf einheimische Lyzeen oder ausländische Universitäten zu schicken, «wo die höheren Wissenschaften und freye Künste ihren eigentlichen Wohnsitz haben, den wir nicht etablieren können».⁶⁷ Diskussion und Abstimmung der Aarauer Konferenz vom 24. Februar 1807 waren nach dem summarischen Bericht des Kirchenratsprotokolls – dem einzigen, das nach den schon seit 1806 verstummt Protokollen der beiden konfessionellen Schulratskommissionen noch über diese Konferenz redet – wieder von den drei Fragen des Anonymus beherrscht: Akademie? – «Aufstellung eines Centralgymnasiums? – Verbesserung und Erweiterung der Stadtschulen?» Die Abstimmung brachte den erwarteten Sieg der anonymen Denkschrift: acht Teilnehmer entschieden sich für eine «ausgedehntere Einrichtung der Stadtschulen» und nur je zwei für die «Errichtung eines Gymnasii zu Aarau» (!) oder für «beides (d.h. also Erweiterung der Stadtschulen *und* Zentralgymnasium) zugleich».⁶⁸ Der Akademieplan, immerhin ein Hauptbestandteil der im Klostergesetz und in Baldingers Plan enthaltenen Organisation, schien mithin überhaupt keine Befürworter gefunden zu haben, falls die vier Anhänger eines Zentralgymnasiums nicht nach dem schwankenden Sprachgebrauch unserer Protokolle und Akten nicht auch mit diesem Begriff die Vorstellung akademischer Berufsstudien verbunden haben sollten. Im übrigen befindet sich

67 Abt Steinegger an den «allgemeinen Schulrat» vom 21.2.1807 (Aa 3457 Wettingen).

68 Das Kirchenratsprotokoll vom 24.3.1807 enthält keine Präsenzliste. Gewiß ist nur, daß Steinegger nicht mehr teilnahm, und als sicher darf angenommen werden, daß sich die fünf nach der Abstimmung mit der Ausarbeitung eines dem Mehrheitswillen gemäßen Projektes kommittierten Schulräte (s. Text) unter den zehn bis zwölf Teilnehmern befanden.

das Abstimmungsresultat vom 24. Februar 1807 in seiner knappen protokollarischen Fassung in einem recht undurchsichtigen Verhältnis zu den Organisationsplänen des Klostergesetzes und des mit diesem konformen katholischen Entwurfes. Wir wissen nicht, welche Mitglieder der katholischen Schulratskommission an der Konferenz teilnahmen, aber sicher ist, daß nur Mösch und Mantelin mit der Mehrheit im Sinne des Anonymus ausschließlich für Erweiterung der Stadtschulen votiert hätten, und ebenso gewiß ist auch, daß Baldinger, Falk und Weizmann, waren sie anwesend, nicht nur für ein einziges Zentralgymnasium eintreten. Die vier Befürworter eines Gymnasiums «zu Aarau» dürften auch die Anhänger einer höheren Zentralschule des katholischen Kantonsteils in sich schließen, da die Verwirklichung des Aarauer Postulates in dieser Phase im Sinne des Klostergesetzes und der konfessionellen Parität im Schulwesen überhaupt auch eine gleiche Behandlung des katholischen Kantonsteils implizierte. Die weitere Bearbeitung des Mehrheitsprojektes, also einer gleichmäßigen Ausgestaltung der Städtischen Lateinschulen, wurde am 24. Februar 1807 endlich einer aus den Kirchenräten Gehret und Kraft und den Schulräten Ringier, Hünerwadel (Pfarrer von Zofingen und nachmals Professor in Bern) und Weizmann (als einzigm Repräsentanten des katholischen Kantonsteils!) bestehenden Kommission anheimgestellt. Es ist nicht auszuschließen, daß sich Baldinger aus Mißvergnügen über das Scheitern seines Planes von der Sache wie bald darauf aus dem Schulrat überhaupt zurückzog.

Ihren eigentümlichen geschichtlichen Ort scheint die anonyme Denkschrift, soweit sie wenigstens von ihrer Wirkung her beurteilt wird, als Gegenzug zu den Organisationsentwürfen des Klostergesetzes und des Badener Planes zu gewinnen. Sie lehnte gerade die im Klostergesetz dekretierten Anstalten ab, sie entkräftete mit ihrem Erfolg bei dem weitaus größeren Teil der mitsprechenden Schul- und Kirchenräte den Badener Plan gerade in den Jahren 1806/07, als Reding und Baldinger auf eine rasche Verwirklichung zunächst ihres Gymnasiums hofften. Von der Wirkung auf die ursprüngliche Absicht zu schließen, ist prinzipiell bedenklich. Aber es ist immerhin merkwürdig, daß die anonyme Denkschrift in den auf die Annahme des Klostergesetzes unmittelbar folgenden Wochen entstand, sich sachlich in einen Widerspruch begab zu der Lenzburger Position der reformierten Gremien vom April 1805 und dennoch von diesen beiden Gremien als einziges Gutachten dem mit dem Klostergesetz konformen Plan Baldingers gegenübergestellt

wurde. Als Palliativ gegen die zunächst drohende Verwirklichung eines katholischen Zentralgymnasiums konnte die anonyme Denkschrift auch der Aarauerpartei nicht ganz unwillkommen sein. Karl Friedrich Zimmermann von Brugg, der als erster und markanter Vertreter dieser Richtung in die fröhargauische Exekutive einzog (14.5.1806), trat im Sommer 1807 in seinem Gutachten zu der erwähnten kirchenrätslichen, von Hans Heinrich Hünerwadel entworfenen und mit den Thesen des Anonymus ganz konformen Eingabe «Über die Aufmunterungsmittel zum geistlichen Studium» wenigstens teilweise positiv auf die Begründung und Anträge dieser Eingabe ein. Ganz im Sinne des Anonymus und der kirchenrätslichen Petition trug er auf Errichtung einiger Stipendien zugunsten reformierter Theologiestudenten an, weil es unmöglich sei, im Kanton selber eine ausreichende theologische Fakultät zu errichten, und die gleiche, im Grunde dem Klostergesetz zuwiderlaufende Vergünstigung nahm Weißenbach für ebenso viele katholische Kandidaten des geistlichen Amtes in Anspruch⁶⁹. Jörin deutet Zimmermanns Gutachten zu dem ersten Stipendiengesetz des Aargaus scharfsinnig als untrüglichen Beweis dafür, daß die Aarauer Partei auf die Gründung einer Akademie verzichtet habe, zumal die Ausbildung von Geistlichen in eigenen Lehranstalten für den Kanton nicht von entscheidender Bedeutung gewesen sei⁷⁰ und überdies der Verzicht auf den Akademieplan die Möglichkeit

- 69 Zu Zimmermanns Gutachten über die kirchenrätslichen Vorschläge zur Aufmunterung des geistlichen Studiums vom 19. Juni 1806 vgl. Jörin b IV 82 f. und 87. Ablehnend behandelte Zimmermann die vom Kirchenrat – im Einvernehmen mit der anonymen Denkschrift – an erster Stelle angeregte Erweiterung der städtischen Lateinschulen, weil die Hebung der Stadtschulen einem abgerissenen Teil der notwendigen Gesamterneuerung des Bildungswesens gleichkäme, wozu der Zeitpunkt noch verfrüht sei. Hier ist zu bedenken, daß ein genereller Ausbau der Stadtschulen im Sinne des Anonymus einerseits die ganzen Mittel, die das fröhargauische Regime allenfalls an den gehobenen Unterricht zu wenden bereit war, zuungunsten der Kantonsschule, der die Aarauerpartei diese Mittel in erster Linie zudachte, absorbiert hätte und in dem vorgeschlagenen Ausmaß (bis zum 17. Altersjahr ihrer Zöglinge) die Kantonsschule auch strukturell in Frage gestellt hätte. Evers dürfte die Intentionen der Aarauerpartei nicht schlecht interpretiert haben, als er im Frühjahr 1808 in seiner später zu referierenden Denkschrift über Charakter und Stellung der Kantonsschule den städtischen Schulen den – gemessen an den Vorstellungen des Anonymus – ganz bescheidenen Rang von reinen Bürgerschulen zuwies.
- 70 Eine mir nicht so sichere Motivierung! An einer staatskirchlich-territorialistisch geregelten Ausbildung der «Religionsdiener» war dem aufgeklärten Staat prin-

eröffnet habe, den Kirchenrat inskünftig aus den Beratungen über das höhere Unterrichtswesen auszuschalten. Eine scharfe Betrachtung der mit dem Klostergesetz entstandenen Lage und der aus Baldingers und Redings Bemühungen schimmernden Zuversichten lehrt jedenfalls so viel, daß eine Ablehnung des damals finanzpolitisch noch aussichtsreicheren Badener Planes der Aarauerpartei ein zeitweiliges Zurückstellen ihres eigenen – was die Formation der erhofften einen, obersten Lehranstalt aing, übrigens noch nicht ganz geklärten – Planes geradezu gebot. Das Aarauer Konzept konnte nur durch eine retardierende, gleichzeitig aber in geduldiger Weitsicht das Terrain vorbereitende Politik zum Sieg geführt werden. Zimmermann war der Mann, die Weichen mit überlegener Taktik zugunsten des zentralistischen Konzeptes zu stellen⁷¹. Er war es, der schon rasch nach seinem Eintritt in die Regierung die für den Sieg des kulturpolitischen Zentralismus grundlegende zentralistische Umgestaltung des kantonalen Schulrates führend betrieb. Sein von der Regierung und vom Großen Rat (zu dessen begutachtender und empfehlender Kommission auch Baldinger gehörte) genehmigter Vorschlag ging dahin, die vordem gesondert tagenden und den historischen Kantonsteilen verbundenen konfessionellen Kommissionen durch ein unteilbares Gremium zu ersetzen, das nur noch bezüglich seiner numerischen Zusammensetzung die konfessionelle Parität wahren sollte⁷². Der zentralistische Charakter des reorganisierten Kantonsschulrates wurde nun überdies durch den Umstand verstärkt, daß er unmittelbar von der Regierung bestellt werden und drei seiner nurmehr sieben Mitglieder der Regierung angehören mußten. Zweifellos richtig haben schon Jörin und Kottmann beobachtet, daß die Verwirklichung dieses liberalen, in der Bildungspolitik der Helvetik verwurzelten Postulates nicht zufällig rasch auf das Ableben des Abtes Sebastian Steinegger hin folgte⁷³. Eine starke, nicht leicht zu überspielende Persönlichkeit, hatte sich der Wettinger Prälat wiederholt gegen die Tendenz der reformierten Kommission, als Gesamtschulrat zu walten, verwahrt.

ziell stark gelegen. Die kantonale Akademie, welche Evers 1808 postulierte («um die in vieler Rücksicht gewiß gar nicht vortheilhafte Geistesabhängigkeit des Kantons Argau von irgendeinem andern zu verhindern»), sollte nach seinem Plan v. a. auch eine theologische Pflanzschule umfassen (vgl. S. 219).

71 Zum folgenden vgl. Jörin b IV 59 ff., Stänz 83 f., Müller-Wolfer 43 f.

72 Dekret des Großen Rates vom 11.5.1807 (*Kantonsblatt VI* 103 ff.).

73 Jörin b IV 59; Kottmann b 22.

Mehr noch als die zentralistische Struktur des neuen, im Sommer 1807 konstituierten Schulrates an sich war die politische und überhaupt gesinnungsmäßige Formation seiner Mitglieder dazu geeignet, dem gesetzlich sanktionierten Postulat einer zweiten, dem katholischen Kantonsteil verbundenen höhern Lehranstalt entgegenzuwirken. Der Aarauer Richtung gelang es im ersten Anlauf, mit vier von sieben Mitgliedern (Zimmermann, Rahn, Feer und Keller) in dem reorganisierten Schulrat die Majorität zu erlangen, wie sie übrigens in den Jahren 1807/08 durch die Wahlen Herzogs und Lüschers auch in der Regierung beträchtlich an Boden gewann. Baldinger, eben damals in das Appellationsgericht befördert, schied, wie erwähnt, 1807 aus dem Schulrat aus. Zimmermann, Ludwig Rahn und Jakob Emanuel Feer, lauter ehemaligen Helvetikern, von denen Feer – der vormalige «Revolutionspfarrer» von Brugg – seit 1805 dem Lehrkörper der privaten «Kantonsschule» selber angehörte, lag natürlich die Verstaatlichung und Monopolstellung der Aarauer Gründung besonders am Herzen. Vollends ungünstig war es für die Badener und auch Rheinfelder Aspirationen auf das 1805 beschlossene Gymnasium im katholischen Kantonsteil aber, daß die Aarauer Richtung in der Person des 1806 als katholischer Pfarrer nach Aarau berufenen radikalen Aufklärungstheologen Georg Victor Keller (1760–1827) einen eifrigen Sekundanten ihres geistespolitischen Programmes gewonnen hatten⁷⁴. Es fehlt nicht an Indizien dafür, daß der hochgebildete Exbenediktiner Keller gerade als ein Exponent aufgeklärter Bildungspolitik in die Kantonshauptstadt gezogen und rasch in die kantonale Bibliothekskommission (1806) und in den reorganisierten Kantonsschulrat (1807) berufen wurde. Johann Martin von Schmid (1756–1829), als Mitglied des Großen Rates und des Appellationsgerichtes vermutlich ein gut informierter Beobachter der frühaargauischen Politik, der die von der Regierung und hier namentlich unter dem Einfluß Redings im besten Einvernehmen mit Wessenberg getroffene Wahl Kellers an die neu errichtete katholische Pfründe der Kantonshauptstadt anfänglich begrüßt hatte, wußte seinem Bruder P. Leodegar von Schmid (Muri) am 2. März zu berichten, die Regierung habe mancherlei vor mit dem neuen Pfarrer von Aarau; Reding «und dessen Anhang» wollten mit Kellers Hilfe die Schulen einrichten, und vielleicht würden noch mehrere

74 Über G. V. Keller s. den Art. Boners im BLA 430 ff. mit der dort aufgeführten Literatur.

junge Mönche aus St. Blasien, «denen der Heilige Gehorsam lästig ist», in dem «gemeinschaftlichen Lycaeum» angestellt werden, vielleicht auch im Stift Muri die Theologie von säkularisierten St. Blasianer Mönchen gelehrt werden. «Lucifer nahm viele Engel mit sich und Pater Victor viele mißvergnügte Brüder.»⁷⁵ Keller sollte also nach Redings Plänen, wenn Schmids Informationen zutreffen, als Wegbereiter einer Reihe aufgeklärt gesinnter ehemaliger Confratres beim Aufbau der im Klostergesetz vorgesehenen interkonfessionellen Lehranstalt und auch des Priesterseminars in Muri mitwirken. Keller wurde auch in der Tat der Vertrauensmann und Referent des reorganisierten Schulrates in allen den katholischen Kantonsteil belangenden Fragen. Falls etwa Reding mit dem Beistand des aufgeklärten Exbenediktiners auch das dekretierte Gymnasium zu verwirklichen trachtete, wollte es eine eigentümliche Ironie, daß er mit Keller den entschiedensten Anwalt des konfessionellen Indifferentismus, dem eine konfessionelle Trennung der Bildungsanstalten von Grund auf zuwider war, auf den Plan der aargauischen Bildungspolitik rief.

Von der im Jahr 1806 vorbereiteten und 1807 nach dem Tod Abt Steineggers verwirklichten Reorganisation des Kantonsschulrates an führt durch die Anträge dieser Instanz eine gerade und ungemein zielstrebige Linie auf die 1813 erreichte Eingliederung der privaten Aarauer «Kantonsschule» in den staatlichen Schulorganismus hin. Man ist versucht, mit Jörin, der von der «wegbereitenden Bedeutung» einzelner auch hier zu streifender Maßnahmen spricht⁷⁶, an ein in bedachten Einzelzügen sukzessive verwirklichtes Konzept zu denken. Augenfälliger als die schon erwähnte Elimination des überwiegend konservativen reformierten Kirchenrates aus der Bildungspolitik weist dabei der Nachdruck, den der reorganisierte Schulrat auf eine interkonfessionelle Gestaltung des Olsberger Institutes für Töchter legte, auf das Ziel einer einzigen, interkonfessionellen Zentralanstalt auch auf dem Feld der höhern Gymnasialbildung hin. Die Umschaffung des Damenstiftes, früheren Zisterzienserinnenklosters Olsberg in eine Erziehungsanstalt für die weibliche Jugend, im elften Artikel des Klostergesetzes vorgesehen, wurde von der Regierung beförderlich wie wenige Materien des Kloster-

75 Sa: Joh. Martin von Schmid an P. Leodegar von Schmid 2.3.1806 und Amstschwand a 12.

76 Jörin b IV 87, dessen Darstellung ich auch in dem folgenden Umriß der vorbereitenden schulrätlichen Maßnahmen verpflichtet bin.

gesetzes in die Wege geleitet, und zwar in dem Sinne, daß die katholische Stiftung *de facto* und gegen den Einspruch des baselbischöflichen Generalvikars Didner säkularisiert und, wenn auch nicht gerade ausgesprochen, auf der Ebene der als Lehrerinnen wirkenden Damen wie auch der Zöglinge Bewerberinnen aus beiden Konfessionen zugänglich werden sollte. Der Schulrat schrieb zum Mißfallen der Regierung die Stiftsdamenstellen mit dem ausdrücklichen Zusatz «sowohl der katholischen als der reformierten Konfession» aus und drängte, als die Regierung die Ausschreibung darauf ohne diesen Zusatz wiederholte, auf eine Zusicherung, daß von den drei Lehrerinnen wenigstens eine reformiert sein solle. In der entsprechenden Vorstellung an den Kleinen Rat (von 8.3.1808) bekundete er dabei offen sein höchstes Interesse daran, «unter der einstimmigen Mitwirkung und an der Seite einer aufgeklärthen Regierung als eine ungetheilte Behörde auf Beförderung gemeinschaftlicher Volksbildung mit Vereinigung aller Kantonsbürger in eine Familie, auf gemeinschaftlicher Benutzung aller dazu dienenden Anstalten, auf allmählicher Schwächung aller zu Partheiungen führenden Vorurtheile hin arbeiten zu können». Olsberg solle das erste, im ganzen Lande zur Nachahmung einladende «Muster der engsten brüderlichen Vereinigung zu gemeinschaftlichen Anstalten» abgeben⁷⁷. Auf diese bei dem Präzedenzfall Olsberg verfolgte Absicht wird der Schulrat vier Jahre später in seiner Empfehlung einer konfessionell neutralen Zentralanstalt auch für die männliche Jugend ausdrücklich zurückweisen. Ähnlich wie bei dem mindestens teilweise auch zur Heranbildung von Lehrerinnen bestimmten Olsberger Institut wirkte der reorganisierte Schulrat auch auf eine interkonfessionelle Formation der Lehrerbildung hin⁷⁸. Wie bei der analogen Absicht auf dem Gebiet der höhern Gymnasialbildung läßt sich auch in dieser Sparte das schulrätliche Ziel, die Lehrerbildung in der reformierten Hauptstadt zu zentralisieren, noch in die Zeit der konfessionell gesonderten Kommissionen und in die Politik der reformierten Kommission zurückverfolgen. Diese Instanz, die eigentliche ursprüngliche Hüterin der zentralistischen Geistespolitik der Aarauerpartei, hatte im ersten Punkt ihrer diesbezüglichen Empfehlungen vom 27. Februar 1805 Aarau als Sitz einer Lehrerbildungsanstalt vorgeschlagen, dabei allerdings den Besuch dieser Anstalt «einstweilen und in Erwartung, daß für die Schullehrer des katholischen Theils des

77 Aa Akten des Schulrates C, teilweise abgedruckt bei Jörin a.a.O. 96 Anm. 15.

78 Zum folgenden: J. Keller, *Das Aargauische Lehrerseminar*, Baden 1897, 6 f.

Kantons nächstens die nöthige Einrichtung wird gemacht werden können», auf die Kandidaten der reformierten Bezirke und der reformierten Schulen der Bezirke Baden und Zurzach beschränkt. Die katholische Kommission, dem Anliegen der Lehrerbildung sonst durchaus nicht verschlossen, erklärte sich in ihrer Stellungnahme zu der reformierten Vorlage (27.3.1805) außerstande, selbst «mit aller Beredsamkeit» einzelne Lehrer zum Besuch der vorgeschlagenen Zentralanstalt in Aarau zu bewegen oder gar ganze Gemeinden über die bezweifelte Unschädlichkeit des dort zu erteilenden Unterrichtes völlig beruhigen zu können. Die postulierte Zentralanstalt schien dann 1808 in Lenzburg neben fort dauernder bezirksweiser Instruktion unter anfänglicher Billigung des Schulrates Gestalt anzunehmen in dem von dem Pestalozzianer Michael Traugott Pfeiffer (1771–1849) geleiteten ersten eigentlichen «Schullehrer-Seminarium» des Aargaus. Obwohl sich das Pfeiffersche Institut durch seine Leistungen empfahl und sich auch eines wachsenden Zutrauens der katholischen Regionen erfreute, ließ es der Schulrat wieder fallen, weil die erstrebte Zentralanstalt wenigstens nach dem Willen der Aarauerpartei am Hauptort errichtet werden sollte⁷⁹. Dort wurde es auch nach mancherlei vorläufigen Maßnahmen auf Grund eines schon am 17. Juni 1817 erlassenen, von Rengger geschaffenen Gesetzes im Jahre 1821 endlich eröffnet. Die Berufung des (liberal-)katholischen Geistlichen Philipp Jakob Nabholz (1782–1842) zum ersten Direktor des Instituts, ein charakteristisches Beispiel der Vockschen Vermittlungspolitik, sollte mit Erfolg zur Beruhigung des katholischen Kantonsteils beitragen⁸⁰.

In den Umkreis der vorbereitenden, wenn auch diesmal nicht *unmittelbar* vom kantonalen Schulrat gesteuerten Maßnahmen sind endlich auch die Bemühungen um eine feste, zeitgerechte und anziehungskräftige Formation der privaten «Kantonsschule» Aaraus zu stellen. Dieser in ihren späthelvetischen Urständen gemäß den bürgerlich-realistischen Erwartungen und Bedürfnissen ihrer Stifter gestalteten, gewissermaßen philanthropistischen Anstalt die Richtung zu einem modernen, neu-humanistischen Gymnasium zu weisen, war der 1804 nach Aarau berufene idealistische Pädagoge Dr. Ernst August Evers (1779–1823)⁸¹,

79 Jörin b IV 75.

80 Egloff 212.

81 Über Evers s. die Artikel Müller-Wolfers in *Lebensbilder* 136 ff. und BLA 181 f. mit der dort verzeichneten Literatur.

ein direkter Schüler Friedrich August Wolfs, der geeignete Mann. Aus seinen Programmen, am deutlichsten aber aus einer von der Kantonschuldirektion bestellten, im Frühjahr 1808 verfaßten und in der Lehrerversammlung diskutierten Denkschrift⁸² spricht die Zuversicht, in Aarau eine «die Untauglichkeit so mancher gleichsam abgelebter Gymnasien und Lyceen» weit übertreffende Schule zu schaffen, eine Schule, die sich kraft ihres der anderwärts betriebenen Überhäufung der Schüler mit toten Kenntnissen entgegengesetzten Strebens nach selbsttätiger Erzeugung lebendiger Einsicht selbst zu einem schweizerischen «Centralpunkt» für alle der Unzulänglichkeit ihrer eigenen Anstalten bewußten Kreise entwickeln dürfte. Als Kantonsschule aber sollte sie die in den übrigen Schulen geweckte innere Regsamkeit ihrer Zöglinge erweitern und vertiefen, *sollte sie den Bürgern von Aarau als ihren Stiftern «je länger, je mehr denjenigen Vorzug sichern, den jede Vorzüglichkeit der geistigen und sittlichen Bildung am nothwendigsten und wohlthätigsten gewährt»*, sollte sie unvermerkt, aber um so sicherer die Neigung und das Zutrauen der übrigen Kantonsbürger gewinnen und den Zentralpunkt bilden, zu dem der Unterricht aller übrigen Schulen des Kantons hinwirken, von dem sich echte Kultur über die kommende Generation radial ausbreiten sollte. Noch stand die Aarauer Neugründung allerdings isoliert, «gleichsam als Torso» da, noch vermißte Evers «eine von der Kantonsschule ausgehende und zu ihr zurückführende, wiewohl nur allgemeine Organisation aller schon vorhandenen Schulen des Kantons». Dabei schwelte dem autokratischen, auf die unbedingte Suprematie der hauptörtlichen Anstalt bedachten Aarauer Scholarchen aber nicht etwa eine auch durch ihre Lehrgegenstände als progymnasial charakterisierte Gestaltung der städtischen Schulen vor. Vielmehr waren diese nach Evers in «zweckmäßige Bürgerschulen» umzuschaffen, war aus ihnen «jede Spur gelehrt Flitterwerks und Flitterstaats» auszumerzen und sollte die eine hauptörtliche Schule für die gelehrt Bildung aller Studierenden des Kantons hinreichen und die bildenden Kräfte in sich versammeln. Wie sehr sich Evers dabei im Einvernehmen mit den zentralistischen Tendenzen des reorganisierten Schulrates fühlen durfte, verrät die Zuversicht, aus der er «von der Weisheit des gegenwärtigen Schulrates» die wirksamste Mithilfe bei der Verwirklichung dieses Programmes erwartete. Evers dachte seine Schule und gestaltete

82 AaK: Evers an die Direktion der Kantonsschule vom 9.2.1808 (enthalten in einem unbezeichneten Konvolut früher Akten).

sie auch in den Grenzen, die ihm die utilitaristischen Neigungen der Direktion und der Fundatoren setzten, durchaus als eine «allgemeine», die ganz im Geiste des neuen Humanismus durch «Genügsamkeit» an möglichst wenigen Gegenständen «Geschicklichkeit zu möglichst vielem» wecken sollte. Er war aber den alten Aspirationen der Aarauerpartei auch darin verpflichtet, daß er seine humanistische Schule durch eine «Kantons-Academie» gekrönt zu sehen wünschte, und dieses u.a. ausdrücklich darum, «um die in vieler Rücksicht gewiß gar nicht vortheilhafte Geistesabhängigkeit des Kantons Argau von irgendeinem andern zu verhindern». Er nahm dabei ein theologisches, pädagogisches und «civilistisches» Seminarium als Hauptabteilungen der Akademie in Betracht und wollte nur in dem Fall, daß diese zustande käme, den allgemeinen Unterricht der Kantonsschule mit dem besondern-berufsbildenden der Akademie durch philosophischen Unterricht vermitteln. In diesem letzten wie auch in andern Momenten seines Programms wandte sich Evers gegen die Anregungen, die sein profiliertester Kollege, Franz Xaver Bronner (1758–1850), kurz zuvor, ebenfalls der Aufforderung der Kantonsschuldirektion folgend, niedergelegt hatte⁸³. Anders als Evers war der bayrische, in Schulen jesuitischer Prägung gebildete Exbenedikti-ner Bronner mit den im süddeutschen Kulturkreis noch lebendigen Bildungstraditionen und vor allem mit den Anschauungen und Erwartungen des katholischen Bevölkerungsteils wohlvertraut. Eben deshalb wünschte er die von Evers vorgezogene programmatiche Bezeichnung der einen Abteilung der Aarauer Anstalt als einer «humanistischen Schule» durch die vertrauteren Begriffe «Gymnasium» und «Lyzeum» ersetzt zu sehen. Wir erhalten in diesem Zusammenhang den bei einiger Bekanntschaft mit der Geschichte der gymnasialen Bildungsideen und -institutionen allerdings nicht überraschenden Aufschluß, daß sich das Publikum unter einer «humanistischen» Schule noch nichts Bestimmtes vorzustellen vermochte und im Ungewissen war, ob die so charakterisierte Abteilung der Kantonsschule auch wirklich die Kenntnisse vermittelte, für die anderwärts als «Gymnasium» oder «Lyzeum» deklarierte Anstalten zu bürgen schienen. Bronner befürchtete – wie die Folge

83 AaK: Bronner an die Direktion der KS vom 27.12.1807 (ib.); über Bronners Wirken in Aarau unterrichtet jetzt der II. Teil der umfassenden Biographie H. Radspieler (Franz Xaver Bronner, Leben und Werk 1794–1850, *Argovia* 77/78, 1967), der 79 ff., ohne allerdings die hier verwertete Kontroverse zu berücksichtigen, differenziert und kenntnisreich Bronners Verhältnis zu Evers zeichnet.

zeigt, nicht ganz grundlos –, daß diese Ungewißheit mancher Väter der Frequenz der Aarauer Schule abträglich sei, und konnte sich auch auf ständige zweifelnde Erkundigungen nach Wesen und Leistung der neuen, noch schwach im Bewußtsein des Publikums verankerten Anstalt berufen. Evers hingegen wollte schon bei der mündlichen Diskussion von Bronners Vorschlägen die «verbrauchten» Titel Gymnasium oder Lyzeum einer «neuen Anstalt besserer Art» nicht gegeben wissen und vertraute darauf, daß das Publikum aus den gedruckten Jahresberichten entnehmen werde, daß seine «humanistische» Schule «wenigstens ebensoviel und Besseres» als ein Gymnasium leiste⁸⁴. Aus der gleichen Rücksicht auf die Vorstellungen und Erwartungen des Publikums wünschte Bronner weiterhin im Programm der lateinischen Klassen einen deutlichen Hinweis auf den dort vermittelten «Unterricht in den schönen Redekünsten» zu lesen, betrachte man doch gemeinhin neben dem Sprachunterricht auch Poesie und Redekunst als unerlässliche Bildungszweige eines Gymnasiums. Die Kontroverse zwischen dem norddeutschen, dem neuen Humanismus kämpferisch zugeschworenen Philologen aus Wolfs Hallenser Pflanzschule der neuen Gymnasiallehrer und dem noch in dem spätbarocken Kosmos der Wissenschaften und Künste aufgewachsenen Mönchsgelehrten aus Bayern ist mehr als eines der vielen müßigen nomenklatortischen Geplänkel, in denen sich die Pädagogik zu Zeiten zu erschöpfen scheint. Sie spiegelt den Konflikt zwischen der idealistischen Pädagogik der formalen Geistesbildung, der sich der protestantische Norden zuerst zuwandte, und dem im katholischen Süden zäh festgehaltenen Enzyklopädismus der Artes, der über Grammatik und Rhetorik zu Philosophie und Mathematik führte. Manifester als aus dem Streit um die Titel und Epangelmata der neuen Anstalt erhellt die bildungsgeschichtliche Relevanz der Aarauer Konferenzgespräche vom Frühjahr 1808 aus dem Umstand, daß Bronner mit dem von ihm vorgezogenen Titel «Lyzeum» der Kantonsschule oder jedenfalls ihrer Oberstufe auch wirklich einen systematischen philosophischen Unterricht («Logik und was sonst unter dem Namen Metaphysik bekannt war»), den das Publikum von lyzealen Anstalten erwarte, zu verbinden begehrte. Evers lehnte die Einführung logischer und metaphysischer Vorlesungen für «unbärtige Knaben» rundweg ab und wollte sich, wie erwähnt, nur im Falle eines akademischen Ausbaus der Schule zu der

84 AaK Protokoll der Lehrerversammlung vom 27.1.1808 (ausführlichere Fassung in einem in der Anm. 41 erwähnten Konvolut enthaltenen Auszug).

Errichtung eines philosophischen Katheders verstehen. Die Gesetze des Denkens wollte er seine Schüler in den platonischen Abbildern lebendigen Denkens selber auffinden lassen, und was die von Bronner selbst nicht ohne einen zweifelnden Unterton begehrte Metaphysik anging, bemerkte er in der Konferenz der Aarauer Lehrer vom 3. Februar 1808 moquant, daß diese Wissenschaft ja unlängst begraben worden sei⁸⁵. Evers war eben der geschworene Feind allen Unterrichtes, der – statt zu lebendiger und selbsttätiger Einsicht – nur zu leicht zum gedankenlosen Nachsprechen vordozierter Formeln verführen konnte. Zu solchen pädagogischen Bedenken gesellten sich aber bei dem Jünger Wolfs die Abneigung des Philologen gegen alles Philosophische, für die schon sein Meister bekannt war, und der leidenschaftliche Glaube des Humanisten an die antiken Sprachdenkmäler als Mittel höchster Epoche. Bronner entgegnete, was Kant begraben habe, sei nur ein «Phantom mit der Aufschrift Metaphysik» gewesen; als Kritik der reinen und der praktischen Vernunft lebe die Wissenschaft selber durchaus fort. Seine Forderung nach förmlichen philosophischen Vorlesungen wurde auch von andern Lehrern unterstützt⁸⁶. In der Folge figurierte denn auch ein zeitlich allerdings ganz dürftig ausgestatteter und inhaltlich, es scheint, auf Logik beschränkter philosophischer Kurs als Randerscheinung im Lehrprogramm der Kantonsschule. Diese entwickelte sich aber im ganzen in der von dem autoritären Neuhumanisten gewiesenen Richtung zu einer im wesentlichen durch Philologie zur Wissenschaftlichkeit überhaupt bildenden Anstalt; den «widerlichen Auswuchs» der Realschule vermochte Evers allerdings nicht zu beseitigen. Die von Bronner gewünschte Artikulation der Schule in ein Gymnasium und Lyzeum unterblieb: der kämpferische Neuerer war außerstande, den neuen Wein in die vertrauten alten Schläuche zu gießen. 1813 lehnte der mit Evers

85 Hier spiegelt das Votum des Neuhumanisten deutlich die ausscheidende Wirkung, welche – neben andern Strömungen – Kants Destruktion der letzten, Wolffischen Schulphilosophie auf den philosophischen Unterricht an den vorbereitenden Anstalten überhaupt hatte; vgl. Paulsen II 671. Mit der Resistenz der älteren, schulmäßig tradierbaren Formation des Philosophierens an den katholischen Schulen hängt umgekehrt natürlich auch die verhältnismäßig viel stärkere Position zusammen, welche der philosophische Unterricht an der lyzealen Oberstufe katholischer Gymnasien oder Gymnasien katholischer Grundprägung zu behaupten vermochte.

86 AaK Protokoll der Lehrerversammlung vom 3.2.1808 (samt ausführlicherem Auszug in dem oben genannten Konvolut).

gesinnungsverwandte Schulrat Georg Victor Keller in seinen später zu betrachtenden Richtlinien für die Organisation des der Aarauer Schule in möglichster Treue nachzugestaltenden Gymnasiums für den katholischen Kantonsteil ausdrücklich die in der katholischen Schultradition verwurzelten, nach der obsoleten und verpönten Jesuitenschule schmekkenden Klassenstufenbezeichnung wie Syntax, Poesie und Rhetorik ausdrücklich ab. Dabei hatten diese Bezeichnungen, die sich in Aarau natürlich nie einzubürgern vermochten, als Etiketten einer mit geringfügigen Variationen die Schulen katholischer Tradition durchgreifenden Ordnung noch im 19. Jahrhundert eine erhebliche praktische Bedeutung und waren sie im Bewußtsein der überhaupt an den Bildungsanstalten interessierten Kreise noch recht lebendig: der Scholar wußte, auf welchem Zeigel der Leiter er stand und wo er bei dem beliebten Wechsel der Schulen anderwärts weiterfahren konnte. Die gelehrte Abteilung der privaten Aarauer Kantonsschule stand mit ihrer innern und äußern Gestalt, die sie unter ihrem neuhumanistischen Formgeber Evers gewann, bei dem deutlichsten Anspruch zwar auf staatliche Anerkennung und zentrale Geltung außerhalb des Systems der von der Schulphilosophie der Lyzeen überdachten Eloquenzschule, dem jedenfalls die traditionalistischen Lateinschulen der katholischen Städte als Fragmente angehörten und selbst die aus diesen Lateinschulen um 1820 allmählich entwickelten Sekundarschulen bei manchen Neuerungen im einzelnen schon kraft der Formation ihrer Lehrer doch im Grundriß verpflichtet blieben. Noch 1832 wird die Aarauer Lehrerversammlung bedauern, daß «einige» der katholischen Sekundarschulen «nach einem ganz andern Plan konstruiert zu sein scheinen» als die ungleich besser mit der Kantonsschule zusammenhangenden reformierten Sekundarschulen. Von diesen katholischen Schulen führte kein gerader und ebener Weg an das Aarauer Obergymnasium. Sie hatten ihre struktur- und geistesverwandten Fortsetzungen eher in den Lehranstalten von Solothurn und Luzern. Außer der Kraft alter Gewohnheiten und überkantonaler Zusammenhänge, außer konfessionell erzieherischen Beweggründen und ökonomischen Erwägungen war gewiß auch eine strukturelle Divergenz im Spiel, wenn dem Aarauer Obergymnasium, das doch kein Lyzeum der vertrauten und gerade für die Bildung der Priesteramtskandidaten gewissermaßen als obligat geltenden Form war, Jahrzehntelang nur ein ganz bescheiden Zuspruch aus dem katholischen Kantonsteil beschieden war. Die graduelle Wirksamkeit dieser Motive läßt sich nicht mehr bestimmen;

angesichts der allenthalben Schulwahl und Bildungsgang beeinflussten Sekuritätsbedürfnisse wird man das letzte nicht ganz gering veranschlagen.

3. Die bildungspolitischen Initiativen der Konstanzer Kurie im Rahmen ihrer Konkordatspolitik mit dem Aargau 1806–1809

Die zuletzt gestreiften Bemühungen des reorganisierten Schulrates hinsichtlich verwandter Gegenstände charakterisieren das geistespolitische Klima, in das die noch immer der Verwirklichung harrenden Schularikel des Klostergesetzes geraten waren, als sich seit 1809 Regierung und neuer Schulrat wieder merklicher mit ihnen zu beschäftigen begannen. Indessen hatte die fröhargauische Bildungspolitik neue Impulse und Komplikationen zugleich erfahren durch den Eintritt des Konstanzer Generalvikars Ignaz Heinrich von Wessenberg in den Kreis der mitbestimmenden Kräfte⁸⁷. Reding hatte, wie schon erwähnt, in seinem Gutachten zum Vollzug des Klostergesetzes (Juli 1805) vor allen Dingen empfohlen, die aufgeklärte Konstanzer Kurie ins Mittel zu setzen, und sich in der Hoffnung, dem Generalvikar seine Gedanken und Wünsche bald auch in offizieller Mission eröffnen zu dürfen, noch im gleichen Sommer mit einem privaten Schreiben an Wessenberg gewendet⁸⁸. Der merkwürdige Verlauf des Konkordatgeschäftes mit Konstanz lässt allerdings bezweifeln, daß auch die übrigen, namentlich die reformierten Mitglieder des Kleinen Rates bei aller Bereitschaft, katholische Kirchengüter mit Hilfe der Konstanzer Kurie zu verstaatlichen, gesonnen waren, Wessenberg bei der Zweckbestimmung der säkularisierten Fonds stark mitreden zu lassen. Die Kurie von Konstanz kam aber, noch bevor das stark dilatorisch behandelte Gutachten Redings im Herbst 1806 aus der Zirkulation gehoben wurde, dank einem ebenfalls mit dem Klosterge-

87 Die folgenden Ausführungen stützen sich, soweit nichts anderes vermerkt wird, auf die in Aa KW Nr. 1 Bd. Litt. E Fasz. 14–15 gesammelten Akten zu den Konkordatsverhandlungen mit Konstanz. Im Verhältnis zu Jörins (b IV 43 ff.) allgemeiner Darstellung der Konkordatsfrage bin ich in der vorliegenden, auch das Wessenberg-Archiv und das bischöfliche Archiv von Solothurn berücksichtigenden Revision der Verhandlungen mit Konstanz darauf bedacht, deren bislang kaum beachtete Verflechtung mit der Bildungspolitik des Klostergesetzes aufzuzeigen. – Zu der Konkordatspolitik Wessenbergs mit dem Aargau vgl. noch Vischer a 38 und Boner 40 f.

88 S. oben S. 173.

setz zusammenhängenden und unmittelbar in alte Rechtsamen des Bischofs eingreifenden Anlaß doch in die Lage, ihre ganze Bereitschaft, bei der Entwicklung des Bildungswesens in den ihrem Kirchenregiment unterstellten Teilen des Aargaus mitzuwirken, dem gerade dieser Aktivität gegenüber auffallend reservierten Aarauer Regime zu bekunden. Dieses hatte sich nämlich in seinem systematisch auf alle Klöster und Stifte ausgedehnten Fiskalplan vorgenommen, das Chorstift Zurzach u.a. durch Verstaatlichung des nächsten ledig werdenden Kanonikates zu gunsten des Bildungswesens heranzuziehen. Dieser Fall trat nun im Frühjahr 1806 unter Umständen ein, da die Wiederbesetzung der erledigten Pfründe wie auch die Interkalargefälle nach alter Übung dem Bischof von Konstanz zustanden⁸⁹. Die Regierung – bei nach Konfession geteilter Meinung über die Gültigkeit des bischöflichen Besetzungsrechtes – fand es doch ratsamer, «zu dem edelmüthigen Herzen des erhabenen Mannes zu reden», als ihrem «landesherrlichen Einfluß» in Zurzach ungefragt Geltung zu verschaffen. Sie wandte sich deshalb am 26. Februar 1806 – wenige Tage nach der Ratifikation der Luzerner «Übereinkunft in geistlichen Dingen» vom 19.2.1806! – mit einem unverkennbar von Reding inspirierten Gesuch an den Fürstbischof. Darin stellte sie diesem das Erziehungswesen als den sorgenvollsten und dringendsten Gegenstand ihrer Aufmerksamkeit dar und entwarf sie ein pitoyables Bild von der allenthalben, vornehmlich aber in den katholischen Regionen des Landes «unter dem Einfluß des Geistes älterer Zeiten und unter der natürlichen Einwirkung des zwischen dem Landesherrn und dem Lande vormals bestandenen Verhältnisses» in dem Maße vernachlässigten Menschbildung, daß Kirche und Staat mit einem «bedaurungswürdigen Mangel an tüchtigen Subjekten» bedroht seien. In dem ganzen Kanton habe sich keine höhere Lehranstalt vorgefunden, auch keine ausreichenden Mittel zur Gründung zweckmäßiger Bildungsanstalten, bis es ihr im Zusammenhang mit der gesetzlichen Bestimmung über das Schicksal der Klöster gelungen sei, die bemittelten Stifte zu dem freiwilligen Angebot mäßiger Beiträge zur Errichtung gemeinnütziger Lehranstalten zu bewegen⁹⁰. In diesem Sinne möge nun auch der Bischof

89 Durch den am 14. Februar (einem sog. «bischoflichen» Monat) 1806 erfolgten Hinschied des Chorherrn Jonas Paul Schwendbühl.

90 Dieses Schreiben wurde schon oben S. 164f. im Zusammenhang mit der Redingschen Motivierung seiner Fiskalpolitik gegenüber den Klöstern Muri und Wettingen ausgewertet.

das fragliche Kanonikat vakant und dessen Einkünfte dem staatlichen Schulfonds zufließen lassen. Ein ähnliches Schreiben erging an den Generalvikar, und Reding unterstützte die offiziellen Gesuche überdies mit einer persönlichen Adresse an Wessenberg. Darin schilderte er die Genesis des Gesuches und beteuerte er seinerseits, daß die «Schilderung von dem Zustand, in welchem wir die Schul- und Lehranstalten angetroffen haben, keineswegs übertrieben seye»⁹¹. Wessenbergs überlieferte vertrauliche Anträge an den Bischof zu dem Begehrten der Aargauer Regierung⁹² charakterisieren nun die Politik der Konstanzer Kurie hinsichtlich der geistlichen Stiftungen ungemein deutlich und machen es auch verständlich, warum der reformierten und vor allem natürlich der unitarisch-zentralistischen Richtung nicht an einer engen kulturpolitischen Zusammenarbeit mit der an sich so schulfreundlichen Kurie von Konstanz gelegen sein konnte. Grundsätzlich einmal einverstanden mit der im aargauischen Klostergesetz statuierten Besteuerung der Stifte und Klöster zugunsten der Lehranstalten, faßt Wessenberg zwei Möglichkeiten ins Auge, wie auch die Kollegiatstifte zu Baden und Zurzach ihre Beiträge leisten könnten: durch persönliche Dienste im Lehramt oder durch jährliche Abgaben. Hingegen widerriet er dem Bischof, zu der beantragten Einziehung eines ganzen Kanonikates «wegen verschiedenen mißlichen Konsequenzen» Hand zu bieten: die Preisgabe des Kanonikates würde als Präzedenzfall die Türe zu weitern Sequestrationen einfacher Pfründen zugunsten des Schulfonds die Türe öffnen, wodurch das geistliche Gut zu starke Einbuße erlitte; überdies könnten auf diesem Wege die Kanoniker selber, persönlicher Mitwirkung enthoben, weiterhin «in gemächlichem Müßiggang» verharren, endlich würde das einzuziehende Kanonikat in den paritätischen Schulfonds wandern und mithin «vielleicht mehr dem reformierten Schulwesen zugut kommen als dem katholischen, welches doch der Aufhülfe am meisten bedarf». Die aargauische Regierung verfüge übrigens über sehr beträchtliche Güter solcher Klöster, die – wie beispielsweise Königsfelden – schon zur Zeit der Reformation verstaatlicht worden seien und gerechterweise auch herangezogen werden müßten, wenn von der Förderung des Schulwesens die Rede sei. Im weitern legte Wessenberg seinem bischöflichen Herrn und Freund dar, daß man sein Patronatsrecht auf mehreren Präbenden im Aargau und den in den bischöflichen Monaten erledigten Zur-

91 Ko 1872/2: Reding an Wessenberg vom 8.3.1806.

92 Ib. 2710 (= LIII 56, 9 alter Signatur) vom 7.3.1806.

zacher Kanonikaten nicht mit Berufung auf den Reichsdeputations-hauptbeschuß bestreiten könne. Er halte es aber vorderhand nicht für ratsam, sich mit der aargauischen Regierung auf eine Kontroverse über diesen minder wichtigen Gegenstand einzulassen. Das Begehr aus Aarau sei seines Erachtens vielmehr zu benützen, «um sich in Hinsicht der katholischen Lehranstalten den gebührenden Einfluß zu verschaffen und zu einer ähnlichen Übereinkunft in geistlichen Dingen, wie solche jüngst mit Luzern abgeschlossen wurde, den Weg zu bahnen». Dalberg war mit den Anträgen seines Generalvikars wie auch mit dessen in dem bezeichneten Sinn entworfenen Antwortschreiben, wie gewöhnlich, vollkommen einverstanden, und so trat denn die Konstanzer Kurie, die eben das für ihre Kirchen- und Bildungspolitik exemplarische Luzerner Konkordat unter Dach gebracht hatte, in ihre Antwort (23.3.1806) mit einer die momentanen und begrenzten Absichten des Aarauer Regimes überschreitenden, wenn auch zweifellos zur Freude Redings auf ein umfassendes Konkordat ziellenden Bereitschaft auf das kleinrätschliche Gesuch ein. Die prinzipiellen Wendungen dieses Gesuches hatten Wessenberg den ihm wie Reding willkommenen Anlaß geboten, auch mit dem Aargau Konkordatsverhandlungen anzuknüpfen, deren Ziel nach den Absichten der Konstanzer Kurie vor allen Dingen in der Entwicklung des Bildungswesens in dem ihrer geistlichen Jurisdiktion unterstellten Landesteil Baden-Freiamt liegen sollte. Der Fürstbischof bekannte sich in seinem von Wessenberg entworfenen Antwortschreiben seinerseits einmal mehr zu der Überzeugung, daß «die sittliche Bildung die ursprüngliche und hauptsächliche Zweckbestimmung der Kollegiatstifte sei», und lud die aargauische Regierung ein, mit seinem Generalvikar die Gesamtheit des Problems zu verhandeln, wie Geistliche und das Kirchengut zum Aufbau niederer und höherer Schulen eingesetzt werden könnten; das fragliche Zurzacher Kanonikat solle indessen unbesetzt bleiben. Wessenberg selber trat mit den Fragen, die er in einem persönlichen Begleitschreiben aufwarf, sogleich entschiedener und konkreter, als einem Teil der aargauischen Regierung wohl genehm war, auf deren Absicht ein, das Unterrichtswesen aus kirchlichen Stiftungsmitteln zu entwickeln; er nahm sie, wie schon Jörin (b IV) spürte, beim Wort. Neben Auskünften über die materielle Fundierung des Schulwesens (ob dafür ein Fonds bestehe; aus welchen Einkünften dieser positiven Falles geäufnet werde) wollte er von der Aarauer Regierung geradewegs vernehmen, ob und wo man gesonnen sei, eine höhere Lehranstalt im

Kanton zu errichten, und ob man es nicht als zweckmäßig erachte, die Kollegiatstifte überhaupt – im Jurisdiktionsbereich der Konstanzer Kurie lagen nur jene von Baden und Zurzach – inskünftig, wenigstens in der Regel, nur öffentlichen Lehrern oder – als Alterversorgung – solchen Geistlichen einzuräumen, die sich um Schule und Seelsorge verdient gemacht hätten. Diese Anregungen zielen in ihrer auf der Hand liegenden Konsequenzen so deutlich auf ein Badener Gymnasium hin, daß sich – auch im Hinblick auf die evidenten Analogien zu dem Luzerner Konkordat – die Vermutung einer vorausgegangenen konfidentiellen Absprache mit von Reding aufdrängt: Chorstift Baden – wie dort das Stift St. Leodegar im Hof – zur Verstärkung der materiellen Basis einer höhern Lehranstalt in Baden; Chorstift Zurzach – wie dort Münster – zur Alterversorgung emeritierter Geistlicher. Warum – falls diese Vermutung zutrifft – Reding die Initiative der Kurie anheimstellt, liegt auf der Hand. Die im Klostergesetz angewiesenen Finanzierungsquellen hätten in Verbindung mit einer Umschaffung des Badener Kollegiatstiftes, wie sie in Redings Absichten lag und durch Wessenbergs Eröffnung die besten Aussichten gewann, 1806 durchaus ausgereicht, in Baden eine nach den Begriffen der Zeit ansehnliche höhere Lehranstalt ins Leben zu rufen, während die materielle Fundierung des Aarau zugeschobenen gemeinschaftlichen Lyzeums noch ungeklärt war. Ganz grundlos zeigte sich jedenfalls das frühaargauische Regime den Konstanzer Avancen gegenüber nicht so auffallend reserviert. Denn die Regierung, in der gerade 1806 in der Person des Bruggers Zimmermann das Aarauer Element dezidiert Fuß faßte, ließ Wessenberg gegen drei Jahre (!) auf ein Echo warten auf die von der Kurie beflossen genug bekundete Bereitschaft zu Verhandlungen über den Aufbau «niederer und höherer Schulen» aus kirchlichen Stiftungen – Mitteln, die bei dem damaligen Stand der Dinge und nach den notorischen Absichten Wessenbergs eben ausschließlich oder doch «vorzüglich» dem Bildungswesen des katholischen Kantonsteils zustatten gekommen wären. Sie ließ sich überdies zur Aufnahme des offiziell von ihr selber angesponnenen Fadens erst zweimal (10.9.1808 und 20.1.1809) von Wessenberg monieren. Dies bedeutet nun gerade nicht, daß sich die interessierten Instanzen und Kräfte in der Zwischenzeit nicht mit den vom Klostergesetz aufgeworfenen, von Wessenberg (mit neuen, die Chancen des katholischen Kantonsteils, namentlich Badens, verstärkenden Aspekten) urgirten Problemen befaßt hätten. Sie taten es zweifellos intensiver, als die Akten bezeugen. Zu ver-

muten, nicht zu belegen allerdings, ist dabei, daß die natürlich von der Opposition längst geplante zentralistische Umschaffung des Kantons-schulrates 1806/07 nicht zuletzt angesichts der Chancen, die sich im Klo-stergesetz und aus Wessenbergs Offerte für das Bildungswesen gerade des katholischen Kantonsteils eröffneten, beförderlich betrieben und durchgesetzt wurden. Wessenbergs Offerte gewährte Reding 1806 zu-nächst den willkommenen Anlaß, seine noch immer unter den Mitglie-dern des Kleinen Rates zirkulierenden Empfehlungen zum Vollzug des Klostergesetzes vom Juli 1805 v.a. im Hinblick auf die Schulartikel zu rekapitulieren⁹³. Dabei riet er vor allen Dingen, mündlich (!) mit Wessenberg zu verhandeln, im übrigen – wie schon in dem größern Gutachten – den Schulrat (d.h. natürlich noch immer dessen katholische Kommis-sion mit Baldinger) über die Gründung des Gymnasiums im katholischen Kantonsteil einzuvernehmen und sich auf geheimen Wegen einen Seminar-plan für Muri zu verschaffen⁹⁴, dessen Annahme von Dalberg dem Klo-ster zu befehlen wäre. Ein unverkennbar neues, die Konstanzer Offerte wie auch das Luzerner Konkordat voraussetzendes Motiv ist es, wenn Reding mit Berufung auf die Luzerner Übereinkunft der Regierung nahelegt, das zwar dem Stadtrat von Baden unterstellte dortige Chor-stift auch zu einer Beisteuer heranzuziehen oder, was wichtiger sei, die-sem eine «bessere Bestimmung» zu geben. In seiner gegenwärtigen Ver-fassung sei es für Staat und Gesellschaft zwecklos. Wie sehr Reding an einer raschen Reorganisation des Badener Chorstiftes – natürlich zu-gunsten des erhofften Gymnasiums – gelegen sein mußte, erhellt etwa aus dem Umstand, daß sich das Chorstift Rheinfelden 1806 rühmen

93 Ich habe hier das in den Akten zum Klostergesetz (Aa KW Nr. 3 Bd. Litt. E Fasz. 44) überlieferte zweite, undatierte, jedoch aus innern Gründen auf Frühling-Sommer 1806 zu stellende Gutachten Redings zum Vollzug des Klostergesetzes im Auge. Reding mußte später der Regierung auf die erste der erwähnten beiden Mahnungen Wessenbergs hin über die Konkordatsfrage referieren und behauptete dabei in seinen einleitenden Reflexionen über den Grund der Verzögerung, Wessenbergs erstes Schreiben vom 23.3.1806 habe die Regierung veranlaßt, ihn – Reding – um «einen umständlichen Bericht über die Verwendung des zu bilden-den Schulfonds zu Errichtung höherer und niederer Lehranstalten im Kanton» zu ersuchen (Aa KW Nr. 1 Bd. Litt. E Fasz. 14). Das kann sich nicht auf das am 15.7.1805 in Zirkulation gesetzte erste Gutachten Redings zum Vollzug des Klo-stergesetzes beziehen, sondern nur auf dessen im Text erwähnte, das Luzerner Konkordat voraussetzende Zusammenfassung.

94 Mit exakter Bezeichnung der für die Dozenten notwendig werdenden Dispen-sationen vom regularen Leben, wie sie nur ein Ordensangehöriger liefern konnte!

konnte, sich seit fünfzehn Jahren des gymnasialen Unterrichts bis in die Klassen der Rhetorik, ja der Philosophie mit aller Kraft angenommen zu haben⁹⁵.

Als die Regierung, endlich, am 29. Oktober 1806 Redings Bericht zum Vollzug des Klostergesetzes – er hatte gute fünfzehn Monate zirkuliert – zur Beratung vornahm, konnte sie sich noch zu keinen andern als solchen Beschlüssen verständigen, welche die Fiskal- und (hinsichtlich der Frauenklöster Baden und Gnadental) Säkularisationspolitik des Klostergesetzes unerbittlich exekutieren wollten⁹⁶. Redings Vorschläge über die Verwendung der von den geistlichen Stiftungen zu leistenden Beiträge hingegen wurden «zur näheren Entwicklung» einer aus den Regierungsräten Fetzer, Zimmermann und von Reding gebildeten Kommission anheimgestellt⁹⁷, wie nun auch der Schulrat eingeladen wurde, sich mit dieser Frage zu befassen. Gleichzeitig erhielten Weißenbach und Reding den Auftrag, im Hinblick auf ein mit Konstanz abzuschließendes Kon-

95 Aa KW Nr. 3 Bd. Litt. E Fasz. 44: Schreiben des Propstes Challamel vom 12.12.1806 an den Finanzrat. Challamels Eingabe hatte den Erfolg, daß das Chorstift Rheinfelden mit der verhältnismäßig bescheidenen Beisteuer von 160 Franken – gemäß seinem eigenen Angebot – weggab. Ein ähnliches Reduktionsgesuch des Klosters Wettingen vom 25.4.1805 (Aa KW Nr. 3 Bd. Litt. A Fasz. 30) mit Hinweis auf die eigene, nach Wunsch und Erwartung des Publikums auszugestaltende Schule hatte hingegen nur so viel gefruchtet, daß Wettingen zu jährlichen 5000 statt, wie ursprünglich geplant, 6000 Franken verpflichtet wurde.

96 Diese, was die dons gratuits angeht, v.a. auch von dem liberalen Finanzrat J. H. Rothpletz bekräftigte Tendenz dominiert in den weiteren Verhandlungen über das Klostergesetz. Das Stift Muri übersandte mit Schreiben vom 14.12.1806 erstmals das «mit Mühe zusammengebrachte, nun mit treuergabenstem Herzen dargebrachte Opfer» von 6000 Franken und ersuchte mit Hinweisen auf Zehntverluste, Kriegssteuern (9000 Franken, annähernd ein Zwanzigstel der 1805 als einzige direkte Steuer im ganzen Kanton zur Deckung von Grenzbesetzungskosten erhobenen sog. «Kriegssteuer»), auf seinen Schulbau, seine Armenunterstützungen und vor allem auf seine von einem Dutzend auf 32–33 Schüler (von denen 24 im Kloster gegen ganz mäßiges Geld verköstigt würden) angewachsene Schule – «Ausgaben, die ganz dem Geist des Gesetzes angemessen sind» –, diese Summe «für Allverflossenes» (d. h. auch für die zweite Jahreshälfte 1805) gelten zu lassen. Die Regierung wies das Gesuch wie ein analoges des Stiftes Wettingen am 10.3.1807 auf einen Antrag ihres Finanzrates hin ab.

97 In der entsprechenden Zustellung an die drei Kommissionsmitglieder, welche auf die laut Klostergesetz zu errichtenden Lehranstalten hindeutet, wird entgegen der in der definitiven Fassung des Klostergesetzes auffallenden Verschleierung des geplanten Standortes der «zum weltlichen Stand bestimmten Jünglinge» die Stadt Aarau unbefangen genannt.

kordat ein Gutachten über die Umschaffung der Kollegiatstifte auszuarbeiten. Eine nach sorgfältiger Ausklammerung des Bildungswesens aus dem Komplex der Konkordatsmaterien strebende Politik zeichnet sich schon in diesen Beschlüssen vom 29. Oktober 1806 ab. Anscheinend diskutierte man auch über Redings Vorschlag, das Klostergesetz dem Fürstbischof zur Zustimmung und Mitwirkung zu unterbreiten. Ein Protokollkonzept der Sitzung vom 29.10.1806 hält sogar fest, daß Reding ein entsprechendes Schreiben entwerfen und darin auf eine mündliche Unterredung antragen solle⁹⁸; das definitive Protokoll weiß nichts davon. Diese Beschlüsse bedeuteten, sosehr sie zunächst nur nach einer Verschleppung der eigentlich kritischen Fragen aussehen, eine ungünstige Wendung für Redings Bildungspolitik. Statt nun freie Bahn zu haben, um zusammen mit Wessenberg und auf Grund der günstigen finanziellen Aspekte, wie sie das Klostergesetz und die nach den ursprünglichen Intentionen Redings vor allem auf eine Umschaffung des Kollegiatstiftes Baden auszurichtenden Verhandlungen mit der Kurie eröffneten, das Badener Vorhaben voranzutreiben, sollte er seine Pläne nun mit dem erklärten Zentralisten Zimmermann und dem auch schwerlich an einem Badener Gymnasium interessierten Rheinfelder Johann Carl Fetzer ausmachen! Überdies war der von Zimmermann dominierte neue Schulrat die geeignete Instanz, dafür zu sorgen, daß sich jene Avancen des katholischen Kantonsteils nicht rasch realisieren ließen. Wie wenig hier Georg Victor Keller, der Vertrauensmann und Referent dieses Gremiums in allen die katholischen Schulen belangenden Fragen, für die Perspektive eines Gymnasiums in Baden übrig hatte, läßt sich schon aus seinen von Leidenschaft diktierten Ausfällen gegen die Schulverhältnisse, den Klerus, die «seraphischen Obscuranten» (Kapuziner) und überhaupt die Klöster, «diese Bruthäuser des Aberglaubens», im Badener Gebiet und im Freiamt ermessen. Aktenkundig wird Kellers leidenschaftliche Abneigung gegen die Badener Aspirationen erst in den Jahren 1809/10. Wer den Mann kennt, wird allerdings nicht zweifeln, daß er vom Anfang seiner schulpolitischen Aktivität an tat und ließ, was er tun und lassen konnte, um die mit dem Klostergesetz und vollends mit der Offerte seines Gönners Wessenberg gerade für das Badener Projekt sich erhellenden Aussichten zu trüben. Dann kann man sich allerdings auch vorstellen, in welch diffizile Lage Keller mit dieser Seite seiner bildungspolitischen

98 Dazu notierte der Registratur 1808: «alles dies ist unterblieben, wahrscheinlich wegen nicht schicklich gefundenem Zeitpunkt».

Tendenzen gegenüber seinen Gönner Reding und Wessenberg geriet, hatte doch Reding vor allem geholfen, den freisinnigen Theologen 1806 aus seinem Exil bei den «strohdummen Leuten» von Wislikofen an den einflußreichen Aarauer Posten zu ziehen, und hatte doch andererseits Wessenberg Hand geboten, den abtrünnigen Benediktiner «auf gute Art» – d.h. durch eine kanonische Säkularisation – aus der Botmäßigkeit seines «hohlköpfigen Archimanditen» von St. Blasien zu befreien⁹⁹. In diesem Zusammenhang gewinnt nun ein gerade in das kritische Jahr 1807 fallender faßbarer Versuch Kellers, einen Keil zwischen Reding und Wessenberg zu treiben, sein besonderes Relief. Anlaß dazu bot die im besten Einvernehmen mit der Konstanzer Kurie von der aargauischen Regierung im Sommer 1806 verfügte Beschränkung der katholischen Feiertage¹⁰⁰. Daß diese Maßregel von der Regierung selber – nach Kellers Darstellung aus politischem Opportunismus – bei der teilweise resistenten, den alten Bräuchen verhafteten bäuerlichen Bevölkerung nicht mit der von dem radikal aufklärerisch gesinnten katholischen Pfarrer des Hauptortes gewünschten Strenge vollzogen wurde, gewährte Keller Gelegenheit, den Klerus des Badener Gebietes und Freiamts wie auch die Regierungsräte Weißenbach, Attenhofer und Reding bei Wessenberg als die eigentlichen Hemmnisse der Reform zu denunzieren. In einem den momentanen Anlaß offensichtlich überschreitenden Maß zog er dabei aber vor allem gegen das «politische Unwesen» des «doppelseitigen Redings» her. Kellers betont konfidentielle Schilderung – der Verfasser wollte nicht in «unnötige Verlegenheiten» geraten – schließt mit den verräterischen Sätzen: «Ich schreibe Hochselbem dieses, um einen Mann kennbar zu machen, der mit Ihnen in Correspondenz steht, um in Zukunft das ‚ducite eum caute‘ nicht zu übersehen. Ich wünschte eine Gelegenheit, Hochselbe einmal wieder mündlich zu sprechen, um über ein und das andere Aufschluß zu geben.»¹⁰¹ Hier werden Redings Schulpläne mit keinem offenen Wort berührt. Bei scharfer Vergegenwärtigung der durch das Klostergesetz und die Konstanzer Offerte gegebenen Situation kann man sich allerdings leicht vorstellen, wie sehr es Keller bei seiner Einstellung zu dem Badener Projekt daran gelegen sein mußte, Redings Einfluß auf Wessenberg zu paralysieren.

99 Die Zitate stammen aus Kellers Briefen der Jahre 1805/06 an Wessenberg (Ko 1198).

100 Dazu Jörin b IV 41 f.

101 Keller an Wessenberg vom 2.3.1807 (Ko 1198, Nr. 7).

Wessenberg ließ sich durch das beharrliche und beredte Schweigen des Aarauer Regimes nicht abhalten, erstmals am 10. September 1808 und neuerdings am 20. Januar 1809 an die noch immer ausstehende Antwort auf seine Eröffnung vom 22. März 1806 zu erinnern. Er konnte dabei – eine Ermunterung zu weitern Verhandlungen – die Bereitschaft seines Bischofs anzeigen, auf die Interkalargefälle der vakanten Zurzacher Chorpfründe zugunsten des staatlichen Unterrichtsfonds zu verzichten und, falls einmal das längst als notwendig erachtete Priesterseminar zustande käme, bei der Vergebung jenes Kanonikats auf einen Vorsteher des Seminars Bedacht zu nehmen. Wessenbergs erste Mahnung verschaffte dem kurz vor seinem Ausscheiden aus der kantonalen Exekutive stehenden alten Promotor des Gymnasiums im katholischen Landesteil, Carl Dominik von Reding, noch die erwünschte Gelegenheit, sich in einem letzten Gutachten über das stagnierende Konkordatgeschäft zu äußern. In dieser letzten Probe Redingscher Diplomatie ist die m. E. nach wie vor vorauszusetzende Absicht, mit Wessenbergs Hilfe das im Klostergesetz statuierte Gymnasium doch noch, und zwar in Baden, zu realisieren, so sehr verschleiert, daß gerade dieser kritische Punkt des nun unweigerlich neu zur Diskussion gestellten Gründungsprogramms des Klostergesetzes mit keinem offenen Wort erwähnt wird und zwei ihrer Empfehlungen einem mit den Schlichen fröhargauischer Kabinettspolitik unvertrauten Leser dem Badener Vorhaben stracks zuwiderzulaufen scheinen. Einleitend reflektiert Reding selber über das auch uns beschäftigende Problem, warum die Regierung seinerzeit nicht auf Wessenbergs «Schreiben voll Fragen» (!) eingetreten sei, und gesteht er in einem bei aller Behutsamkeit der Formulierung die oben entwickelte Deutung des gleichen Problems bestätigenden Satz, man habe wohl Bedenken gehabt, dem Generalvikar «von den im Kanton einzuführenden Lehranstalten und den dazu aufzufindenden Mitteln eine ausführliche Rechenschaft abzulegen». Hingegen habe Wessenbergs Schreiben den Anlaß gegeben, ihn – Reding – mit einem ausführlichen Referat über die Verwendung des (aus den Beisteuern der Klöster und Stifte) zu bildenden Schulfonds zu Errichtung höherer und niederer Lehranstalten zu betrauen¹⁰². Dieses Gutachten habe allerdings, wenn es überhaupt einer Beratung gewürdigt worden sei, jedenfalls bis zur Stunde nicht

102 Der referierte Passus kann sich chronologisch nur auf das undatierte und kürzere zweite der bei den Akten zum Klostergesetz niedergelegten einschlägigen Memoranden Redings beziehen; vgl. oben S. 228 und Anm. 93.

das mindeste Resultat hervorgebracht. Was nun das weitere Verhalten gegenüber der Konstanzer Kurie anging, widerriet Reding in seinem letzten Referat ausdrücklich, dem bischöflichen Ordinariat «eine Art von Rechenschaft» über das Schulwesen, dessen Bedürfnisse und Einrichtungen, abzulegen; am wenigsten seien die von Wessenberg seinerzeit aufgeworfenen Fragen geeignet, Gegenstand eines weiteren Briefwechsels zwischen Kurie und Regierung zu werden. In mündlicher (!) Unterhandlung mit Wessenberg möge man das Geschäft aufgreifen und dabei auch die Frage beleuchten, ob, wo und aus welchen Mitteln ein – Priesterseminar im Aargau errichtet werden könne; das dringende Bedürfnis einer solchen Anstalt und deren wohltätigen Einfluß auf die «einzig mögliche und einzig wahre Aufklärung des Volkes» habe er schon «nach seiner innigsten Überzeugung in seinem früheren Gutachten über die Errichtung der benötigten Lehr- und Schulanstalten» darlegt. Vom Gymnasium, dem zentralen Gegenstand der Redingschen Klosterpolitik, – weislich – kein Wort! Ein interessanter Gegenstand der empfohlenen Unterredung mit Wessenberg sei endlich die vom Generalvikar aufgeworfene Frage der ferneren Verwendung der Chorstifte, finde sich doch selten ein Mann von Kopf und Herz in diesen Stiften, der nicht zu seinem läblichen Mißbehagen seine Mitbrüder ihre kraftvollen Lebensjahre in einem Dolce far niente vergeuden und sich selber zu einem Beruf verurteilt sehe, in dem er der Kirche und dem Staat nur mit seiner Kehle zu nützen vermöge. Es sei daher eine schöne und von einem weisen Staat mit Vergnügen zu benützende Erscheinung, wenn sich der Geist der Kirche mit jenem der Zeiten vereine, um solchen Anstalten eine nützlichere und zweckmäßige Bestimmung zu geben¹⁰³.

In Redings letzten Empfehlungen zum Konkordatgeschäft steht ebensoviel zwischen als auf den Zeilen. Auf sorgfältige Schonung der um die landesherrlich-staatliche Souveränität besorgten Kräfte, auf die Beschwichtigung des durch Wessenbergs Fragebogen zweifellos erregten – und auch begründeten – Mißtrauens, Wessenbergs Dazwischenkunft möchte den kulturpolitischen Interessen des katholischen Landesteils stärker zustatten kommen als jenen der reformierten und zentralisti-

103 Auf eine bischöflich angeordnete «Expedition» gegen die «elenden Chorherren in Baden», deren zeitenweise mißlichen Verhältnisse und Spannungen mit dem dortigen Pfarrer Redings abfällige Urteile über die Chorstifte mitbestimmten, bezieht sich die erste der fünf im Wessenberg-Archiv zu Konstanz (1872) überlieferten privaten Zuschriften Redings an Wessenberg vom 11.9.1805.

schen Kreise war der scheinbar mit dieser Stimmung völlig konforme Rat angelegt, dem Konstanzer Ordinariat keinerlei Rechenschaft «über das Schulwesen, dessen Bedürfnisse und Einrichtungen» abzulegen. Dabei hatte Wessenberg nur mit jener Unbefangenheit, zu der ihn die offiziellen wie auch die privaten Redingschen Querelen über den gänzlichen Mangel höherer Lehranstalten und die mißlichen Schulverhältnisse vor allem der katholischen Regionen ermuntern mußten, nach den Plänen der Regierung gefragt. Andererseits war allerdings auch der erneute Rat Redings zu einer mündlichen Negoziations mit Wessenberg geeignet, die erwähnten Besorgnisse zu nähren. Unser Referent rechnete auch mit dieser Besorgnis und betonte deshalb mit einem lächelnden Hinweis auf sein bevorstehendes Ausscheiden aus der Regierung, daß ihn keine persönliche Reiselust zu dem bewußten Vorschlag bewogen habe. Während endlich die höhere Lehranstalt, der von Wessenberg selber usprünglich in das Zentrum der präsumptiven Verhandlungen gerückte Gegenstand, mit keinem offenen Wort gestreift wird, verweilt Reding mit beruhigender Offenheit bei dem weit weniger kontroversen und auch, wie die Folge zeigt, bis in die vorletzte Phase der Konkordatsverhandlungen mit Wessenberg weiterentwickelten Postulat des Priesterseminars; auf diesem Felde war, wie sich zeigen ließe, im frühen 19. Jahrhundert auch ein dezidierter Verfechter der staatlichen Schulhoheit ohne weiteres bereit, dem Bischof – und vollends der aufgeklärten und staatsfreundlichen Konstanzer Kurie – Mitsprache einzuräumen. Nur der erneute Rat, mit Wessenbergs Beistand die Chorstifte umzuschaffen, verrät noch leise Redings Interesse an einem Gymnasium zu Baden; auf die Verwendung von Badener Stiftungsmitteln, und sei es zunächst auch nur zu einer kommunalen, vom Staat noch nicht adoptierten Anstalt konnten die Gegner der föderalistischen Bildungspolitik Redings schwerlich ihren Einfluß geltend machen. Diese Linie der Redingschen Pläne werden die Badener Erben der Bildungspolitik des 1809 aus der kantonalen Exekutive ausscheidenden ersten Anwaltes eines kantonalen Gymnasiums in Baden bis zum Anbruch der Regenerationszeit unentwegt weiterverfolgen.

Redings Hauptempfehlung, das Konkordatsgeschäft in mündlichen Verhandlungen – er hatte dabei wohl seinen im Rat verbleibenden Kollegen Ludwig Fidel Weißenbach als Emissär der Regierung im Auge – mit Wessenberg aufzunehmen, hatte wiederum keinen Erfolg. Die Regierung bekundete in ihrer ersten einschlägigen Maßnahme, die sie nach

Wessenbergs erster Mahnung traf, daß sie in den Schulartikeln des Klostergesetzes das *punctum saliens* der nun unweigerlich nahenden Verhandlungen mit Wessenberg erkannte: am 13. Januar 1809 wurde, weil die im Oktober 1806 zur Beratung jener Artikel bestellte kleinräthliche Kommission (Reding, Zimmermann, Fetzer) ihrem Auftrag nicht entsprochen habe und der Gegenstand seiner Natur nach in den Kompetenzbereich des Schulrates falle, der Schulrat neuerdings aufgefordert, über «die Vollziehung des Klostergesetzes in Rücksicht auf die zu errichtenden Lehranstalten» zu berichten. Das war zweifellos ein Erfolg Zimmermanns, der seine Anliegen bei dem Schulrat wohl aufgehoben wußte. Drei Tage später erhielten die Kleinräthe Fridrich und Weißenbach den Auftrag, sich der von der ebenfalls im Oktober 1806 bestimmten Kommission Reding / Weißenbach nicht erledigten Frage anzunehmen, wie die Kanonikate der Kollegiatstifte «in Ruheplätze für betagte und verdiente Geistliche und andererseits zur Aushülf für den öffentlichen Unterricht bestimmt und umgeändert werden könnten». Das erste nach Konstanz erlassene Antwortschreiben vom 27.1.1809 verrät das Streb, die Unterhandlungen mit Konstanz auf die fragliche Zurzacher Pfründe einzugrenzen. Die Regierung begründete ihr Interesse an der Verstaatlichung dieses Kanonikates zwar neuerdings mit dem Mangel an Mitteln zur Errichtung höherer Lehranstalten und ließ auch sonst ihr Interesse an den Erträgnissen geistlicher Fonds wie der Bruderschafts- und Kapellenvermögen zugunsten des Schulwesens durchblicken. Eher ausweichend äußerte sie sich aber zu den von Wessenberg drei Jahre früher in die Mitte der präsumptiven Verhandlungen gerückten Fragen: die «mäßigen», von den reicheren Klöstern erhobenen Beiträge seien die bisan einzigen Ressourcen, aus denen sich ein kleiner Fonds zur Entwicklung des Schulwesens bilden lasse; daraus dürfe aber einstweilen nur so viel geschöpft werden, als die Errichtung von Land- und Volksschulen und die v.a. notwendige Ausbildung der Schullehrer erheische. Im übrigen habe sie sich «auch schon mit einigen Entwürfen zu Errichtung neuer Bildungsanstalten» und besonders mit der Frage befaßt, wo und wie sich ein Priesterseminar einrichten ließe. Daß ein schon vor Jahren ratifiziertes Gesetz zu diesen beiden letzterwähnten Punkten immerhin recht konkrete Anweisungen gab, deutete das kleinräthliche Schreiben mit keiner Silbe an. Die Regierung war offensichtlich nicht gesonnen, sich die Konstanz vor allem interessierenden Schulartikel des Klostergesetzes von Wessenberg interpretieren zu lassen. Wes-

senberg selber trat aber neuerdings mit einer die momentanen Absichten des Aarauer Regimes erheblich überschreitenden Bereitschaft auf das kleinrätsche Schreiben ein (27.3.1809¹⁰⁴). Neuerdings versicherte er der Aarauer Regierung das (in Aarau nicht durchwegs gefragte) Interesse des Bischofs an den Bestrebungen der aargauischen Regierung und dessen Bereitschaft, die Errichtung bleibender Bildungsanstalten im katholischen Kantonsteil (!) zu fördern. Diese prinzipielle Eröffnung mit ihrer für die Bildungspolitik der Konstanzer Männer wieder bezeichnenden Tendenz, die geistlichen Stiftungen dem katholischen Konfessions- teil zu erhalten und auch in den neuen, als zeitgemäß erachteten Zweck- bestimmungen auf dem angestammten kirchlichen Boden zu belassen¹⁰⁵, scheint – u. a. wenigstens – geradewegs auf eine höhere gymnasiale Lehr- anstalt im katholischen Landesteil hinzusteuern. Auffallenderweise be- rühren nun aber die konkreten Vorschläge, die Wessenberg der Regie- rung gleich in sieben Punkten unterbreitete, gerade dieses Postulat nicht explizit. Das einem eigentlichen Konkordatsentwurf gleichkommende Programm faßt vielmehr nach Wessenbergs Art schmiegamer Anpas- sung an die von seinen Verhandlungspartnern bestimmte Thematik ge- rade die von der Regierung als vordringlich hervorgekehrten Bedürfnisse verbesserter Volksschule und Lehrerbildung an und entwickelt zu diesen beiden Stichwörtern zwei konkrete Vorschläge: 1. Zuwendung der Über- schüsse (nur!) der beträchtlicheren Bruderschafts- und Kapellenfonds an das Schulwesen des betreffenden Pfarrbezirks (!); 2. Einrichtung einer bleibenden (im Gegensatz zu periodischen Kursen) Lehrerbildungsan- stalt für den katholischen Landesteil in der Abtei Wettingen¹⁰⁶. Weil

- 104 Die entsprechenden Anträge Wessenbergs an Dalberg (vom 8.3.1809) liegen samt dem Entwurf Wessenbergs und einer Kanzleiabschrift des Schreibens vom 27.3.1809 in Solothurn.
- 105 Wessenberg muß seinem Gesinnungsfreund Anderwert beispielsweise, wie aus des- sen Brief an Wessenberg vom 5.2.1808 erhellte (Ko 33/115), widerraten haben, im Kreuzlinger Institut einen Lehrer reformierter Konfession anzustellen, während er anderseits entschieden dafür eintrat, daß sich die katholischen Institute auch reformierten Zöglingen öffneten. Die Konstanzer Männer waren weniger indiffe- rent, als sie ein Teil der älteren katholischen Literatur darstellte. Die Karlsruher Regierung urteilte 1808 über Wessenberg, er komme als Bischof für Baden wegen seiner staatsgefährlichen katholischen Tendenzen nicht in Betracht (vgl. Gröber 407).
- 106 Wessenberg gedachte mit Wettingen offenbar nach dem Muster zu verfahren, das er zusammen mit Anderwert und im besten Einvernehmen mit dem Kreuz- lingen Prälaten Jakob Rueff schon in dem vor seinen Augen liegenden regulierten

sich da gerade keine zu dem Geschäft der Lehrerbildung geeignete Religiosen fänden, empfahl Wessenberg zu diesem Punkt weiterhin, dafür zu sorgen, daß in Zukunft ein paar Kanonikate des benachbarten Chorstiftes Baden hierzu befähigten Männern eingeräumt würden und junge, talentvolle Geistliche sich in Yverdon (bei Pestalozzi)¹⁰⁷, Kreuzlingen oder einem andern Institut dieser Art auf die Aufgabe der Lehrerbildung vorbereiten könnten. Wessenbergs Vorhaben mit Wettingen mußte hier, so sehr es sachlich am Rande unseres Themas liegt, doch wenigstens gestreift werden. Es exemplifiziert die Gestaltung, welche in den vom Klostergesetz teilweise vorgezeichneten Bahnen auch das gymnasiale Bildungswesen zunächst erfahren hätte, wäre Wessenbergs Bildungspolitik im Aargau durchgedrungen, wie sich hinwiederum die Reaktion des Kantonsschulrates auf Wessenbergs Wettinger Plan als völlig konform erweisen wird zu der Politik, welche diese Behörde gegenüber dem im Klostergesetz schon sanktionierten Postulat einer gymnasialen Schule im katholischen Kantonsteil verfolgte. Die übrigen Vorschläge des ersten Konstanzer Entwurfs vom 27.3.1809 entsprechen Wessenbergs Hauptsorge um die «zweckmäßige Bildung würdiger Seelsorger» und gehen unser von Anfang an eng mit der Priesterbildung zusammenhängendes Thema insofern an, als das eigentliche Berufsstudium des Priesters nach den Überzeugungen der Zeit eine der katholischen Bildungstradition entsprechende Propädeutik mit der dafür charakteristischen philosophischen Oberstufe voraussetzte. Wessenberg legte der Regierung nahe, die Anwärter des geistlichen Standes, solange der Kanton nicht über eine eigene katholisch-theologische Schule verfüge, zum Besuch solcher Lehranstalten zu verpflichten, «wo für ihre dem Bedürfnis des Zeitalters entsprechende Geistesbildung und für ihre Moralität» gesorgt sei, und empfahl in diesem Sinne die theologischen Schulen von Luzern und Landshut¹⁰⁸. Dazu sollte endlich – aber nur für Absolventen der genannten

Chorstift Kreuzlingen statuiert hatte. In methodischer Hinsicht war das Lehrerseminar der Chorherren von Kreuzlingen mindestens teilweise ein Ableger der St. Urbaner Schulreform (vgl. Anna Hug, *Die St. Urbaner Schulreform in der Wende des 18. Jhs.*, *Schweizer Studien zur Geschichtswissenschaft XII*, 1920, 426 ff.).

107 Wie aus Kreuzlingen (Wessenberg an Anderwert vom 22.3.1806, Ko 33/84, u. a.); über Wessenbergs Beziehungen mit Pestalozzi vgl. Vischer a 40 Anm. 78.

108 Mit, was Landshut angeht, lobender Erwähnung seines eigenen ehemaligen Lehrers J. M. Sailer; in Luzern war Thaddaeus Müller Regens und sollte bald (1810) der von Wessenberg empfohlene Aufklärungstheologe Anton Dereser als Professor der Schrifterklärung berufen werden.

Anstalten – eine große Anzahl von Stipendien geschaffen werden; die geistespolitisch orientierte Stipendienpolitik, die nachmals im Aargau in Augustin Kellers Zeiten radikal verschärft werden sollte, wurzelt im josephinischen Staatskirchentum. Während also Wessenberg eine katholisch-theologische Hochschule im Aargau noch für fern hielt, empfahl er aber weiterhin, ein Kantonsseminar für die praktische Pastoralbildung der absolvierten Theologen, und zwar «am füglichsten in einem unbewohnten Teil des weitläufigen Klostergebäudes zu Muri», einzurichten. Dem Vorsteher dieses Seminars, «der notwendig ein Weltpriester sein muß», gedachte er im Entwurf vom 27.3.1803 wie in seiner früheren Erklärung zu dem ursprünglichen Objekt des Briefwechsels zwischen der aargauischen Regierung und dem Konstanzer Ordinariat das vom Bischof zu vergebende Kanonikat einzuräumen, während die übrigen Chorpfründen in Baden und Zurzach in Lehramt und Seelsorge emeritierten Geistlichen zukommen sollten.

Die Regierung stellte Wessenbergs Entwurf dem Schulrat (!) zur Beratung anheim. Georg Victor Keller, der den schulrätlichen Entwurf ihres Antwortschreibens vom 6. Juni 1809 inspirierte, wußte natürlich sehr wohl, daß die von ihm in etlichen Punkten gebilligte und ihn auch persönlich interessierende (Regentie des Priesterseminars!) Konkordatspolitik ihrem inneren Zuge nach auch in der Gymnasiumsfrage auf die Verwirklichung der Schulartikel des Klostergesetzes hindrängte. Er bemühte sich deshalb, der von ihm – wenn auch wahrscheinlich nur im Sinn eines minus malum – als Standort des Gymnasiums im katholischen Kantonsteil entschieden vorgezogenen Stadt Rheinfelden zum mindesten gleiche Chancen zu eröffnen, wie sie das im Konstanzer Sprengel gelegene Baden als Sitz eines geistlichen Stiftes im Rahmen der Wessenbergischen Bildungspolitik schon hatte. In dieser Absicht legte der Schulrat in einer seinen Entwurf begleitenden Note der Regierung nahe, auch dem Chorstift von Rheinfelden die von Wessenberg den Stiften Baden und Zurzach zugesuchte Bestimmung zu geben «oder es zu gelegener Zeit in eine höhere Unterrichtsanstalt umzuschaffen, ohne auf Widersprüche¹⁰⁹ zu achten, wovon eine souveräne Regierung nicht abhängen darf». Das ist Kellers von den älteren Absolutismen gelernter Ton. Warum ihm bei seiner entschiedenen Vorliebe – wenn schon – für Fischingers Rheinfelder Projekt daran gelegen sein mußte, gerade jetzt

109 Natürlich des Bischofs von Basel oder seines Generalprovikars.

die Rheinfelder Variante in den Vordergrund zu spielen, erhellt aus dem schulrätlichen Entwurf einer Antwort auf Wessenbergs erstes Konkordatsprogramm. Darin wird zunächst bei allem Applaus für die Bereitschaft, überschüssige Erträge geistlicher Fonds dem Schulwesen zu zuwenden, Wessenbergs Vorschlag, die Abtei Wettingen mit einem ständigen Seminar für katholische Schullehrer zu verbinden, zugunsten einer «gemeinsamen Bildungsanstalt ohne Rücksicht auf Konfession» abgelehnt: ein gemeinsames, d. h. interkonfessionelles Institut sei eher geeignet, ein Bindemittel zwischen katholischen und reformierten Bürgern eines paritätischen Kantons zu werden. Es kennzeichnet Kellers Theologie, wenn in diesem Zusammenhang den Unterschieden der Gläubensrichtung eine bloß formale Bedeutung beigemessen wird: «Je mehr man sich in Formen trennt, desto schwerer hält es gewöhnlich auch, die verschiedenen Teile in ein harmonisches Ganzes zu ordnen.» Aus diesen Gründen habe man schon im Vorjahr eine solche Anstalt zu Lenzburg auf Staatskosten errichtet, welche mit ihren erfreulichen Resultaten die Behörden ermuntere, für das Weiterbestehen des Instituts zu sorgen¹¹⁰. Gegen Wessenbergs Vorhaben mit Wettingen führte der um die Rechtsamen der alten Kollatoren geistlicher Stiftungen sonst nicht stark bekümmerte Verfasser der Antwort weiterhin den Umstand ins Treffen, daß die vorgeschlagenen Mittel – die Vergebung der Kanonikate in Baden – dem dortigen Stadtrat, nicht der Regierung, zuständen. Indessen wolle man sich im Einverständnis mit der geistlichen Behörde bei der Stadtgemeinde von Baden gerne dahin verwenden, daß sie in Zukunft ein paar Kanonikate solchen Männern verleihe, die sich kraft ihrer Kenntnisse und Gesinnungen des «tiefgesunkenen Stadtschulwesens» annehmen könnten. In seinen übrigen Teilen geht der schulrätliche Entwurf der Wessenberg zu erteilenden Antwort vor allem auf Wessenbergs Anträge bezüglich der geistlichen Ausbildung ein. Er konnte sich hier darauf berufen, daß ein Teil dieser Anträge schon verwirklicht (Stipendien, durch das erwähnte Gesetz von 1807) oder jedenfalls gesetzlich vorgesehen sei (Priesterseminar). In diesem Zusammenhang erhalten wir eine wieder unverkennbar Kellers Feder verratende Begründung der Retardation, welcher auch Redings Vorhaben mit Muri unterlag: «Daß der Gesetzesbeschluß (bezüglich des Priesterseminars) noch nicht realisiert

110 Der Schulrat ließ dann kurz darauf das Pfeiffersche Institut fallen, «denn die Zentralanstalt sollte, wenigstens nach dem Willen der Aarauerpartei, in der Hauptstadt errichtet werden» (Jörin b IV 75).

wurde, kommt einzig daher, weil man besorgte, eine so wohltätige Anstalt könne im klösterlichen Dunstkreise unmöglich gedeihen.» Akzentuiert wird die geistespolitische Absicht, die Wessenberg mit dem Stipendienwesen zu verbinden empfohlen hatte: «Auch wird es unsere angelegene Sorge sein, nicht etwa nur die Stipendiaten, sondern überhaupt alle Kandidaten der Theologie und Philosophie dahin anzuhalten, daß sie in Zukunft solche Lehranstalten besuchen, wo für ihre dem Bedürfnis des Zeitalters entsprechende Geistesbildung und zugleich für ihre Moralität gesorgt wird.» In diesem Sinne wird endlich auch die Einführung von Konkursprüfungen (staatlicher Examina) neu anzustellender Pfarerer – auch der Ordensgeistlichen – vorgeschlagen, ein über Wessenbergs Anregungen hinausgehendes, von Keller in den Umkreis der Verhandlungsgegenstände gezogener Gegenstand, der schließlich im Fortgang der Sache von allen in Betracht gezogenen Konkordatsmaterien die größte Resistenz bewähren sollte. In die Mitte unserer Thematik weist hier der die Badener Kanonikate belangende Passus. Mit der Abweisung von Wessenbergs Wettinger Vorhaben waren die Badener Pfründe wieder ein bewegliches, nicht ganz unbedenkliches Objekt schulpolitischer Spekulation geworden. Wenn nun der Schulrat diese Kanonikate mit dem «tiefgesunkenen Stadtschulwesen» zu verknüpfen trachtete, während er der Regierung empfahl, das Chorstift Rheinfelden in eine «höhere Lehranstalt» umzuschaffen, bekundete er unverkennbar, daß er das dem katholischen Landesteil gesetzlich versprochene Gymnasium, wenn überhaupt, nur in Rheinfelden erstehen lassen wollte. Es ist keine Pantomie, wenn wir, einem noch immer im Verborgenen schleichenden Thema der frühaargauischen Bildungspolitik nachspürend, auf solche Nuancen des Ausdruckes achten. Dies beweist die Retouche, welche die Regierung bei sonst fast unveränderter Übernahme des Schulräthlich-Kellerschen Entwurfes¹¹¹ gerade an dieser delikaten Stelle vornahm. Sie lautet in der definitiven, am 19. Juli 1809 nach Konstanz erlassenen Fassung: «Indessen sind wir sehr geneigt, im Einverständnis mit der geistlichen Behörde die löbliche Stadtgemeinde (sc. von Baden) dahin zu vermögen, ein paar Kanonikate in Zukunft solchen Männern zu verleihen, von denen vermöge ihrer Kenntnisse und Gesinnung erwartet werden darf, daß sie bei einer zu errichtenden höhern Lehranstalt ersprießliche Dienste leisten werden.» Die bemerkenswerte Änderung gerade dieses Passus

111 Unterdrückt wurde auch Kellers Ausfall gegen das Kloster Muri.



Georg Victor Keller 1760–1827

läßt darauf schließen, daß der Badener Wunsch immerhin bei der indessen wieder durch einen Badener – Castor Joseph Dominik Baldinger (1760–1810)¹¹² – ergänzten Regierung noch nicht abgeschrieben war. Im übrigen lud die Regierung den Generalvikar zu mündlichem Verhandeln nach Aarau ein. Wessenberg ließ sich das nicht zweimal sagen und kündete (am 12.9.1809) seinen Besuch auf Anfang Oktober an. Wie aktuell die Schulfragen durch das Konkordatsgeschäft geworden waren, erhellte nun wieder aus dem Umstand, daß die Regierung im Blick auf die näher, als ihr lieb war, bevorstehende Konferenz mit Wessenberg den Schulrat über seine Ansichten zu den Verhandlungsgegenständen befragte (18.9.1809). Zimmermann reichte der Regierung darauf (4.10.1809) ein, wie er schrieb, vom Schulrat «mit vollkommenem Beifall» quittiertes Gutachten seines katholischen Gewährsmannes und Instrumentes Keller ein. Expliziter, als es in dem referierten Antwortschreiben an die Adresse Wessenbergs hatte geschehen können, entwickelte Keller nun seine Ansichten zu Wessenbergs erstem Entwurf vom März des Jahres. Jenes Programm nötigte ihn allerdings wieder nicht, sich *ex professo* zu der Gymnasiumsfrage zu äußern. Seine Einstellung zu diesem allerdings nach wie vor im Bereich der Konkordatsmaterien liegenden Gegenstand zeichnet sich aber wieder ab in der unterschiedlichen Politik, die er der Regierung auch hier hinsichtlich der Chorstifte Baden und Rheinfelden empfahl. Die Badener Kanonikate zu erwähnen, gab wieder die dezidierte Ablehnung des Wessenbergschen Vorschlags eines auf der Abtei Wettingen und dem Badener Stift zu fundierenden Lehrerseminars Anlaß. Wieder riet Keller, die Badener mit Wessenbergs Hilfe zu bestimmen, diese Kanonikate in Zukunft Männern zuzuhalten, «welche Kraft und Lust in sich fühlen, sich des Stadtschulwesens anzunehmen» – diesmal allerdings mit dem bemerkenswerten Zusatz, nur auf diesem Wege könne Baden zu der schon lange gewünschten Gymnasialanstalt kommen. Es sollte, meinte Keller in diesem Zusammen-

112 Über C. D. Baldinger: Artikel Mittlers BLA 32 f.; C. D. Baldinger hatte die Vereinigung Badens mit dem Aargau auch bekämpft, wurde aber später von dem erklärten Zentralisten J. H. Rothpletz gelobt und soll sich nach dem gleichen Gewährsmann in einem gewissen politischen Gegensatz zu seinen Verwandten Johann Ludwig Baldinger und Carl Dominik von Reding (den notorischen ersten Anwälten eines Badener Gymnasiums) befunden haben; ein besonderes Engagement für den Plan der Genannten ist m. W. nirgends ersichtlich, aber auch nicht auszuschließen.

hang weiterhin, nicht schwer fallen, der Badener Bürgerschaft begreiflich zu machen, daß ein verbesserter Schulunterricht mehr nütze als «gedankenloses Psalliren». Dabei komme es, wenn eine solche Lehranstalt gedeihen wolle, allerdings mehr darauf an, ihren Zweck als die Versorgung einzelner Bürgersöhne im Auge zu behalten. Hier berührte Keller mit scharfem Blick den wundesten Punkt der paternalistischen Badener Stifts- und Schulpolitik, allerdings nur, um gleich darauf mit einem für den herrischen, geistesaristokratischen Grundzug der Kellerschen Bildungspolitik bezeichnenden Nachsatz zu bedauern, daß in Baden nicht die «Überlegenheit des Geistes und Ansehens eines oder einiger» der Sache die gehörige Richtung weise. Auch Rheinfelden zu erwähnen, war von den Wessenbergschen Vorschlägen her aus dem bekannten Grund kein Anlaß. Keller zog es dennoch wiederum in den Kreis seiner Anträge und empfahl der Regierung neuerdings, dem dortigen Stift nach vollzogener Vereinigung des Fricktals mit dem Bistum Konstanz auch die Bestimmung von Ruhefründen emeritierter Pfarrer oder Professoren zu geben oder es «nach Gutbefinden» in eine Gymnasialanstalt umzuwandeln. Die große Anzahl von Chorherren und Kaplänen, die dort aus dem Stiftsgut lebten, erlaube wohl auch, das Rheinfelder Stift beiden Zwecken zuzuführen. Wenn Keller immer wieder auf der Vereinigung aller katholischen Landesteile unter dem Krummstab Dalbergs bestand¹¹³, um den sein staatskirchliches Programm paralyserenden Einfluß der Basler Kurie und ihrer Generalprovikare auszuschalten, dürften ihn nicht zuletzt seine Absichten auf das Martinsstift zu diesem Ceterum censeo bestimmt haben. Oder anders: Wessenberg hätte in Keller vermutlich einen verlässlicheren und entschiedeneren Sachverwalter seiner Bildungspolitik im katholischen Landesteil des Aargaus gehabt, wenn auch das in seiner ganzen Atmosphäre und seinen führenden Repräsentanten dem gebürtigen Vorderösterreicher weit näher liegende Fricktal zum Jurisdiktionsbereich der Konstanzer Kurie gehört hätte. Mehr als an einem Gymnasium im katholischen Kantons- teil war Keller bei dem Konkordatsgeschäft daran gelegen, dem aufgeklärten Staat im Einvernehmen mit der aufgeklärten Kurie einen möglichst starken geistespolitischen Einfluß auf die Formation seiner Diener geistlichen Standes zu sichern. So bemerkte der an der Universität Wien geformte katholische Schulrat in seiner Wessenbergs Ansätze noch aus-

113 Dazu Jörin b IV 50.

führenden und schärfenden Empfehlung der auf eine lenkende Förderung der Theologen (Stipendien, kantonales Pastoralseminar) ziellenden Vorschläge Wessenbergs beispielsweise: «Es sollte doch der obersten Schulbehörde daran gelegen seyn, zu wissen, wie viele Jünglinge im Kanton wo und wie studieren. – Daß es den Stipendiaten am allerwenigsten freistehen dürfte, wo sie ihr Studium machen wollen, versteht sich von selbsten.» Augustin Keller war lange nicht der erste, der im Aargau so schrieb. Dem staats- und territoralkirchlichen Denken Kellers kam auch Wessenbergs Antrag auf ein Kantonalseminar gelegen. Wenn Wessenberg selber zunächst nur die einjährige praktische Pastoralausbildung (nach vollendetem theologischem Studium), nur ein «Priesterhaus» im Auge hatte, wollte Keller das Priesterhaus gleich mittels weiterer Auflagen auf die Klöster und Heranziehung von Zurzacher und Rheinfelder Kanonikaten auch zur verbindlichen theologischen Ausbildungsstätte für den Kantonalklerus erweitern. In diesem Punkte sah er keine finanziellen Schwierigkeiten voraus und berief er sich auch – anders als in der Gymnasiumsfrage – gern auf das Klostergesetz, bei scharfer, den Renegaten verratenden Ablehnung allerdings der dort dekretierten Verbindung mit dem Kloster Muri, wogegen er nun das «vermutlich bald an den Staat fallende» Priorat Sion als Sitz des Seminars ins Auge faßte¹¹⁴.

Unser Referent Keller, Wessenberg ohnehin nahestehend, erhielt im Oktober 1809 zusammen mit dem gesinnungsverwandten Regierungsrat Karl Fetzer (eine für die Badener Aspirationen zweifellos ungünstige Kombination) die erwünschte Gelegenheit, dem Generalvikar in Aarau seine Ansichten in der Eigenschaft eines offiziellen Deputierten der Regierung zu eröffnen. Über die «gehaltreiche» und «mit beiderseitiger Zufriedenheit» – so Keller¹¹⁵ – verlaufene Besprechung ist m. W. kein Protokoll überliefert. Hingegen hat sich Wessenbergs auch wieder als

114 Von allen Gründen, die Keller für die Untunlichkeit der Verbindung eines zwar selbstverständlich von einem Weltpriester zu leitenden Seminars mit dem Mönchs-kloster jetzt im einzelnen entwickelte, war wohl die Anspielung darauf, daß der päpstliche Nuntius bekanntlich in Muri gerne ein- und ausgehe, am meisten dar-auf berechnet, auf Wessenberg Eindruck zu machen. Kellers Ablehnung der Redingschen und Wessenbergschen Lokalisierung des Seminars wird auch psychologisch besonders verständlich, wenn man bedenkt, daß er selber – der Exbenedik-tiner – wahrscheinlich mit der Regentie des Priesterhauses rechnete.

115 In einer späteren Anspielung auf die Konferenz mit Wessenberg vom Oktober 1809: G. V. Keller an die Regierung vom 6.7.1812 (Aa KW 1 Litt. E Fasz. 15).

Konkordatsentwurf (in der Folge: zweiter Entwurf) formuliertes Verhandlungsprogramm überliefert¹¹⁶ und resultierte andererseits aus der Aarauer Konferenz ein umfänglicher dritter Entwurf, den Wessenberg schon am 28. Oktober 1809 der aargauischen Regierung einreichte. In synkritischer, hier natürlich auf die Bildungspolitik zu beschränkender Betrachtung beider Dokumente lassen sich die besondern Tendenzen Wessenbergs und seiner aargauischen Verhandlungspartner klar gegenüber einander abgrenzen.

Wessenbergs neues Konkordatsprogramm – der zweite Entwurf vom Herbst 1809 – war weit über die skizzenhafte Punktation seiner ersten Vorschläge vom März 1809 hinaus gediehen. Es enthielt, und zwar an allererster Stelle (I/1) seiner sechs Abschnitte, wieder das dort expressis verbis nicht berührte Postulat der Gründung eines «zweckmäßig eingerrichteten Gymnasiums für die katholische Jugend». Regierung und Schulrat hatten sich also unter dem Drängen der konkordatsfreudigen Kurie mit sicherer Witterung für das unausweichlich Kommende wieder mit den lange vertagten Schulartikeln des Klostergesetzes befassen lassen und um eine interne Klärung der gerade am meisten kontroversen Gymnasiumsfrage bemüht. Als erste der Wessenbergs Kirchenregiment gemeinhin am stärksten angelegten Maßnahmen und Sorgen um die «Ausbildung zur Seelsorge fähiger Geistlicher» erscheint die Forderung eines «zweckmäßigen» Gymnasiums hier in ihrem sachlich und – wenn auch im Aargau nur teilweise – auch genetisch wichtigsten Zusammenhang. Ihre Attribute wiesen auf ein nach Standort, Lehrpersonal, teilweise unterscheidenden Unterrichtsgegenständen und Geist – sosehr sich dieser Geist nach Wessenbergs Zuversichten dem Geist des Zeitalters und dem Geist der «Schwesterkirche» verwandt fühlen möchte –, jedenfalls auch dem Wesen und den Bedürfnissen der Priesterbildung angemessenes, ein «katholisches» Gymnasium hin. Zwischen dieser Forderung und den bald, wo er offener reden konnte, deutlicher hervortretenden Ansichten Georg Victor Kellers bestand eine unüberhörbare, in einer hier nur ge-

116 Dafür ist anzusehen der im bischöflichen Archiv zu Solothurn liegende undatierte «Entwurf des Ordinariates Konstanz zu einer Übereinkunft über Verwendung von Kirchengut zu Bildungszwecken, Seminarien für katholische Lehrer und Priester, Verleihung der Pfründen, Verwendung der Zurzacher Kanonikate als Ruhepfründen»; es handelt sich dabei evident um die unmittelbare Vorstufe des nach der Aarauer Konferenz ausgefertigten, diese berücksichtigenden Entwurfes vom 28.10.1809 (Aa KW 1 Bd. Litt. E Fasz. 14).

rade anzudeutenden prinzipiellen Sphäre wurzelnde Differenz. Zum ersten dachte Keller radikal staats- und territorialkirchlich mit, im Grunde, *schlechthin* antihierarchischer Tendenz (was man von den reichs-, nicht landeskirchlich gesinnten Konstanzer Episkopalisten beileibe nicht sagen kann¹¹⁷). Die alleinige Souveränität und kraftvolle Geschlossenheit des aufgeklärten Staates gingen diesem markantesten Vorfänger der radikalen Aargauer Politiker katholischer Provenienz über die geistig-geistlichen Sonderinteressen und alten materiellen Rechtsamen der Kirche, welche die Konstanzer Männer den emanzipierten Staaten ihrer alten Kirchenprovinz gegenüber im Grunde gerade zu wahren suchten – wenn auch in dem möglichst freundlichen Einvernehmen und mit einer im Grade ihres Konfliktes mit der römischen Kurie zunehmenden Nachgiebigkeit. Dazu neigte (gelinde zu reden) Kellers Theologie zu dem verwischenden Einebnen der dogmatischen Gegensätze, der konfessionellen Eigentümlichkeiten in Lehre und Kult, und was sich an dem christlichen Glaubensgut strengerem Begriffen hüben und drüben so unbedenklich nicht mit den aufgeklärten Zuversichten der Zeit in eins setzen ließ, das vermochte seine naturalistisch und rationalistisch gesinnte Theologie leichterdings als abgelebten Dogmatismus abzutun, wenn sie es nicht gar mit allen gemütlichen und volksfrommen Residuen der älteren Zeiten in den einen Tiegel des Aberglaubens und gefährlich-reaktionärer Verfinsterungssucht warf. Die Klöster, diese «Bruthäuser des Aberglaubens»,¹¹⁸ im Aargau auszutilgen, hätte es nicht des späteren Keller bedurft, wenn es in der aargauischen Frühzeit auf den Exbenediktiner Georg Victor Keller allein angekommen wäre. Gründlicher und großzügiger noch als die späteren Vollstrecker seiner Geistespolitik hätte er aus den materiellen Existenzgrundlagen der geistlichen Korporationen das unitarisch-zentralistische

117 Zu der verbreiteten Meinung widersprechenden Auffassung, daß Wessenberg im Grunde nicht staatskirchlich gesinnt war, verweise ich nur auf die klärenden Ausführungen Schnabels IV 15 f.

118 G. V. Keller an Wessenberg vom 2.3.1809 (Ko 1198/7): «Solange nicht auch in der Schweiz die Bruthäuser des Aberglaubens gestürzt werden, können die besten Reformen unmöglich gedeihen.» Solche Meinung war der auf Erhaltung und zeitgemäße Reform (der philanthropischen Spielart) der geistlichen Korporationen Stiftungen bedachten Politik Wessenbergs entgegengesetzt, und doch konnte sie ihm gegenüber (auch von einem Favoriten Thaddaeus Müller u. a.) offen geäußert werden. Wie Wessenberg eigentlich zu den radikalen «Wessenbergianern» und diese zu ihm standen, das wäre einer eindringenden Untersuchung wert.

Bildungsprogramm der Aarauer Patrioten und ihres Anhangs verwirklicht. Er hätte dabei aus einer gewissermaßen religiösen Überzeugung gehandelt: weil ihm die aufzuhellende Religion und der schon hellere Staat nach Wesen und Streben im Grunde ein Ding waren, war ihm die eine höchste Schule zugleich eine Forderung des Staates wie der recht aufgefaßten Religion, konnte sein Reden über diese weltlichen Dinge unbedenklich an ein Wort aus Christi Abschiedsgebet anklingen: daß alle eins seien (Joh. 17, 21)¹¹⁹. In einem sehr eigentümlichen Unterschied zu der ursprünglichen Gesinnung und Adresse dieses Wortes riet aber Keller aktenkundig als erster in dem neuen Staat dazu, der Einheit mit den Mitteln des geistespolitischen Zwanges aufzuhelfen.

Von dieser bald auch in den Akten zutage tretenden innersten Position Georg Victor Kellers her visiert, mußte auch Wessenbergs Verlangen nach einem eigenen Gymnasium für den katholischen Kantonsteil, Wessenbergs lästige Repristination der Redingschen Pläne, als reaktionäre Politik erscheinen. Aber das Gymnasium für den katholischen Kantonsteil bestand immerhin schon auf dem Papier eines ratifizierten Gesetzes, war von der vorläufig noch stärkern paritätischen Religionspolitik, von den föderalistischen Winden der Mediation überhaupt begünstigt, und ein amtierender Priester von der Geisteshaltung Georg Victor Kellers war schließlich in seiner ganzen Existenz auf einen Hierarchen von der Art des Ignaz Heinrich von Wessenberg angewiesen. Daß der Rheinfelder Karl Fetzer, dem bei aller Gesinnungsverwandtschaft mit dem Aarauer Geist das Fricktaler Hemd doch auch näher liegen möchte als der aarauisch gewirkte Rock, den Aspirationen Fischingers geneigt war, darf auch ohne ein ausdrückliches Zeugnis angenommen werden, nur mußte ihm dabei wie auch Keller sehr viel darauf ankommen, daß die Standortsfrage durch den neuen Entwurf in keiner Weise noch deutlicher und stärker präjudiziert würde, als sie durch die Bistumsgrenze zum Leidwesen Kellers bei dem Konkordieren mit Konstanz ohnehin noch immer präjudiziert war. So überstand denn Wessenbergs Postulat eines «zweckmäßig eingerichteten Gymnasiums für die katholische Jugend» die Aarauer Konferenz vom Oktober 1809 unbeschadet: sie erscheint auch in dem dritten Entwurf vom Ende des Monats an der Spitze der nun allerdings gesamthaft an zweiter Stelle gerückten Maßregel zur Ausbildung fähiger Seelsorger. Aber das in Wes-

119 Beleg unten S. 286.

senbergs Verhandlungskonzept als offene Frage vermerkte Wo hatte mittlerweilen eine Antwort erhalten, welche dem Schulrat eine sehr gewichtige Mitsprache sicherte: «Diejenige Stadt soll dazu auserwählt werden, die zur Errichtung einer solchen Lehranstalt die beste Gelegenheit und die meisten Vortheile darbiethet.» Die anschließenden zwei Artikel fassen die materiellen Grundlagen des Gymnasiums ins Auge: «Die Regierung wird zur Dotation dieser Lehranstalt hinreichende Fonds ausmitteln. Die Klöster mögen dazu zu verhältnismäßigen Beiträgen aufgefordert werden. Auch behält sich die Regierung vor, geschickten und geprüften Religiosen den Ruf zu Lehrstellen zugehen zu lassen» (II/2). «Man wird sich dahin verwenden, daß jedesmal ein paar Chorherrenstellen an Weltpriester vergeben werden, die zum Gymnasial-Lehramt Fähigkeit besitzen» (II/3)¹²⁰. Auch diese beiden Punkte waren im ganzen unverändert übernommene Vorschläge Wessenbergs. Den staatlichen Verhandlungspartnern konnte auch die präsumptive Mitwirkung von Ordensangehörigen unbedenklich, wenn nicht gar erwünscht erscheinen, weil ja gegebenenfalls der Schulrat als Prüfungsorgan dem Eindringen ungeeigneter oder unerwünschter Elemente aus dem Ordensklerus wehren konnte. Die Mitwirkung von Religiosen an externen öffentlichen Schulen war als eine dem benediktinisch-zisterziensischen Ordensgeist wie auch der personell-intellektuellen Ökonomie der Konvente selber grundwidrige Erscheinung vielmehr, wie sich mit man-

120 Immerhin ist auffällig, daß der zweite Entwurf an der analogen Stelle (I/3) ausdrücklich von den Chorherrenstellen «von Zurzach und Baden» redet, während in dem dritten Entwurf sub II/3 jede Lokalisierung der Kanonikate entfällt oder eben absichtlich unterdrückt wird. Diese Differenz entspricht, falls sie auf Absicht beruht (mir sicher), der schon für 1809 gesicherten Tendenz Kellers und des Schulrates, das katholische Gymnasium, wenn unvermeidlich, nach Rheinfelden zu verlegen. Sie enthält dann auch das stille Einverständnis Wessenbergs nicht nur mit Rheinfelden als möglichem Standort des Gymnasiums, sondern auch mit der ganzen Bistumspolitik Kellers, wenngleich Wessenberg sein Konkordat wohl lieber unabhängig von der diffizilen und voraussichtlich langwierigen Abtrennung des Fricktals aus dem Basler Bistumsverband unter Dach bringen wollte. Der Fragenkomplex um Rheinfelden und die den katholischen Landesteil entzweischneidende Bistumsgrenzen kamen im Oktober 1809 zweifellos zur Sprache. Das (schulrätliche) Gutachten Kellers über den ersten Konkordatsvorschlag, welches u. a. die Vereinigung des Fricktals mit dem Bistum Konstanz und die Umschaffung des dortigen Stiftes in ein Gymnasium empfiehlt, befindet sich übrigens auch unter den nach Solothurn gelangten Konstanzer Ordinariatsakten und dürfte sich schon im Oktober 1809 in Wessenbergs Hand befunden haben.

chen Beispielen belegen ließe, klarsehenden Ordensobern unerwünscht und war denn auch als ordensgeschichtliches Phänomen im ganzen ein Indiz bevorstehender oder eine Folgeerscheinung schon vollzogener Säkularisation (die bekanntlich in etlichen Fällen auch ihre innern Aspekte hatte!). Tiefer als es Wessenberg bei seinem optimistischen Konkordieren mit dem aufgeklärten Staat bewußt sein mochte, widersprach dieser Vorschlag dem primären, dem Ordensgeist in der Sache, wenn auch nicht durchwegs in der leitenden Gesinnung gemäßerem Streben seiner Klosterpolitik, das *interne*, hausverbundene Wirken der Religiosen den Forderungen des Zeitgeistes anzugleichen. Der Vorschlag enthielt – im Grunde – eine Konzession des konservativeren an den liberaleren Wessenberg selber; er beweist, daß Wessenberg schon vor dem Aarauer Gespräch darauf resignierte, auch im Aargau seine Bildungspolitik mit geistlichen Stiftungen auf der bezeichneten Generallinie seiner Bemühungen zu betreiben. Ähnlich hatte er auch im Blick auf die Lehrerbildung schon in seinem Verhandlungskonzept, welches diesem Gegenstand einen eigenen Abschnitt widmete (IV/1–6), allen vordem von ihm geplanten Zusammenhang mit der Abtei Wettingen und den Badener Kanonikaten preisgegeben, statt dessen nur noch auf die Mitwirkung fähiger, in einem pestalozzischen Institut auszubildender Geistlicher an der «Bildung guter Lehrer» Gewicht gelegt. Der ganze Abschnitt schmolz bei der Aarauer Konferenz im wesentlichen zu der einen Bestimmung des dritten Konkordatsentwurfes zusammen: «Für die Bildung guter Schullehrer in einer dazu geeigneten Anstalt soll ein bestimmter Fond ausgemittelt werden» (I/2). Was immer sich Wessenberg unter einer geeigneten Anstalt vorstellen mochte: eine Parallele zu seinem Kreuzlinger Exempel ließ sich auf diesem Grunde nicht mehr postulieren. Die neue Formel, welche dem konfessionellen Neutralisierungs- und Laisierungsprogramm des Schulrates den weitesten Spielraum ließ, machte sich als Element einer Übereinkunft in geistlichen Dingen und mit der geistlichen Obrigkeit im Grunde überflüssig und konnte denn auch, wie die Folge zeigt, leichterdings ausgemerzt werden. Von den Klosterhallen von Muri¹²¹ als Unterkunft des Pastoralseminariums abzusehen, war

121 Reding hatte noch mit Konventualen als Lehrern gerechnet. In Wessenbergs erstem und zweitem Entwurf beschränkt sich die Mitwirkung des Klosters in dem ausdrücklich Gesagten auf die Überlassung der benötigten Räume und natürlich – zusammen mit den übrigen Klöstern – auf die finanzielle Dotation des Seminars, die den Klöstern beiderorts mit Berufung auf den «Kirchenrat» von Trient zur

Wessenberg nach dem Ausweis seines Konzeptes schon vor der Aarauer Konferenz bereit, falls sich eine geeignete Pfarre finden lasse. So wurde denn nun nach Kellers Wunsch das Priorat Sion fest in das neue Konkordatsprogramm aufgenommen (II/7). Kellers Wünschen waren auch gemäß die vorgesehene Erweiterung des Priesterhauses zu einer eigentlichen theologischen Lehranstalt (II/13) und vollends natürlich der weitgehende Einfluß, den der zweite und der dritte Entwurf dem Staat auf die Bildung und Auswahl des kantonalen Klerus gewährten: «Jeder Geistliche, der im Kanton Aargau eine Pfründe erlangen will», muß nach absolvierten theologischen Studien wenigstens ein Jahr lang in dem Kantonalseminar der praktischen Vorbereitung zur Seelsorge obliegen (II/8). Die Stipendiaten haben sich regelmäßig einer von dem bischöflichen Kommissär und Mitgliedern des Schulrates veranstalteten Prüfung zu unterziehen (II/5). Alle (!) Kandidaten der Philosophie und Theologie sollen von der Regierung zu dem Besuch solcher Anstalten gesetzlich angehalten werden, «wo nach guter, zuverlässiger Erfahrung für zweckmäßige geistige sowohl als auch sittlich-religiöse Bildung gesorgt wird»; die Regierung wird sich hierüber jeden Herbst mit dem bischöflichen Ordinariat ins Einvernehmen setzen (II/6). Kellers vordem betonten Verlangen nach ausscheidenden Prüfungen, denen sich die Bewerber um geistliche Pfründen zu unterziehen hätten (den sog. Konkursprüfungen), entsprach schon Wessenbergs Verhandlungskonzept mit einem eigenen, in der dritten Fassung vollends breit und eingehend entwickelten Abschnitt (II bzw. III) «Über die Art der Verleihung geistlicher Pfründen». Der Regens des kantonalen Priesterseminars hatte nach diesen Entwürfen das entscheidende Wort über die Eignung eines Kandidaten zu sprechen. Daß Keller persönlich diesen auf dem bewußten Zurzacher Kanonikat, dem auslösenden Faktor der Verhandlungen, zu fundierenden Posten des obersten Bildners der Priester und mithin des obersten Epimeleten der geistigen und (wie jene Zeit gern in einem Atemzug sagte:) «sittlich-religiösen» Kultur des katholischen Landesteils Konstanzer Observanz ins Auge fassen konnte, versteht sich ohne weiteres.

Wir durften auch in unserm Zusammenhang die staatskirchliche und in dem Maß, das man sich für den katholischen Aargau nur aushecken

Pflicht gemacht wird. Ein über die Politik der dona gratuita hinausgehendes Motiv ist es, wenn in dem dritten Entwurf die Beiträge der Klöster ausdrücklich als auf ihrem Vermögen haftende Reallasten definiert werden.

konnte, auch ausgeprägt territorialistische Auffassung der geistlichen Standesbildung von ihren aargauischen Anfängen – in der Bildungspolitik Redings – an nicht außer acht lassen: in dieser damals gar nicht als partikulär, sondern geradezu als Angelpunkt der Volksbildung überhaupt erscheinenden Sparte werden im Aargau erstmals die Gesinnung und auch die Mittel historisch faßbar, mit denen später die radikale Geistespolitik auch die gymnasiale Jugend der katholischen Regionen ihrem eigenstaatlich-zentralistischen Erziehungswillen unterwerfen und die alten, über die Kantongrenzen hinausreichenden Hänge und Zusammenhänge wegräumen wollte. Ein Spezifikum der aargauischen Administration war diese territorialistische Geistespolitik natürlich sowenig als ein anderes Element dieser von den ältern aufgeklärt-bürokratischen Absolutismen entlehnten Administration. Aber sie hatte in dem überschießenden Selbstbewußtsein des jungen Staatswesens mehr noch als in den Integrationsbedürfnissen des heterogenen und rationalistisch-künstlich gefügten Staatswesen eine besondere Chance des Gediehens und Anschwellens zu den vollen Tönen, mit denen nachmals Augustin Keller allen Ernstes von dem «hochgebildeten Aargau» redete.

Mit den biographischen Umständen des im Wien der Kaunitz und van Swieten gebildeten Vorderösterreichers Georg Victor Keller ist eine der geschichtlichen Herkünfte der Geistespolitik, für die er schon im frühen Aargau besonders manifest eintrat, wenigstens angedeutet. Wie sehr Wessenberg und die «Wessenbergianer», zu deren radikalem Flügel Keller zu rechnen ist, des ehrlichen und unermüdlichen Willens waren, den alten Schlendrian abzustellen, die Seelsorge zu einem anspruchsvollen und voraussetzungsreichen Beruf zu heben und dem allerdings mehr als Lehrer der Moralität denn als Verwalter der göttlichen Mysterien aufgefaßten Priester eben dadurch die Achtung zu gewinnen, die er als liturgischer Handwerker der üblichen alten Art in den Augen der aufgeklärten Gesellschaft eingebüßt hatte – das alles ist auch von kritischen Beurteilern Wessenbergs anerkannt und sei auch nicht verkannt, wenn wir in unserm Zusammenhang vor allem die geistespolitischen Aspekte dieser Bemühungen hervorkehren mußten. Wessenberg hatte nach seiner eigenen Erklärung dem zunächst ganz partiellen aargauischen Begehr nach der Überlassung einer Pfründe mit einer viel weitergehenden Bereitschaft, Temporalien und Personen der Kirche in den Dienst der öffentlichen Erziehung und Bildung zu stellen, die Wendung zu eigentlichen Konkordatsverhandlungen gegeben, um dem Hir-

tenamt «in Hinsicht der katholischen Lehranstalten den gebührenden Einfluß zu verschaffen». Die Konkretisierung dieser Absicht, wie sie in dem zuletzt betrachteten und materiell umfänglichsten dritten Konkordatsentwurf vorliegt, möchte in Wessenbergs eigener Auffassung sehr viel stärker der bezeichneten Grundtendenz entsprechen, als es einem heutigen Betrachter erscheinen mag. Wessen eher pelagianisch als augustinisch gestimmte Theologie dazu neigte, die Heilsmission der Kirche in der Erziehung einer edlen, humanen, vergeistigten Menschheit zu erkennen, der konnte verhältnismäßig spannungslos mit dem eben daselbe wollenden aufgeklärten Staat konkordieren. Die eigentümlich katholischen Interessen, die Wessenberg dabei in dem paritätischen Staatswesen zu wahren suchte, lagen mehr auf der Ebene der zeitlichen Güter und der erzieherischen Möglichkeiten der geistlichen Korporationen. Sie sollten dem katholischen Landesteil in zeitgemäß veränderter (wenn auch nach dem naiven geschichtlichen Denken der Aufklärung, das auch Wessenberg teilte, mit dem ursprünglichen Geist ihrer Stiftung vollkommen übereinstimmender, also geläuterter) Bestimmung erhalten bleiben, um diesem Landesteil den gleichen Anteil am Geist und Fortschritt des Zeitalters zu sichern. Wessenberg suchte, modern ausgedrückt, dem drohenden «katholischen Bildungsdefizit» zu steuern, und das war angesichts des auch ihn bedrückenden Unterganges von Hunderten klösterlicher Lehranstalten und Kulturstätten, der Aufhebung fast aller katholischen Universitäten in den süddeutschen und rheinischen Gebieten eine sehr begründete Sorge. «Er wollte die Kirche auf die Höhe des Jahrhunderts heben, von deren Wert und Segen er aufrichtig überzeugt war» (Franz Schnabel). Unter diesem Leitmotiv seiner Kulturpolitik mit kirchlichen Mitteln steht auch Wessenbergs Verlangen nach einem «zweckmäßig eingerichteten Gymnasium für die katholische Jugend» des Aargaus. In diesem mehr kulturpolitisch als unterschiedend-weltanschaulich orientierten konfessionellen Sinn eröffneten einerseits die Wessenbergischen Konkordatspläne auf ihrer zuletzt betrachteten Stufe dem Unterrichtswesen des katholischen Landesteils auf der Ebene der noch fast ausschließlich lokal finanzierten und daher dürftig ausgestatteten Volksschule in den überschließenden Erträgnissen örtlicher Kapellen- und Bruderschaftsfonds neue Quellen. Andererseits befestigte Wessenbergs Sorge um die Reform der Priestererziehung und die Ausbreitung der Zeitkultur auf alle Sprengel seiner Kirchenprovinz die Aussicht des katholischen Kantonsteils auf eine eigene gymnasiale Bildungs-

stätte. Dieses Gymnasium war dem katholischen Landesteil schon seit Jahren gesetzlich versprochen, als Gegenleistung gewissermaßen für die Summen, die dem Kanton aus den geistlichen Häusern dieses Kantons- teils als vorderhand einzige (!) Mittel zum Aufbau des höheren Unter- richts unter diesem Titel zuflossen. Die generellen Parolen und Tendenzen der Konstanzer Kurie hinsichtlich der geistlichen Stiftungen hatten auch die aargauische Klostergesetzgebung aus der Ferne mitbestimmt. Wessenbergs unmittelbares Eingreifen in die anlaufende aargauische Bildungspolitik mit Mitteln kirchlich-katholischer Herkunft gab dem «vorzüglichen» Anspruch des katholischen Landesteils auf die kultur- politischen Früchte jener Mittel und mithin der föderativen Ausgestal- tung des höheren Unterrichts in einem Zeitpunkt neuen Auftrieb, in dem das zentralistische Programm der Aarauerpartei im Schulrat schon breiten Boden und auch in der Regierung mindestens kräftige Stütz- punkte gewonnen hatte (Zimmermann und Herzog). Zweifellos hätte Wessenberg, der sein Konkordat mit dem Aargau unabhängig von der schwierigen Bistumsfrage unter Dach bringen wollte, das Gymnasium am liebsten gleich im Konstanzer Sprengel fixiert; es hätten sogar, wäre es nur auf Wessenberg angekommen, die längst abgeschriebenen Pläne und Bemühungen der aargauischen Klöster den freundlichsten Beifall gefunden, zumal dann, wenn sie ihm von einem Meinrad Bloch vorge- tragen worden wären¹²². Auf die eigenen Möglichkeiten und Aufwendungen der zu erwählenden Sitzgemeinde wäre es auch gar nicht entscheidend angekommen, wenn der Schulrat wirklich willens gewesen wäre, mit den klösterlichen Beiträgen im Sinne des Klostergesetzes zu verfahren. So war es denn ein Erfolg der jedenfalls dem Badener Plan abgeneigten und teilweise – was Keller angeht – im Grunde dem Aarauer Programm ver- pflichteten aargauischen Abgeordneten, wenn die delikate Standortfrage zugunsten der Stadt, die zur Einrichtung der Lehranstalt «die beste Gelegenheit und die meisten Vorteile» biete, zugleich präjudiziert und vertagt wurde. Diese ungemein dehbare Formel schloß die Kandidatur

122 Dies beweisen die grundsätzlichen Deklarationen Wessenbergs zur Klosterfrage und manche von dem Generalvikar lebhaft unterstützten parallelen Versuche sonst (Beuron, Rheinau, Pfäfers, Kreuzlingen, St. Urban); dazu rechnet auch Wessenbergs erster Vorschlag hinsichtlich der Abtei Wettingen. In diesem Zu- sammenhang sei bemerkt, daß sich noch der greise Wessenberg in einem Schreiben an den Abt Leopold Höchle über das Wiedererstehen Wettingens in der Mehrerau bei Bregenz freute und zweihundert Gulden beisteuerte (Schirmer Nr. 70 und Gröber 472).

Rheinfeldens wissentlich auch für Wessenberg ein und baute mithin die an sich kräftige Stütze, die sich der Promesse von 1805 von Konstanz aus gewährte, auf einen ungesicherten Grund. Vor allem aber wollte und mußte sie auch von dem gerade diesem Anliegen Wessenbergs skeptisch gegenüberstehenden Schulrat interpretiert werden.

4. Beginnende Emanzipation der Schulfrage aus der Konkordatsmaterie und Vorbereitung eines besonderen Kantonsschulgesetzes 1809–1812

Die Regierung legte denn auch Wessenbergs neuen Entwurf unverzüglich wieder ihrer obersten Erziehungsbehörde vor. Es entsprach der im Schulrat seit seiner zentralistischen Umschaffung vorherrschenden Tendenz nach konfessioneller Neutralisierung der Schule, daß er sich seinerseits über die Anträge der bischöflichen Kurie nicht nur von seinem katholischen Gewährsmann Georg Victor Keller, sondern auch von einem reformierten Mitglied, dem Lenzburger Pfarrer Johann Heinrich Hünerwadel, gutächtlich beraten ließ¹²³. Die staatskirchlichen Interessen, welche schon das frühaargauische Regime auch einer in dieser Hinsicht so konzilianten Kurie wie der konstanziischen gegenüber bedachtam wahrzunehmen gewillt war, waren bei dem katholischen Referenten des Schulrates sehr wohl aufgehoben. Der neue Auftrag gab diesem neuerdings Gelegenheit, auf den Anschluß auch des Fricktals an den Konstanzer Jurisdiktionsbereich zu dringen. Keller brachte sein Ceterum censeo diesmal – nicht ohne einen Ausfall auf den aus den baselbischöflichen Erlassen sprechenden «Geist der Finsternisse» – gleich zu Beginn an und wollte seine Einzelbemerkungen zu den Konstanzer Anträgen nur unter der grundsätzlichen Voraussetzung einer einheitlich konstanziischen Observanz des katholischen Landesteils gelten lassen: «Ohne Vereinigung des Fricktals mit Konstanz müssen folgende Bemerkungen als nicht gemacht angesehen werden.» Diese Forderung hatte in dem konsequenten staatskirchlichen und territorialistischen Denken des Kirchenpolitikers Keller natürlich eine ganz grundsätzliche Bedeutung. Seinem Denken war das Konkordieren mit der bischöflichen Gewalt in dem Maß empfehlenswert, als es dem Staat die Mittel zu einem umfassenden und beherrschenden Einfluß über die kirchlichen Personen und

123 Die ihrerseits nicht näher datierten Gutachten Kellers und Hünerwadels zu Wessenbergs drittem Konkordatsentwurf vom 28. Oktober 1809 sind niedergelegt in Aa Akten des Kantonsschulrates, Allgemeines, Mappe 56, Fasz. I.

Fonds verschaffte. An dem Kantonalseminar und an der staatlichen Aufsicht über die Formation und Auswahl des Kantonsklerus war ihm bei dem Konkordatsgeschäft deshalb vor allem gelegen, weil die entsprechenden Vorschläge die Aussicht auf das Heranwachsen einer nach Ausbildung und Gesinnung uniformen, von dem aufklärerischen Rationalismus durchdrungenen und der staatskirchlichen Bureaucratie ergebenen Pfarrerschaft eröffneten. Dem Organismus der aargauischen Staatskirche katholischer Denomination, wie er Keller vorschwebte, stak aber so lange ein Pfahl im Fleisch, als sich innerhalb des gleichen Territoriums und überdies gerade auf einem für seine Geistespolitik so gut zubereiteten Boden noch die kirchlichen Auffassungen des Basler Ordinariates und seiner Organe geltend machen konnten. Und doch scheint der radikale und rationalistisch auf das Ganze gehende Grundzug der Kellerschen Religionspolitik allein nicht hinreichend zu erklären, warum er die diözesane Vereinheitlichung des katholischen Landesteils als *Condicio sine qua non* einer Übereinkunft mit Wessenberg hinstellte und mithin den immerhin weit überwiegenden Teilerfolg, den das Konstanzer Angebot auch bei den alten Zirkumskriptionen seinen Plänen in verlockend nahe Aussicht stellte, einem sehr unsicheren Gesamterfolg hintanstellte¹²⁴. Wieder drängt sich im Blick auf die nun ganz aktuell gewordenen Fragen des zweiten Gymnasiums und seines Standortes die Vermutung auf, daß Kellers Prädilektion für Rheinfelden mindestens stark im Spiele war, wenn er das aufgeklärt-reformfreudige Kirchenregiment Wessenbergs vor allen Dingen auch auf das Fricktal ausgedehnt sehen wollte. Die eindeutig formulierte Forderung eines für die Grundbildung der künftigen Geistlichen «zweckmäßig eingerichteten Gymnasiums für die katholische Jugend» (II/1 des Entwurfes vom 28. Oktober 1809) als Zweck der (in II/2–3) largement angewiesenen Erträge katholisch-kirchlicher Stiftungen heischte in Kellers Gutachten

124 Keller mußte sehr wohl wissen, daß eine Änderung der bestehenden Bistumszirkumskriptionen – und vollends eine dem Plane nach auf eine Ausdehnung des schweizerischen Anteils der Diözese Konstanz hinauslaufende Änderung – nur in dem unwahrscheinlichen Einvernehmen mit der päpstlichen Kurie (Testaferrata und Consalvi!) zu erreichen war. In dieser Richtung sind auch die Gründe dafür zu suchen, daß Wessenberg – obwohl von Keller und Fetzer in der Aarauer Konferenz vom Oktober 1809 zweifellos dazu gedrängt – selber keine Initiative zur Angliederung des Fricktals ergreifen mochte (Keller vermißte in seinem Gutachten zu dem Ordinariatsentwurf vom 28. 10. 1809 vor allen Dingen «die nötigen Winke zur Vereinigung des Fricktals mit dem Bistum Konstanz».).

ten – endlich – auch eine direkte Erklärung. Dabei hätte dem zentralistischen und interkonfessionellen Standpunkt, den Keller in dem gleichen Gutachten neuerdings hinsichtlich des Lehrerseminars einnahm¹²⁵, auch eine klare und eindeutige Ablehnung des besonderen Gymnasiums entsprochen. Statt dessen spricht Kellers Gutachten in diesem kritischen Punkt von «vielen Hindernissen», die der «guten Sache» im Wege ständen, und macht es als erstes und einziges dieser Hindernisse die «Eifersucht der katholischen Städte» namhaft. Es empfehle sich daher, um keine zu kränken, alle einzuladen und dann jene zu wählen, welche die meisten Vorteile biete. Keller wußte diese unvoreingenommen wirkende Formel bereits zu deuten. «Ohne eben vorzugreifen», bekundete er schon jetzt seine Option für Rheinfelden: Rheinfelden habe bereits zwei, drei junge, zum Lehramt befähigte und gewillte Kapläne, eben dort könne man auch allmählich einige Chorherrenstellen zugunsten einer Lehranstalt eingehen lassen und fehle es auch nicht an geeigneten Gebäuden. Rheinfelden sei zudem «die größte» unter den katholischen Städten¹²⁶, und endlich – glaubte Keller behaupten zu dürfen – könne die Regierung im Falle jeder andern katholischen Stadt schwerlich zur Dotierung einer solchen Lehranstalt hinreichende Fonds ermitteln.

Kellers Vorliebe für Rheinfelden war natürlich geistespolitisch begründet. In der josephinischen, von einem klösterlichen Einfluß verhältnismäßig fernen Atmosphäre Rheinfeldens, unter der Ägide der Fischinger und Fetzer konnte er sich – wenn überhaupt – allenfalls eine Lehranstalt im katholischen Landesteil vorstellen, so sehr er im Unterschied zu Projekten, an denen ihm wirklich gelegen war, die Aussicht auf Verwirklichung dieser «guten Sache» von lauter Hindernissen verstellt sah und im Blick auf die «vermutliche» Rivalität der katholischen Städte gegen seine Gewohnheit einmal nicht zum gouvernementalen Verfügen drängte. Daß Rheinfelden flächenmäßig größer war als Baden, war im Hinblick auf eine höhere Lehranstalt belanglos. Vollends merkwürdig wirkt die Behauptung, nur in Rheinfelden ließen sich hinreichende Fonds zur Gründung des Gymnasiums ermitteln. Das Priesterseminar, an dem Keller aus geistespolitischen und wohl auch persönlichen Moti-

125 Vgl. oben S. 239.

126 Der Superlativ kann sich nur auf die Fläche beziehen (Rheinfelden: 1612 ha; Baden: 1073 ha); nach der Einwohnerzahl war Rheinfelden schon in der ersten Hälfte des 19. Jahrhunderts der Bäderstadt an der Limmat deutlich unterlegen (Zahlen von 1836: Baden 1844; Rheinfelden 1321).

ven wirklich gelegen war, unterlag ihm – anders als das Gymnasium im katholischen Kantonsteil – keinerlei finanzpolitischen Bedenken, wie denn solche Bedenken bei Politikern von der Art Kellers gewissermaßen *a priori* als Vorwände einzuschätzen sind. In Wirklichkeit wäre die Dotations des Gymnasiums im katholischen Kantonsteil selbst bei mäßiger kommunaler Beteiligung durch das Klostergesetz gesichert gewesen, wenn Keller und seine Gesinnungsfreunde ernsthaft gewillt gewesen wären, die Sondertribute der geistlichen Stiftungen nach der Weisung des Klostergesetzes auch wirklich an das Bildungswesen des katholischen Landesteils zu wenden. Daß es vornehmlich an dieser Bereitschaft und nicht an den Mitteln gebrach, erhellt u. a. aus dem unverdächtigen Zeugnis von Kellers reformiertem Mitreferenten Hünerwadel, der die Finanzierung gerade des katholischen Gymnasiums gleichzeitig als «sehr leicht» bezeichnete.

Die Empfehlung der Rheinfelder Aspirationen war aber jetzt schon nicht Kellers letztes Wort zu der Gymnasiumsfrage. Er wußte auch schon für den Fall, daß «jeder Versuch, zu einer zweckmäßigen Gymnasial-Anstalt zu gelangen, mißlingen sollte», Rat. Für diesen Fall konnte er sich nämlich des Wunsches nicht erwehren, die Regierung «möchte die schon bestehende Kantonsschule in Wirklichkeit zu dem machen, was sie heißt, und zu dem Ende noch zwey oder drei Lehrer besolden, um dieser schönen und in ihrer Art einzigen Lehranstalt mehr Vollständigkeit zu geben». Tenor und Ausdehnung der Suada zugunsten des zentralistischen Programms, in die Keller seine Empfehlungen zu dem fraglichen Punkt auslaufen läßt, verraten deutlich, daß ihm die dualistische Ausgestaltung des höheren Unterrichtes grundsätzlich zuwider war. Die Bedenken katholischer Eltern, ihre Söhne nach Aarau zu schicken, erscheinen ihm angesichts der Umstände, daß dort der katholische Kultus gesetzlich gewährleistet sei und auch keine Klagen gegen die Moralität der Anstalt geführt werden könnten, als grundlos; die Aarauer Schule ziehe denn auch schon katholische Knaben aus dem Schwarzwald und aus Schwaben an¹²⁷. Bei der Einrichtung einer andern Lehranstalt bedürfte es vielleicht eines halben Jahrhunderts, um sie auf die Stufe der Ausbildung zu heben, auf der die Kantonsschule schon stehe. Eine gemeinsame Lehranstalt sei endlich geeignet, manche Vorurteile allmählich zu beseitigen und den liberalen Geist der Regierung zu bezeichnen,

127 Dazu später (S. 310) eine andere Stimme.

in deren Willen es liegen müsse, jede «einseitige Bildung» zu verhüten. Wolle ein Vater seinen Sohn dennoch auswärts studieren lassen, so sei ihm das unbenommen; «nur möge er es dann seiner Landesregierung nicht verargen, wenn sie bey Anstellungen und Pfrundbesetzungen auf die Summe erworbener Kenntnisse Rücksicht nimmt». Diese offene Empfehlung geistespolitischer Zwangsmittel charakterisiert die von Georg Victor Keller gemeinte Liberalität hinlänglich genug; es war eben der Geist, aus dem nachmals die radikale Kulturpolitik – mit zweifelhaftem Erfolg – den Besuch der kantonalen Zentralanstalt und mithin durch eine möglichst gleichförmige Bildung der Staatsdiener weltlichen wie geistlichen Standes die «beglückende Staatseinheit» zu sichern strebte. Kellers Gutachten zu dem dritten Konkordatsentwurf Wessenbergs spiegelt das eigentümlich zwiespältige Verhältnis, in dem sich der aargauische Vertrauensmann der Konstanzer Kurie seinem eigenen kirchlichen Vorgesetzten gegenüber befand. Es kam gerade in den Wessenberg besonders angelegenen Punkten der Lehrerbildung und der geistlichen Grundbildung in katholischen oder doch dem katholischen Landesteil verbundenen Anstalten halbwegs einem Hintertreiben der Absichten seines Herrn und Meisters gleich.

Kellers Mitreferent Hans Heinrich Hünerwadel stimmte in seinem Gutachten zu den Konstanzer Vorschlägen, soweit diese die Lehrerbildung betrafen, mit Kellers Votum überein; Hünerwadel hatte ja auch die Pfeiffersche Anstalt in Lenzburg ins Leben gerufen. Was die Gymnasiumsfrage anging, legte er der Regierung dringend nahe, vor allen Dingen für einen hinlänglichen und planmäßig auf die Oberstufe hin ausgerichteten propädeutischen Unterricht in städtischen Sekundarschulen zu sorgen. Ohne diese Voraussetzung an die Errichtung eines oder zweier Gymnasien zu denken, meinte er, wäre, «als wenn ich ohne Treppe in ein höheres Stockwerk steigen oder ohne Farbenkenntnis malen wollte». Dem aufgeschlossen konservativen Lenzburger Schulpolitiker ging die Hebung der städtischen Lateinschulen offensichtlich näher als die Verstaatlichung der Aarauer Anstalt, der er allerdings für den Fall, daß «eine Gymnasial-Anstalt für *beyde* Confessionen möglich» wäre, von der Errichtung zweier staatlicher Gymnasien den Vorzug gab¹²⁸. Um zu einem wirklichen Zentralgymnasium für den konfes-

128 Das differenziertere Verhältnis der beiden Lehranstalten, wie es in dem Klosterge- setz angedeutet und in Baldingers Plan von 1806 ausgeführt wurde, steht nicht mehr zur Diskussion.

sionell geteilten Kanton zu werden – meinte Hünerwadel weiterhin –, bedürfte diese «mit Ruhm bestehende sogenannte Kantonsschule» allerdings einer «etwas veränderten äußeren und inneren Einrichtung». In solchen Vorbehalten bekundete der reformierte Pfarrer von Lenzburg eine den radikal aufklärerischen Exbenediktiner nicht stark bekümmernende Rücksicht auf die Eigenart der katholischen Bildungstradition. So zeigte er sich denn auch im Fortgang seines Gutachtens für den Fall, daß der zentralistischen Ausgestaltung der höhern Schule «wegen verschiedenen Gründen, die vorzüglich in den Einrichtungen aller katholischen Schulanstalten liegen, wohl gedenkbar, aber nicht ausführbar sein sollte», auch der Gründung zweier Gymnasien nicht grundsätzlich abgeneigt. Hünerwadel bemerkte in diesem Zusammenhang auch ganz unbefangen, daß sich die Finanzen «vorzüglich für das katholische (Gymnasium) sehr leicht von den Klöstern ausmitteln» ließen; finanzpolitische Bedenken konnte denn auch gerade gegen das Gymnasium im katholischen Kantonsteil nur einwenden, wer die außerordentlichen Tribute der geistlichen Korporationen gegen Sinn und Wortlaut des Klostergesetzes nicht vorzugsweise diesem Kantonsteil reservieren wollte. Im übrigen war auch Hünerwadel der Meinung, das zweite Gymnasium jener Stadt des katholischen Kantonsteils zuzusprechen, in der es sich mit den geringsten staatlichen Beisteuern errichten lasse, aber – anders als für Keller – war die Ortswahl in seinen Augen durch diesen Grundsatz noch keineswegs präjudiziert: «die Localität kommt hiebey gar nicht in Anschlag – die Musen gedeyhen überall, wo man ihnen huldigt». In dem eigentlichen Sinn des Wortes liberaler als der Josephiner Keller, trat Hünerwadel auch für eine vom geistespolitischen Dirigismus freie Wahl der Bildungsanstalten ein; daß sich allerdings die Stipendiaten einer staatlichen Anweisung ihrer Studienorte zu unterziehen hätten, war auch ihm fraglos. Wie wenig endlich auch ein konservativer reformierter Schulpolitiker bereit war, selbst einer so konzilianten Kurie wie der konstanzischen einen starken Einfluß auf die aargauische Kulturpolitik (aus kirchlichen Stiftungsmitteln!) zu gewähren, verrät der Wunsch, den Hünerwadel an das Ende seines hier nur ganz teilweise gestreiften Gutachtens setzte: «daß eine kraftvolle Regierung in Absicht auf zweckmäßige Schulen und Kirchenverbesserungen nicht so ganz von den Ansichten und dem Willen eines Bischofs abhangen müßte». Mit diesem Satz könnten wir die in dem reorganisierten Schulrat der wessenbergischen Bildungspolitik gegenüber vorherrschende Skepsis und

Abwehr bezeichnen, und zusammengenommen deuten die Gutachten der beiden Schulräte vom Winter 1809 den Kurs an, den die oberste Erziehungsbehörde des Kantons in der Frage des höheren Unterrichts in den bis zum Erlaß des Kantonsschulgesetzes vom 7. Mai 1813 verbleibenden annähernd dreieinhalb Jahren auch zielbewußt verfolgte: Gründung, wenn immer möglich, nur eines Gymnasiums durch Verstaatlichung der Aarauer Anstalt, Ausbildung der städtischen Lateinschulen zu propädeutischen sogenannten Sekundarschulen, Emanzipation der Schulfrage aus der Konkordatsmaterie, vordergründige Neutralisierung der Standortswahl des zweiten Gymnasiums, damit auch Verschleppung des föderalistischen Postulates mit der bei Keller jedenfalls unverhohlenen Absicht, das gesetzlich versprochene und von Wessenberg urgierte Gymnasium des katholischen Landesteils, falls es sich nicht vermeiden ließe, nach Rheinfelden zu schieben. Die Ausgestaltung des höheren Unterrichts, Wessenbergs Repristination des Redingschen Plans, war der von Anfang an heikelste Punkt des Konkordatgeschäftes gewesen; es bedürfte angesichts der immanenten Spannungen, die zwischen der Bildungspolitik des Schulrates und jener Wessenbergs bestanden, kaum der erwähnten Andeutung Redings, um in dieser Frage auch den eigentlichen Grund des zögernden Ganges der Sache zu erkennen. Wessenbergs Anregungen und Angebote entsprangen der lauteren Absicht, dem Staat mit den geistigen und materiellen Möglichkeiten der Kirche in dem vermeintlich einen Streben an die Hand zu gehen, und doch lief diese Absicht in dem, was sie an besonderem Anspruch und besonderer Chance des katholischen Bevölkerungsteils enthielt und bewahren wollte, der zentralistischen und streng etatistischen Geistespolitik zuwider. Der Generalvikar mußte neuerdings lange auf einen Gegenzug seines präsumptiven Konkordatspartners warten. Was sich indessen auf dem sorgsam gegen Konstanz abgeschirmten Feld der aargauischen Bildungspolitik tat, verrät aber einem schärfer blickenden Auge doch allenthalben positiv und negativ den Einfluß der Konstanzer Kurie.

Der Rat von Baden war jedenfalls nicht falsch informiert, als er im Dezember 1809 «particulariter» den Wink erhielt, daß man in Aarau neuerdings von der Gründung eines Lyzeums im katholischen Kantons- teil rede, daß die Regierung bald über den Standort der Neugründung befinden werde. Der Badener Regierungsrat Dominik Baldinger, dessen Ansichten er auf diese Kunde hin erforschen ließ, dämpfte die rasch

aufflackernden Hoffnungen: noch sei die Sache keineswegs soweit gediehen, als das Gerede gehe; immerhin empfehle es sich, dem gerade mit der Ausarbeitung eines Gutachtens zu der Gymnasiumsfrage betrauten Schulrat die frühere Petition der Stadt Baden in Erinnerung zu rufen. Die Badener Behörde kam diesem Rat unverzüglich mit einem Schreiben vom 27. Dezember 1809 – der dritten in der Reihe der Badener Petitionen – nach¹²⁹. Das Protokoll der empfangenden Behörde würdigte die Badener Bittschrift, die allerdings keine über die Petitionen von 1804 und 1805 hinausweisenden Momente enthielt, mit dem lakonischen Satz: «Ein Schreiben des Stadt Rethes von Baden über Ortsbestimmung eines Lyzäums wird ad acta gelegt.»¹³⁰ Besorgter zeigte sich der Schulrat in den gleichen Wochen wieder, die Aussichten der Stadt Rheinfelden auf das durch Wessenbergs Insistieren vielleicht doch unvermeidlich werdende Gymnasium im katholischen Kantonsteil zu verbessern. Diese Absicht war unverkennbar im Spiel, als sich der Schulrat in seiner offiziellen, die internen Gutachten Kellers und Hünerwadels voraussetzenden Stellungnahme zu den Ordinariatsvorschlägen damit begnügte, der Regierung anfangs Februar 1810 neuerdings und ganz im Sinne Kellers die bisumsmäßige Vereinigung aller katholischen Landesteile – natürlich unter dem Konstanzer Stab – als Vorbedingung aller weiteren Maßnahmen und Einrichtungen darzustellen. Die Regierung bestellte darauf ein Gutachten ihrer eigenen Kommission (Weißenbach, Fridrich und wahrscheinlich Zimmermann) zu den Konkordatsvorschlägen vom 28. Oktober 1809. Das Jahr 1810 verstrich darauf, ohne daß ein aktenkundiger weiterer Schritt in dem Konkordatsgeschäft und mithin auch in der Gymnasiumsfrage getan werden konnte.

In ihre eigentliche neue kritische Phase trat die Kantonsschulfrage erst 1811 ein, als einerseits die Stellungnahme der kleinrätslichen Kommission zu den Ordinariatsvorschlägen in der Regierung umlief (seit dem 26.1.), andererseits ein neuer Vorstoß der Kantonsschuldirektion um staatliche Unterstützung der Aarauer Schule einen Bericht und Dekretsentwurf des Schulrates auslöste. Die kleinrätsliche Kommission begnügte sich in ihrer Anmerkung zu dem fraglichen Artikel II/1 des Konkordatsentwurfes (Gymnasium für die katholische Jugend; zu errichten in derjenigen Stadt, die dazu die beste Gelegenheit und die meisten Vorteile

129 Ba Protokoll des Stadtrates vom 19. und 27.12.1809 und Missiven 884 c Nr. 450 vom 27.12.1809.

130 Aa Protokoll des Kantonsschulrates vom 23.1.1810.

bietet) mit einem Hinweis auf die in dem vierten Paragraphen des Klostergesetzes schon bestehende gesetzliche Grundlage zu der Errichtung eines Gymnasiums im katholischen Kantonsteil; der Regierung, ihr allein, stehe es zu, den Standort dieser Schule «mit Hinsicht auf die bischöflichen Vorschläge» nach den gesetzlichen Bestimmungen und nach ihrem eigenen Ermessen zu bestimmen. Soviel empfahlen die kleinrätslichen Gutachter dem Konstanzer Ordinariat zu dem fraglichen Punkt zu verstehen zu geben. Man war also auch in der Regierung gesonnen, die Gymnasiumsfrage aus der Konkordatsmaterie auszuscheiden, in der Standortswahl freie Hand zu behalten – bei einer allerdings nach wie vor allen entsprechenden Avancen des Konkordatsentwurfes gegenüber entschiedenen Bereitschaft, die kirchlichen Fonds und hier vor allem die Klostergüter zur Entwicklung des kommunalen und kantonalen Unterrichtswesens heranzuziehen. So empfahl das kleinrätsliche Gutachten etwa im Zusammenhang mit der gebilligten neuen Lokalisierung des Priesterseminars in den Räumen des ehemaligen Priorates Sion, das von der Trägerschaft dieser Anstalt entbundene Kloster Muri dafür zu höheren Beiträgen an den staatlichen Schulfonds zu verpflichten. Ganz im Sinne Hünerwadels zeigte sich das kleinrätsliche Gutachten hingegen dem von Keller eifrig befürworteten umfassenden geistespolitischen Dirigismus des Konkordatsentwurfes (II/6) abgeneigt: es liege nicht im Sinne der Regierung, auch jene Studierenden, welche kein staatliches Stipendium genössen, «zur Besuchung einer bestimmten und ausschließlich benannten höheren Lehranstalt zu verhalten».

Am 6. April 1811 – während noch das kleinrätsliche Gutachten in der Regierung zirkulierte –, schaltete sich auch die dank verschiedenen personellen Zusammenhängen mit dem Schulrat und der Regierung zweifellos genau über Wessenbergs Bemühungen orientierte Direktion der privaten Aarauer Kantonsschule in das Gespräch ein¹³¹, indem sie – die letzte, vierjährige Subskriptionsperiode lief eben ab – die Regierung um den der Aarauer Gründung 1803 noch vom helvetischen Senat zugesprochenen jährlichen Beitrag von 6000 Franken ersuchte und dabei auch auf die indessen von St. Gallen, der Waadt und Graubünden errichteten Kantonsschulen hinwies. Dieser Vorstoß beschleunigte die

131 Dazu und zur unmittelbaren Vorbereitung des Kantonsschulgesetzes vom 7. Mai 1813 überhaupt: Bronner II 16, Stänz 84 ff., Jörin b IV 88 f., Müller-Wolfer 44 f., Halder a. a. O. 152 f.; die Akten zum Kantonsschulgesetz sind in Aa SR Cahier 57b gesammelt.

längst angebahnte Separation der Gymnasiumsfrage aus dem Konkordatsgeschäft katalysatorisch; die Dinge geraten nun endlich in Fluß. Ohne zwar das angerufene helvetische Dekret vom 23.2.1803 anzuerkennen, sprach die Regierung der Eversschen Schule ihr Wohlwollen aus und wies sie den Schulrat am 24. Mai 1811 an, über die Ausführung der einschlägigen Bestimmungen des Klostergesetzes zu berichten. Der von Feer, Balthasar und Hünerwadel¹³² vorbereitete Bericht und Dekrets-entwurf, den der Schulrat am 22. November 1811 der Regierung vorlegte, hielt grundsätzlich noch an der im Klostergesetz statuierten Führung zweier höherer Lehranstalten oder, wie sie jetzt beide auch heißen, Lyzeen fest. Als Kantonsschulen sollten sie allen Kantonsbürgern unterschiedslos offenstehen, dabei aber doch die eine «zunächst für die katholischen, die andere für die reformierten Glaubensgenossen» berechnet sein. Beide sollten vom Staat auch gleichmäßig, nämlich mit jährlichen 6000 Franken, dotiert werden. Was die umstrittene Standortswahl des Lyzeums «in dem katholischen Teil des Kantons» anging, übernahm der schulrätliche Dekrets-entwurf dem Sinne nach den seinerzeit von Keller und Fetzer inspirierten analogen Passus des Wessenbergischen Konkordats-entwurfes vom 28. Oktober 1809: «Es soll in dem katholischen Theil des Kantons in derjenigen Gemeinde, welche dazu dem Kleinen Rat am meisten Hülfsmittel und Vortheile darbietet, ein Lyzeum soviel möglich nach dem Muster der Kantonsschule in Aarau errichtet werden» (II/5). In weiteren Artikeln wird die erste Einrichtung dieser Anstalt dem Kantonsschulrat anheimgestellt und ihr eine jährliche Unterstützung in der erwähnten, mit dem von der Kantonsschule Aarau begehrten Betrag identischen Höhe zugesprochen, wobei die Subventionen bis zu der vielleicht «noch einiger Zögerung» ausgesetzten Verwirklichung des zweiten Institutes (!) kapitalisiert werden sollen.

132 Daß nicht G. V. Keller, sondern der politisch gemäßigte Kantonsbibliothekar Joseph Anton Balthasar (zu diesem Jörin b IV 60 f.) katholisches Mitglied der vorbereitenden Kommission war, hängt mit einem vorübergehenden Rückzug Kellers aus dem Kantonsschulrat zusammen (Februar bis August 1811; vgl. Protokoll des Kantonsschulrates 1813); das verärgerte Demissionsschreiben Kellers vom Februar 1811 liegt unter den Akten des Kantonsschulrates, Allgemeines, Mappe 56, Fasz. I. Der ungestüme Reformer läßt sich darin scharf über die Schulzustände des Freiamtes und namentlich Badens aus und beklagt sich, daß auch im Fricktal «die Energie der Bigotterie» einem Schulfreund zu schaffen mache; hier hatte er die gewissen Widerstände im Auge, denen die von ihm eifrig befürworteten Eingriffe in kirchliches Stiftungsgut begegneten (vgl. dazu Waldmeier 117 f.).

Die Vorlage sorgte aber auch für den Unterbau – Hünerwadels Anliegen –, indem sie auch die Entwicklung der städtischen Lateinschulen zu mehrklassigen (vom 9. bis 13./14. Altersjahr führenden) und nach Struktur und Programm progymnasial gedachten Sekundarschulen vorsah und auch dafür einen kantonalen Beitrag in der Höhe von je 1400, gesamthaft 9000 Franken in Aussicht stellte; die Sitzgemeinden der beiden Lyzeen sollten allerdings von einer Unterstützung auch ihrer Sekundarschulen ausgenommen sein. Die benötigten 21000 Franken jährlicher Beiträge an Lyzeen und Sekundarschulen waren nach dem schulrätlichen Dekretsentwurf teils nach der Anleitung des Klostergesetzes, also aus den Tributen der katholischen Stiftungen, teils aus andern Staatsmitteln zu beschaffen.

Es fällt bei dem gänzlichen Mangel privat-vertraulicher Mitteilung über das Werden dieser Vorlage schwer zu sagen, weshalb ihre Urheber entgegen dem anderwärts in der Bildungspolitik des Schulrates schon manifest gewordenen und auch in ihrem eigenen Organisationsplan spürbaren Willen zu einer konsequent zentralistischen und neutralistischen Gestaltung des gymnasialen Unterrichtes auf seiner höchsten Stufe noch einmal an der nun sogar egalisierten Zweierformel des Klostergesetzes festhielten. Hünerwadel hatte schon in seinem Gutachten zu den Konstanzer Vorschlägen ein gewisses Verständnis für die Eigenart der katholischen Bildungstradition bekundet. Er und gewiß auch Balthasar mochten einsehen, daß sich ein Gymnasium wie das Everssche in Aarau, das in seiner bildungsgeschichtlichen Formation den Gymnasien der protestantischen Länder Deutschlands in der Tat auch viel näher stand als den Gymnasien und Lyzeen von Luzern und Solothurn und auch nachweisbar noch in der Regenerationszeit von radikalen Katholiken als eine «protestantische» Anstalt empfunden wurde, nicht ohne weiteres zur einzigen und verbindlichen Zentralanstalt des Kantons erklären ließ. Realistische Einsicht in die Gegebenheiten mußte sich auch gestehen, daß eine wie immer als interkonfessionell deklarierte Aarauer Schule vielleicht selbst bei einer gewissen Anpassung an Struktur und Programm der katholischen Gymnasien, an die traditionellen Erfordernisse der Priesterbildung, ebensowenig Aussicht hätte, die gymnasiale Jugend des katholischen Landesteils wirklich anzuziehen, als etwa eine in Baden oder Rheinfelden etablierte sogenannte Zentralanstalt namhaften und unbefangenen Zuspruch aus dem Berner Aargau erhalten würde. Gerade die Rücksicht auf die Bedürfnisse und Möglichkeiten der propä-

deutschen Priesterbildung scheint als stärkstes sachliches Motiv einer konsequent zentralistischen Organisation des höhern Unterrichts, einem Monopol der Aarauer Schule entgegengewirkt zu haben. Dahin weist der Umstand, daß der schulrätliche Dekretsentwurf auch eine Verbindung des Gymnasiums oder Lyzeums im katholischen Kantonsteil mit dem Priesterseminar in Aussicht nahm. Den Ausschlag gaben aber gewiß politische Überlegungen und Rücksichten. Nach wie vor gedachte man die kantonalen Bildungsanstalten hauptsächlich aus den Tributen der geistlichen Stiftungen des katholischen Landesteils zu bestreiten, und noch war das im Klostergesetz an diese Abgaben geknüpfte Versprechen keineswegs vergessen¹³³. Selbst ein entschiedener Anhänger der einen und unteilbaren Kantonsschule konnte bei einiger taktischer Einsicht nicht verkennen, daß die Verstaatlichung der Aarauer Schule nicht ohne eine gleichzeitig erneute gesetzliche Bekräftigung jenes Versprechens zu erreichen sei. Unausgesprochen trug der schulrätliche Dekretsentwurf auch den dringenden Wünschen Wessenbergs Rechnung. Wie sehr es dem Generalvikar bei seiner Konkordatspolitik mit dem Aargau gerade um die «sittlich-religiösen Bildungs- und Erziehungsanstalten» im katholischen Kantonsteil zu tun war, bekundete er neuerdings in dem Schreiben, mit dem er am 30. September 1811 die noch immer ausstehende Antwort der Regierung auf seine fast zwei Jahre früher eingereichten Konkordatsvoranschläge monierte. Mit einem Hinweis auf das längst vorliegende Klostergesetz gab er der Regierung dabei zu verstehen, daß es ihr ja an Mitteln, dem täglich dringender werdenden Bedürfnis höherer Lehranstalten abzuhelfen, keineswegs gebreche. Der Sache nach war Wessenberg seit Jahren schon ein erklärter Anwalt und Förderer der kulturpolitischen Chancen, welche sich im Klostergesetz dem katholischen Landesteil zu eröffnen schienen; hier wird er es erstmals auch im Sinne einer ausdrücklichen Berufung auf das seit Jahren sanktionierte Gesetz. Den Regierungsräten Fridrich und Weißenbach, welche die Antwortnote an das Konstanzer Ordinariat (21.10.1811) entwarfen, bot sich der mit dem Großherzogtum Baden hängige Prozeß um das Kloster Sion den präsumptiven neuen Sitz des Priesterseminars, als – es scheint – willkommener Vorwand dar, die Verzögerung der Ange-

133 Der Kommissionalbericht des Großen Rates empfahl das Kantonsschulgesetz vom 7. Mai 1813 u. a. deswegen zur Annahme, weil es, «schon so oft und laut geäußerten Wünschen des Großen Rates» entsprechend, endlich das Gesetz vom 29. Mai 1805 erfülle (Aa Akten des Kantonsschulrates, Allgemeines, Mappe 56).

legenheit zu begründen. Vor allem hatte natürlich die in Aarau noch keineswegs spruchreife Frage des Gymnasiums im katholischen Kantonsteil den Fortgang des Konkordatgeschäftes gehemmt. Darauf weist denn auch die vorläufige Verlautbarung der Regierung vom Oktober 1811 mit der Bemerkung hin, daß eben jetzt die Anträge des Schulrates bezüglich der katholischen höheren Lehranstalt bearbeitet würden. Doch Wessenberg ließ sich nicht vertrösten: auch ohne den Abschluß des Prozesses um das Priorat Sion abzuwarten, erklärte er der Aargauer Regierung in einer neuen drängenden Note vom 28. November 1811, könne man seines Erachtens das Lyzeum für die studierende Jugend (wie auch die Konkursprüfung der Bewerber um geistliche Stellen) verwirklichen, zumal es zu diesem Vorhaben dank den geistlichen Stiftungen mehrerer Städte und den Ressourcen, welche das Klostergesetz eben dazu angewiesen habe, dem Kanton an Hilfsmitteln nicht gebreche. Es scheine ihm demnach lediglich noch darauf anzukommen, den Ort zu bestimmen, an dem sich das Lyzeum mit dem größten Vorteil des Staates einrichten lasse. Wessenberg spielte auch auf die Rivalität der katholischen Stadtgemeinden um die höhere Lehranstalt an, die man ihm gegenüber wahrscheinlich als das hauptsächliche Hemmnis einer raschen Realisierung des Planes dargestellt hatte. Idealistisch oder diplomatisch genug wollte er nicht an der Bereitschaft der kompetierenden Städte zweifeln, ihren besonderen Vorteil allenfalls «mit wahrem Patriotismus» dem allgemeinen Nutzen hintanzustellen, um so mehr, als die Gründung des Lyzeums ja keiner einzelnen Stadt die für die Elementarbildung ihrer Jugend benötigten Mittel schmälern werde.

Gewiß hätte eine auch bezüglich des Standortes – in Betracht fielen ernsthaft nur Baden und Rheinfelden – einmütige Gesinnung der Befürworter einer höhern Lehranstalt des katholischen Kantonsteils angesichts der kräftigen Unterstützung aus Konstanz und angesichts der günstigen rechtlichen und finanzpolitischen Bedingungen eines Gymnasiums katholischer Fundation der gesetzlich längst sanktionierten Sache eher zum endlichen Durchbruch verholfen. Die kontroverse Standortfrage kam aber – zum mindesten als retardierendes Moment – der bisan mehr im Hintergrund schleichenden zentralistischen Opposition gegen die paritätische Ausgestaltung des höhern Unterrichts zustatten. Diese Opposition, deren Herd die Aarauerpartei bildete, hatte in den Entscheidungsjahren 1811–1813, als das Redingsche Postulat hart vor seiner Verwirklichung stand, in dem mehrheitlich liberalen Schulrat und

im Kleinen Rat sicher bei den alten Unitariern Zimmermann und Herzog¹³⁴ entschiedene und geschickt agierende Anhänger. Merkwürdig und schwer zu durchschauen ist das Faktum, daß Wessenberg in seinen wiederholten Vorstößen zugunsten einer höhern Lehranstalt des katholischen Kantonsteils – im Unterschied eben zu der Rivalität der Städte – gerade diese entscheidende Gegenkraft mit keiner Silbe anvisierte. Es mögen, falls er überhaupt genauer über die politische Gegenströmung orientiert war, diplomatische Überlegungen gewesen sein, die ihn bewogen, den Standpunkt, daß die largement offerierten Erträge des katholischer Stiftungen ein Sondereigentum des katholischen Bevölkerungsteils darstellten und mithin auch nur einer zeitgemäßen Förderung des Bildungswesens dieses Bevölkerungsteils zustatten kommen dürften, als eine unwidersprochene Selbstverständlichkeit zu behandeln. Wahrscheinlicher ist mir allerdings, daß Wessenberg auf Grund der mündlichen Mitteilungen seiner aargauischen Verhandlungspartner und Gewährsmänner ebensowenig Anlaß hatte, mit der zentralistischen Gegenströmung stark zu rechnen, als ihn die überlieferten schriftlichen Verlautbarungen der Regierung wie auch seines Gewährsmannes Georg Victor Keller dazu bestimmen konnten, eben darin den entscheidenden Widerpart gegen mindestens seit 1809 als Hauptanliegen seiner Konkordatspolitik mit dem Aargau faßbare Postulat einer höhern Bildungsanstalt des katholischen Kantonsteils zu erkennen.

Als Wessenberg Ende November 1811 zum zweitenmal drängte, lag der Regierung auch schon der sein Hauptanliegen berücksichtigende schulrätliche Dekretsentwurf vor. Sie trat, nachdem sich auch ihr Finanzrat beruhigend über den vom Schulrat empfohlenen Jahresaufwand von 21 000 Franken ausgesprochen hatte (8.4.1812), im Juni des folgenden Jahres positiv auf die Hauptgrundsätze des schulrätlichen Entwurfes ein, indem sie den Lyzeen je 6000 Franken, den Sekundarschulen der nicht mit einem Lyzeum ausgestatteten Städte je 1400 Franken jährlicher Subvention in Aussicht stellte. Dieser Beschuß, wenngleich vorläufig und noch der großräätlichen Sanktion bedürftig, wurde doch von den interessierten Kreisen als wichtige Etappe auf dem Wege zur Errichtung eines von dem Kanton geregelten und mitgetragenen höheren

134 Herzog unterstützte beispielsweise im April 1811 die Kantonsschuldirektion in ihrer Berufung auf das helvetische Dekret vom 24. Februar 1803 und gab seine in diesem Punkt von der Mehrheit der Regierung abweichende Meinung eigens zu Protokoll (Aa Protokoll des Kleinen Rates XII 387).

Bildungswesens betrachtet; er fand denn auch unverzüglich seine Reflexe. Wessenberg, der im Sommer 1812 noch immer auf eine Erklärung der Regierung auf die von ihm urgierten beiden Konkordatsgegenstände – der Einrichtung einer «zweckmäßigen katholischen Lehranstalt» und der Anordnung von Konkursprüfungen – harrte, hatte Ende Junis seinen Kommissär G. V. Keller angewiesen, bei der Regierung für die Verwirklichung «so heilsamer und wichtiger Anstalten», die für den katholischen Teil des Kantons ein wahres und dringendes Bedürfnis seien, kräftig einzutreten¹³⁵. Keller konnte nun (31.7.1812) seinen Vorgesetzten über den frischen Beschuß der Regierung, jährlich je 6000 Franken für die Kantonsschule und «für die neu zu errichtende höhere katholische Lehranstalt» aufzuwenden, ins Bild setzen wie auch über den momentanen Stand des Standortsproblems: wohin die zweite Lehranstalt zu stehen komme, hänge von den größern Mitteln ab, die Baden oder Rheinfelden in örtlicher, personeller und pekuniärer Beziehung anbieten würden. Eine schulrätliche Kommission, zu der er selber, zu seinem Bedauern und gegen seine Verwendung aber nicht auch Rektor Dr. August Evers beigezogen worden sei, gehe eben daran, einen das gesamte Schulwesen des Kantons umfassenden Plan zu entwerfen¹³⁶. Der Tenor freudiger Genugtuung, mit dem Keller den Generalvikar über den grundsätzlichen Schluß der Regierung informierte («Opfer der Art müssen den Mißvergnütesten mit der Regierung wieder aussöhnen») wie auch die völlig unvoreingenommen wirkende Darstellung der Standortsfrage kontrastieren eigentlich zu dem von Keller bald darauf gegenüber Schulrat und Regierung bezeugten Mißvergnügen über die Absicht, die für den höhern Unterricht ausgesetzte Summe zwei statt der einen Anstalt

135 Wessenberg an Keller vom 27.6.1812 (Aa KW 1 Bd. Litt. E Fasz. 15). Keller entledigt sich seines Auftrags, indem er die Zuschrift Wessenbergs mit Begleitbrief vom 6.7.1812 (ib.) an die Regierung weiterleitete. Aus dem Begleitschreiben Kellers: «Da Sie über die Einrichtung einer höhern katholischen Lehranstalt bereits entschieden haben, so dürfte die Verfügung über die weiteren bischöflichen Anträge keiner großen Schwierigkeit unterliegen. Das dringendste (!) Bedürfnis für den katholischen Theil des Kantons ist allerdings eine von der hohen Regierung im Einverständnis mit dem Ordinariat einzurichtende Prüfungsbehörde ...» (d.h. mit andern Worten: und nicht ein separates Lyzeum).

136 Ko 1198/8: G. V. Keller an Wessenberg vom 31.7.1812. Der Brief spiegelt erstmals das gute Einvernehmen, in dem Keller (im Gegensatz zu seinem Nachfolger Alois Vock) zu dem gesinnungs- und artverwandten autokratischen Formgeber des Aarauer Gymnasiums stand.

in Aarau allein zufließen zu lassen, wie auch zu seiner rasch manifest werdenden Option für Rheinfelden; beides lief eben Wessenbergs Absichten zuwider. Viel zurückhaltender äußerte sich die Regierung selber in ihrer – endlich – am 5. Oktober 1812 erfolgten Erklärung an Wessenberg über ihre den Generalvikar vor allem interessierenden Schulpläne: mancherlei Hindernisse hätten bisan einen definitiven Beschlus in der Lyzeumsfrage hintangehalten, und noch immer sehe sie sich nicht imstande, dem Generalvikar hinsichtlich einer höheren katholischen Lehranstalt einen befriedigenden Bescheid zu erteilen, «indem besonders ersterer Gegenstand – mit einem allgemeinen Plan verflochten – noch nicht zur Reife gediehen, sondern in fortwährender Berathung schwebet». Positiver erklärte sie sich zu dem andern von Wessenberg monierten Gegenstand, der Einrichtung von Konkursprüfungen bei der Besetzung geistlicher Pfründen, und vollends wird aus einer gleichen Tags an das katholische Kirchendepartement ergangenen Weisung klar, daß der Kleine Rat gesonnen war, die präsumptive Übereinkunft mit der Konstanzer Kurie im wesentlichen auf diesen Gegenstand (den dritten Abschnitt des wessenbergischen Konkordatsentwurfes vom 28. Oktober 1809) zu beschränken. Die höhere Schule des katholischen Landesteils durfte aus der Sorge um die staatliche Souveränität im Erziehungswesen und gewiß auch, um die nicht der geistlichen Jurisdiktion von Konstanz unterstehende Pfarrei Rheinfelden nicht in Nachteil zu versetzen, nicht in der Übereinkunft mit der geistlichen Obrigkeit verankert werden. Sie sollte ihrem ganzen Wesen und Umfang nach Bestandteil des staatlichen Schulorganismus und deshalb auch Gegenstand eines eigenen, umfassenden, die Schularikel des Klostergesetzes zu ersetzen bestimmten Planes und Dekretes sein, mit dessen Vorbereitung der Schulrat am 22. Juni 1812 neuerdings von der Regierung betraut wurde.

5. Wettlauf in Baden und Rheinfelden um den Sitz des zweiten Gymnasiums; das Gymnasium des Rheinfelder Jugendbildungsvereins

Der Schulrat betraute seinerseits Georg Victor Keller und zwei weitere Mitglieder mit der Vorbereitung des neuen Dekretsvorschlages; es handelt sich bei diesem Triumvirat um die von Keller in seinem zuletzt

gestreiften Brief an Wessenberg erwähnte Kommission¹³⁷. Noch bevor dieses Gremium am 11. August 1812 erstmals zusammentrat, orientierte der Kantonsschulrat mit einem Zirkular vom 28. Juli die Bezirksschulräte, diese wiederum die interessierten Schulpflegen über den Grundsatzentscheid der Regierung, jährlich je 1400 Franken an die Sekundarschulen der Bezirke und 6000 Franken an ein in dem katholischen Kantonsteil zu errichtendes Lyzeum wenden zu wollen¹³⁸. Das zweite Lyzeum wurde dabei dem meistbietenden unter den katholischen Bezirkshauptorten in lockend nahe und sichere Aussicht gestellt: «Was insbesondere das Lyceum betrifft, so wird es demjenigen Ort vorzugsweise überlassen werden, welches von sich aus zu seiner Beförderung selbst am meisten beyzutragen gedenkt und uns zu diesem Zweck die vortheilhaftesten Vorschläge einreicht und die bedeutendsten Hilfsmittel anzubieten im Stand ist.» Das schulrätliche Zirkular ließ aber auch durchblicken, daß die Subventionen auf einen höhern und gleichförmigen Stand des Bildungswesens im Kanton hinzielten; in dieser Absicht heischte es genaue Auskunft über die innern und äußern Einrichtungen der bestehenden städtischen Schulen. Wenn es auf das Bestehende ankommen sollte, war es 1812 um die Badener Aspirationen allerdings schlecht bestellt. Seit Jahrzehnten hatte man hier – und keiner stärker als der Stadtpfarrer Joseph Ulrich Falk – das Ungenügen der überlieferten Stadtschulen und namentlich des jetzt nurmehr von einem Lehrer betreuten lateinischen Unterrichtes empfunden¹³⁹. Dieser Unterricht konnte dabei, obwohl er der Forderung nach auch die Syntax einzuschließen hatte, kaum wesentlich über die elementare Formenlehre hinausgediehen, und die an auswärtige Gymnasien übertretenden Absolventen der heimischen Schule mußten, wie die Schulpflege im August 1810 in einer auf Remedur dringenden Eingabe an die Stadtbehörde klagte, fast immer «zum empfindlichen Nachteile der Eltern und Schande hiesiger Schule» die Repetition einer Klasse in Kauf nehmen¹⁴⁰. So wurde denn im November 1810 von der Schulpflege die Anstellung

137 Die Bestellung und Zusammensetzung dieser in Kellers Mitteilung an Wessenberg vom 31.7.1812 erwähnten Kommission ist im Protokoll des Schulrates nicht verzeichnet.

138 Ba Protokoll der Schulpflege vom 7.8.1812; RhStM Abt. C / Mappe VIII.

139 Fricker b 26 f.

140 Ba Schulpflege an Stadtrat vom 17.8.1810.

eines zweiten Lateinlehrers durchgesetzt¹⁴¹ und im Folgejahr ein neuer Schulplan eingeführt. Neben einer neuen Systematik des Aufbaus und neuen, ihrer Zeit verpflichteten methodischen Anweisungen brachte die neue, vor allem von Falk geforderte und durchgesetzte Schulordnung von 1811 eine gewisse Emanzipation der Schule von der Kirche und ihrem verknöcherten Stiftskapitel. Die «neue Schulregel» entsprach eben darin dem deutlichsten Wunsch und Wink des kantonalen Schulrates, der sie im November 1811 billigte. Gerade der Stadtrat von Baden machte sich aber zum Anwalt der alten Bräuche und widersetzte sich der Entbindung der Schüler von bestimmten religiösen Übungen. Darin und in andern, schwer zu durchschauenden Motiven wurzelte ein Zerwürfnis zwischen Stadtrat und Schulpflege, das schließlich dahin führte, daß die Schulbehörde zu Beginn des Jahres 1812 in corpore von ihrer Aufgabe zurücktrat¹⁴². Falk hatte sein Präsidium schon vorher niedergelegt und sank 1812 auf ein Krankenlager, von dem er sich nicht mehr erheben sollte († 5.11.1812). Angesichts der gespannten und ungeklärten Zustände in Baden kann man sich über die eifrige Bewegung verwundern, welche hier die Aarauer Botschaft bei Behörden und Bürgerschaft dennoch auslöste¹⁴³. Die Schulpflege, unverzüglich einberufen, empfahl die Sache, von der Badens Kultur und künftiger Wohlstand abhänge, am 7. August 1812 dringend dem Stadtrat. Dieser – außerstande, aus eigener Kompetenz über den voraussichtlich hohen Kostenaufwand zu entscheiden – beschloß noch am gleichen Tage, die Bürgerschaft zu versammeln. Auch den Ortsbürgern leuchteten die «herrlichsten Vorteile», welche die Gründung eines Lyzeums innert der Mauern der Stadt

141 Zum schweren Mißvergnügen Georg Victor Kellers wählte dabei der «elende» Stadtrat von Baden (so Keller in seinem oben Anm. 132 erwähnten Demissionsschreiben) den Pfarrvikar Karl Trüb von Arbon als zweiten Lateinlehrer. Trüb hatte sich die Ungnade des einflußreichen Schulrates zugezogen, weil er sich in seiner vorigen Stellung als Vikar in Leuggern der Zweckentfremdung eines kirchlichen Fonds widersetzt hatte, und wurde deshalb seiner Stelle entsetzt (dazu Waldmeier 91 und 118). Diese Wahl schärfte zweifellos die Aversion Kellers gegen Baden als Standort des dekretierten zweiten Gymnasiums. Trübs Person könnte in einem weiteren Horizont unseres Themas auch deswegen interessieren, weil die in Baden bei ihm lebende Schwester A. M. Trüb die Mutter Bernarda Heimgartners, der nachmaligen Mitgründerin und ersten Oberin der Lehrschwesternkongregation von Menzingen, wurde.

142 Ba Protokoll der Schulpflege 1810/11; Fricker b 30 ff.

143 Zum folgenden: Ba Protokolle des Stadtrates, der Schulpflege und der Ortsbürgergemeinde 1812; Aa Akten der Sekundarschule Baden (Eingabe vom 29.9.1812).

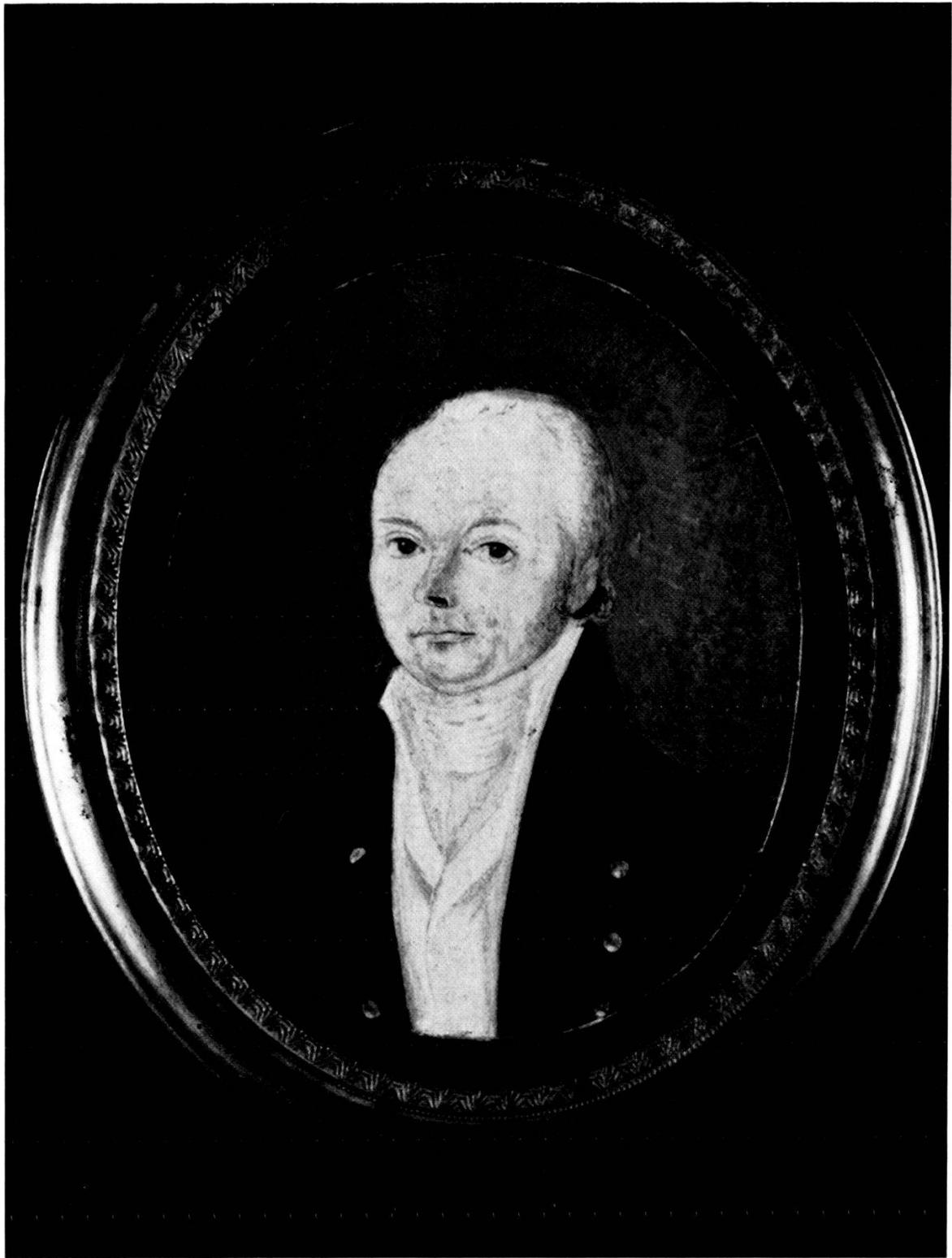
Baden «sowohl in scientistischer als ökonomischer Hinsicht» erwarten lasse, stark ein. Mit «beynahe einstimmiger Überzeugung» beschlossen sie, sich mit dem tätigsten Eifer um die Lehranstalt zu bewerben. Dem Bezirksschulrat wurde vorläufig berichtet, daß die Stadt Baden dazu alle in ihren Kräften liegenden Mittel aufbieten werde. Diese Ressourcen zu ermitteln und im Hinblick auf eine bestimmte Offerte einen Plan zu entwerfen, wurde unverzüglich auch eine siebenköpfige Kommission bestellt, und an der Spitze dieses Gremiums erscheint wieder der alte Promotor eines Badener Lyzeums, Johann Ludwig Aloys Baldinger, der seit den ersten vergeblichen Bemühungen um die Lehranstalt in das kantonale Appellationsgericht eingezogen war. Baldingers Kommission war Ende Septembers 1812 und nach zähen Verhandlungen mit dem Stiftskapitel, nach einer vorläufigen Musterung aller städtischen Ämter und Stiftungen in der Lage, der Ortsbürgerschaft einen einläßlichen Finanzierungsplan vorzulegen. Baden sollte nach ihrer Meinung imstande sein, der Regierung für die Zuweisung des Lyzeums den Ausbau seiner Lateinschule zu einer zweckmäßigen Sekundarschule (mit drei statt, wie vordem, zwei Lehrern) aus eigener Kraft, die Lokalität samt Unterhalt und Beheizung sowie endlich und vor allem einen jährlichen Beitrag von 3000 Franken an die Besoldungen der Professoren anzubieten. «In einmüthiger Übereinstimmung, daß der Besitz des Lycaeums für Baden das herrlichste Kleinod seye», zeigte sich die Gemeinde willens, dieses bei den ökonomischen und personellen Dimensionen eines Gymnasiums jener Zeit durchaus respektable Angebot über den Kantonsschulrat an die Regierung gelangen zu lassen. Indessen sollte Baldingers Kommission mit der Remedur der Stiftungen fortfahren. Die in Stil und Motivierung erheblich über den früheren drei Petitionen Badens stehende Erklärung dieser Bereitschaft vom 29. September 1812 läßt mit einem Hinweis auf die Opfer, welche die in den Revolutions- und Kriegsjahren drangsalierte Stadt Baden auch nachher noch «aus höhern Staats-Rücksichten und Interessen» gebracht habe, erstmals deutlich durchblicken, daß die Badener Politiker in der Zuweisung des Lyzeums einen gewissen Ersatz für die verlorene Bedeutung ihrer Stadt als eines Kantonshauptortes erwarteten. Für die Wahl Badens wird nun auch wieder wie schon im Plan Baldingers von 1806 mit einem diplomatisch verhohlenen Seitenblick auf die peripherisch gelegene Rivalin seine Lage «in der Mitte unserer katholischen Kantonshälfte» in Anschlag gebracht, und den moralischen Einwänden gegen die Bäderstadt als Sitz

einer höhern Lehranstalt sollte das Versprechen zuvorkommen, daß sich die Behörden mit doppelter Wachsamkeit des allerdings «gewiß nicht mehr als anderswo gefährdeten sittlichen Wohls» der Schuljugend annehmen würden. Hier zeigt sich, was sich auch mit andern Zeugnissen belegen ließe, daß die Eröffnungen des Schulrates vom 28. Juli 1812 durchaus nur noch dem Startzeichen zu einem Wettlaufen zwischen den Städten Baden und Rheinfelden gleichkamen. Andere Kandidaturen taten sich nicht hervor und wären auch nicht in Betracht gefallen.

Charakteristisch anders als Baden wappnete sich Rheinfelden auf die, es schien, nun endlich nahe bevorstehende Entscheidung. Die interessierten Kreise der Rheinstadt wußten so gut wie ihre Gönner und Hintermänner in Aarau, daß sich Rheinfelden an pekuniärer Kraft mit seiner Rivalin an der Limmat nicht zu messen vermöchte, und verlegten sich daher ganz auf die Manifestation dessen, was ihre Stadt dank einem bildungsfreundlichen Stiftskapitel und einer aufgeklärten Bourgeoisie den Badenern des frühen 19. Jahrhunderts in der Tat an pädagogischer Kraft und Initiative voraushatte. Unsere Studie darf sich an dieser Stelle ein erstesmal über die Sphäre der unerfüllten Versprechungen, des vergeblichen Hoffens und Planens erheben und eine ebenso eigentümliche als denkwürdige Realität der aargauischen Schulgeschichte, das private Lyzeum der Rheinfelder Bildungsfreunde von 1812/13, ins Auge fassen¹⁴⁴. Fischinger, der *spiritus rector* des Unternehmens, tat sich anfangs Juli 1812 mit dem Stadtpfarrer Dr. theol. Franz Thaddaeus Hektor Wohnlich und dem Chorherrn Franz Josef Xavier Pur, seinen Kollegen im Bezirksschulrat, sowie mit den Stiftskaplänen Johann Kaspar Becker, Franz Anton Fröwis, Wendolin Nußbaumer, Fidel Stocker, den Doktoren der Medizin J. B. Pur und Sulzer und dem Hauptmann und Bezirksrichter Martin Speiser zu einem «Jugendbildungsverein» zusammen¹⁴⁵. Die Genannten verbanden sich dazu, jene Wissenschaften zu lehren, welche auf Lyzeen oder auch in der philosophischen Abteilung der Universitäten gelehrt würden, und erklärten auch mehrheitlich, auf ein Jahr hin zugunsten einer anzulegenden Bibliothek und naturwissenschaftlichen Apparatur auf einen Lohn verzichten zu wollen, falls die

144 RhStM Abt. C/Mappe VIII; Aa Akten der Sekundarschule Rheinfelden. – E. Münch 97; Schröter b 37 ff.; Waldmeier 157.

145 Biographische Daten über die geistlichen Mitgliedern des Rheinfelder «Jugendbildungsvereins» finden sich im Anhang von Waldmeiers verdienstlicher Untersuchung über den Josephinismus im Fricktal.



Johann Baptist Ignaz Fischinger 1768–1844

Regierung ihre Initiative anerkenne und das versprochene Lyzeum nach Rheinfelden verlege. Man glaubte also in Rheinfelden mit einem Fait accompli die besten Aussichten auf den staatlichen Segen zu gewinnen und konnte sich in dieser Zuversicht auch durch das Aarauer Exempel bestärkt fühlen, war doch die aus privater Initiative geschaffene «Kantonsschule» des Hauptortes nun auf dem besten Weg, vom Staat adoptiert zu werden¹⁴⁶. Das Rheinfelder Beginnen kann unbedenklich als eine bewußte, wenn auch gemäß den eigenen Möglichkeiten abgewandelte Kopie des dort nach dem Bewußtsein der Zeitgenossen schon Gelungenen bezeichnet werden, und gewisse Indizien verraten deutlich genug, daß höheren Ortes einflußreiche und bei aller Fiktion eines offenen Wettbewerbes eben *a priori* für Rheinfelden als Standort des zweiten Lyzeums entschiedene Schulpolitiker im Verborgenen die Hände im Spiel hatten. So ist es auffällig, daß Fischinger seinen Plan gerade und schon anfangs Juli 1812, einige Wochen vor der offiziellen Einladung an die katholischen Bezirkshauptorte, in Szene setzte. Wir vernehmen auch aus einer im August 1812 verfaßten Erklärung Dr. Wohnlichs, daß dieser zusammen mit dem Stadtammann von Rheinfelden in Aarau die Absichten der Oberbehörden in der Lyzeumssache in mündlicher Unterredung erkundet und dabei erfahren hatte, daß man dort die vorauszusehende Mitwirkung des schulfreundlichen Chorstifts als stärkstes für Rheinfelden sprechendes Motiv betrachte. Diese Explorationen dürften stattgefunden haben, bevor Fischinger mit seinen Freunden zur Tat schritt. Mit einem gewissen Mißtrauen ist m. E. hingegen die Kunde aufzunehmen, daß kein anderer als August Evers das Unterrichtsprogramm des Rheinfelder Institutes entworfen habe¹⁴⁷. Den bedeutenden Repräsentanten des zeitgenössischen Bildungsgeistes im aargauischen Umkreis, den anerkannten und selbst dort, wo man dem forschenden Idealismus des autokratischen Aarauer Rektors mißtrauisch gegenüberstand,

146 Vgl. Münch 97: «Rheinfelden und Baden stritten um die Ehre, ein Musensitz in kleinerem Maasstab zu werden. Um der Sache desto sicherer zu seyn, geriethen meine Mitbürger auf den Einfall, eine solche Anstalt zu improvisieren, damit dem faktisch schon Vorhandenen bloß noch der Rechtstitel zu werden brauchte.» – Daß das sog. paritätische Lyzeum mit der bestehenden «Kantonsschule» in Aarau identisch sein sollte, war eine 1812 völlig klare und unbestrittene Sache; anders als in der sanktionierten Fassung des Klostergesetzes bemühte sich der schulrätliche Dekretsentwurf von 1812 auch kaum mehr, diesen Tatbestand mit neutralen Wendungen («in einem reformierten Bezirk» o.ä.) zu verschleiern.

147 So Schröter b 18.

respektierten Formgeber des hauptörtlichen Gymnasiums zu Rate zu ziehen, lag freilich nahe, zumal eine gewiß auch nach Rheinfelden gedrungene Absicht des Schulrates dahin ging, die zweite Lehranstalt so weit als nur möglich nach dem Muster der bestehenden ersten zu gestalten. Aber verschiedene Elemente des Rheinfelder Programms wie etwa die von dem Hauptmann Speiser betreute Technologie oder die von dem Amtsstatthalter Wohnlich dozierte Einleitung in die Rechtslehre waren schwerlich nach dem Sinn des aus der Schule Friedrich August Wolfs hervorgegangenen neuhumanistischen Bildungstheoretikers, dessen Aarauer Wirken ein fortgesetzter Kampf um konzentrierte Geistesbildung und gegen geistfremde Pansophie war. Eher wird man darin Fischingers eigene, dem «gemeinnützigen» und bürgerlichen Realismus philanthropistischer Färbung verpflichtete Tendenzen¹⁴⁸ erkennen, wenn nicht vielleicht sogar Fischinger selber den begeisterten Dilettantismus einiger seiner Gefolgsleute weniger dämpfen konnte als wollte. Die Berichte, welche die Rheinfelder Dozenten nach Jahresfrist über ihren Unterricht erstatteten, bezeugen denn auch mehrfach, daß der Lehrplan des Instituts von dem Bezirksschulrat Rheinfelden, das heißt also im wesentlichen von Fischinger und vielleicht noch Wohnlich ausgegangen war. Aus diesen Berichten sind wir einläßlich über die Unterrichtsgegenstände und Lehrbücher des Instituts unterrichtet, und überdies zeichnete der Historiker und Publizist Ernst Münch (1798–1841), als vierzehnjähriger Gymnasiast einst selber das Paradepferd des Rheinfelder Privatlyzeums, in seinen Erinnerungen¹⁴⁹ ein ebenso lebensvolles als freilich subjektives Bild von dem Bildungsstreben, das im Sommer 1812 jäh über das Rheinstädtchen kam: «Alles unter den Honoratioren, was nur irgend Anspruch auf Bildung machte, verwandelte sich wie durch Zauberschlag in Professoren, und alle möglichen Wissenschaften wurden vorgetragen, obgleich ein guter Theil der Lehrer nicht viel mehr davon

148 Vgl. oben S. 176 f.; das Stoffprogramm, das Fischinger in seinem bezirksamtlichen Jahresbericht vom 20.4.1825 (Aa) für die dort einmal mehr dringend postulierte Sekundarschule von Rheinfelden entwickelte, führt folgende Lehrgegenstände auf: Religion, höhere Sprachlehre, elementare und höhere Mathematik, Naturgeschichte, Erdkunde und Weltgeschichte, Buchhaltung, Merkantilrechnung, erste Grundsätze des Handels- und Wechselrechts, Warenkunde in Verbindung mit Handesgeographie, Physik, allgemeine und besonders technische Chemie, Technologie, Mechanik, praktische Geometrie, Land- und Wasserbaukunst, Manufaktur, geometrisches und architektonisches Zeichnen!

149 Münch 97 ff.

loshatte als die von allen Seiten zusammengetriebenen Studenten.» Immerhin gab es in dem Rheinfelder Kollegium selbst nach dem, soweit es nicht seine eigene Person betraf, recht kritischen und moquanten Urteil des siebenunddreißigjährigen Memoirenschreibers Münch drei Männer, «welche theils durch gründliche wissenschaftliche, theils durch ästhetisch-humanistische Bildung ehrenvoll sich auszeichneten und selbst über den Umkreis der Stadt hinaus einen gegründeten Kredit besaßen.» Zu diesem Triumvirat rechnete Münch an erster Stelle natürlich den Oberamtmann Johann Baptist Ignaz Fischinger selber. Fischinger nahm in drei wöchentlichen Stunden den historischen Unterricht wahr und gewann mit seinen auf der Weltgeschichte Bredows fußenden Vorträgen wie auch als Vermittler anderer zeitgenössischer Geschichtsliteratur – Gibbon, Johannes von Müller, Rotteck – einen entscheidenden Einfluß auf die geistige Richtung Münchs und anderer Schüler seines Institutes; durch Fischinger lernte Münch auch die Werke Schillers, Matthissons und Tiedges kennen. Weiterhin zählte Münch den damals jungen Stadt-pfarrer, nachmaligen Propst des Kollegiatstiftes und fürstbischöflichen Provikar Dr. Franz Thaddaeus Hektor Wohnlich (1779–1843) zu seinen drei bedeutendsten Rheinfelder Lehrern. Als Priester aus der Schule des seinerseits der Aufklärungsphilosophie verpflichteten Freiburger Moraltheologen Wanker, vor allem aber geprägt von dem dortigen ausstrahlungskräftigen Exegeten J. L. Hug, bemühte sich Wohnlich nach dem Zeugnis Münchs durch «so schönen und geistreichen als kräftigen Kanzelvortrag» um die «religiöse Veredlung» seiner Gemeinde. An Fischingers Institut lehrte Wohnlich philosophische Psychologie an einem Leitfaden des Philanthropiners Campe; es handelte sich dabei wohl um die «Kleine Seelenlehre für Kinder», die nach ihrem ersten Erscheinen (Hamburg 1780) auch den kaum vierzehnjährigen Wilhelm von Humboldt zu ersten philosophischen Überlegungen angeleitet hatten. Ältere Schüler hatte auch die Rheinfelder Anstalt in ihrer kurzen Existenz schwerlich aufzuweisen; man muß sich aber vor Augen halten, daß sich damals selbst in den philosophischen Kollegien der Universitäten noch Halbwüchsige tummelten. Endlich gehörte der Bezirksarzt Dr. Sulzer, ein Jünger des Gefühlsphilosophen Friedrich Heinrich Jacobi und gleich Fischinger und Wohnlich Absolvent der vorderösterreichischen Landesuniversität Freiburg, in Münchs Rückblick zu den drei Koryphäen des Gymnasiums von Rheinfelden und wußte er darüber hinaus die Bewohner des Rheinstädtchens für Musik und Theater zu begeistern. Sul-

zers eigene Rechenschaft über seine «Naturlehre» – unter diesem Titel behandelte er einen recht disparat wirkenden Komplex physikalischer und chemischer Probleme – deutet denn auch einen eigenwilligen, zweifellos anregenden Geist an. Er hatte, so lesen wir in seinem Unterrichtsbericht, noch kein Lehrbuch gefunden, das seinem Willen zu einer «analytisch-synthetischen», vor aller Erklärung auf die Natur selber hinweisenden Entwicklung naturwissenschaftlicher Einsicht gemäß gewesen wäre, und gab deshalb seinem Unterricht einen «eigenen Gang». Demgegenüber sieht die Naturgeschichte, die Sulzers Kollege Dr. med. J. B. Pur vortrug, eher einer konventionellen, Gattung um Gattung der Lebewesen präsentierenden Systematik gleich. Pur's Unterricht wird von Münch so wenig gewürdigt als die Bemühungen der Stiftskapläne Fröwis und Nußbaumer, von denen der erste am Leitfaden der Linzer theologischen Monatsschrift Religion lehrte, der andere die Elemente der Mathematik und des Französischen legte und dabei mit der obren der beiden Klassen schon den *Télémaque* las. Hingegen hat in Münchs Rückblick die Begeisterung für die Vertreter des von Freiburg herüberwehenden neologischen Zeitgeistes ihre Kehrseite in dem Spott der Jungen über den angeblich noch immer abgelebten Büchern und Methoden verpflichteten Lateinunterricht des Stiftskaplans Becker. Dabei betrieb Becker Poetik und Rhetorik anhand der damals noch jungen und in den höhern Schulen Badens und Bayerns (dessen Gymnasien eben durch Niethammer in Bewegung geraten waren) stark verbreiteten Anleitungen Loreyes und Emerigs und war es gerade der von seinem Schüler karikierend gezeichnete «arme lateinische Professor»,¹⁵⁰ der den Gymnasiasten Münch zu einem lateinischen Preis des Friedens anleitete, einer von ferne wohl von Tibull oder Erasmus inspirierten metrischen Übung, die selbst «einige Männer am Ruder in Aarau» auf den in der stillen Landstadt heranreifenden Genius aufmerksam machte. Von diesen Männern, die wohl Fetzer, Fridrich, Jehle, Keller oder Evers heißen mochten, wurde Münchs Vater, ein Substitut Fischingers, beredet, den begabten Jungen einer größern und bewährten Lehranstalt zuzuführen, und es ist nun aufschlußreich zu sehen, daß der Bildungsweg eines Lateiners auch aus dem josephinisch gefärbten Fricktaler Städtchen nicht mit aller Selbstverständlichkeit nach Aarau (wie etwa dreißig Jahre

150 Der Spott des Memoirenschreibers Münch steht in einem den Autor charakterisierenden Kontrast zu dem Lob, das Münch 1820 im *Schweizerboten* seinem ehemaligen Lateinlehrer Becker gespendet hatte; vgl. oben S. 71.

später im Falle Carl Schröters), sondern – noch immer – an das alte katholische Kolleg von Solothurn führte. Dahin übersiedelte der «bereits allzu flügge Vogel» schon 1813 zum Bedauern seiner Rheinfelder Lehrer, welche diese «Glanzpartie» ihrer «neu gegründeten oder vielmehr noch zu gründenden Anstalt» nicht vorzeitig missen mochten.

Wir sind mit der Schilderung der lokalen Vorbereitungen, die Rheinfelden unter der Ägide seines Oberamtmanns Fischinger traf, den offiziellen Reaktionen der Rheinstadt ebenso vorangeeilt, wie Fischinger mit seiner privaten Gründung der amtlichen Mitteilung des Schulrats vom 28. Juli 1812 weislich zuvorkam. So konnten der von Fischinger präsidierte Bezirksschulrat wie auch die Stadtbehörde von Rheinfelden in den begeisterten Bewerbungen um das Lyzeum, mit denen sie im August jenes Jahres die schulrätliche Note erwidernten, das Experiment der Bildungsfreunde bereits ins Treffen führen. Die Hoffnungen, welche die Badener Bürgerschaft an den Besitz einer höheren Lehranstalt knüpfte, verblassen neben den schier millenarischen Zuversichten, in denen der Magistrat von Rheinfelden auf die schulrätliche Botschaft hin schwelgte: «So wie nach fruhem Erwachen an einem schönen Frühlingsmorgen sich das Herz eines stillen Weisen im Tempel der Natur an der purpurfarbenen Morgenröthe ergötzt und sich des kommenden heitern, sonnenreichen Tages erfreuet, so freute sich unser Herz, veranlaßt durch Ihre in Ihrer werthen Zuschrift gemachten Eröffnungen, über zukünftige glückliche und frohe Tage! – und welcher rechtliche Bürger sollte sich nicht über Errichtung einer höhern Bildungsanstalt in derselben erfreuen, welche in so mancher Beziehung in der Zukunft Glück und Wohlstand bei uns verbreiten wird!» Die Rheinfelder schienen des Erfolges ihrer Kandidatur gewiß zu sein. Zu solcher Zuversicht konnten sie sich vor allem dank der freudigen und uneingeschränkten Bereitschaft des Martinsstiftes, seine personellen und materiellen Mittel für die Fundation der Lehranstalt einzusetzen, bewogen fühlen. An der Spitze dieses Stiftes stand eben der schlesische Franziskaner Dr. theol. Augustin Goriupp (1737–1819), der vormals als Professor des Griechischen und der biblischen Hermeneutik an der Universität Freiburg gewirkt hatte und als Benefiziat der von dieser Universität zu vergebenden Chorpfründe am Martinsstift nach Rheinfelden gekommen war¹⁵¹. Die klassizistische Stilübung seines Schreibers, mit der sich der Stadtrat von Rheinfelden im August 1812 um

151 Über Goriupp: Waldmeier 185.

das Lyzeum bewarb, schilderte auch, wie der betagte Propst und sein Kapitel eine Abordnung von Rat und Bürgern, die ihn um den Beistand des Stiftes anging, aufgenommen hatte: «Der würdige Vorsteher des hiesigen Stiftes, der ehrwürdige Greis im Silberhaar, im Schoße der Musen erzogen und immer noch ein warmer Busenfreund derselben, und die übrigen würdigen Glieder des Stiftes – Männer von Geist und Herz – erfreuten sich über die Errichtung einer höhern Lehr-Anstalt in hiesiger Stadt und versprachen, alles zu diesem edlen Zweck beyzutragen.» So habe sich denn das Stift verpflichtet, die seiner eigenen Kollatur unterstehenden Kaplaneistellen nur an Männer zu vergeben, die sich zum Schuldienst eigneten, und erwarte es seinerseits, daß auch die Kantonsregierung (der als Rechtsnachfolgerin der vorderösterreichischen Regierung die Besetzung der Kanonikate selber zustand) bei der Wahl der Chorherren die gleiche Rücksicht walten lasse. Die Stiftsherren, meint die Petition des Rates von Rheinfelden weiterhin, hätten wohl eingesehen, «daß die wahre und höhere Bestimmung der geistlichen Korporationen in Veredlung des Menschengeschlechts und sittlicher Volksbildung liege und daß der Geist unsres Zeitalters diese längst verkannte Bestimmung aufwecke». Mit welchem Recht auch immer man den Chorherren von Rheinfelden solche Meinung zuschreiben möchte – ihr Stift stand dank seiner ganzen Tradition und Verfassung den Schulplänen unvergleichlich freundlicher und aufgeschlossener gegenüber als das verkalkte Stiftskollegium von Baden. Fischingers privates Gymnasium war denn im Grunde auch nichts anderes als die erweiterte Lateinschule des Martinsstiftes. Von sich aus hatte die Stadt Rheinfelden in ihrer Eingabe vom August 1812 außer einigen Lokalitäten noch nichts anzubieten, es sei denn die auch hier empfohlene angenehme Lage und gesunde Luft. Der klimatische Topos konnte aber im Munde der Rheinstadt eine deutlich gegen die Rivalin an der Limmat gerichtete Wendung annehmen: «Auch kommt zu bemerken, daß die Studirenden bey uns, indem die Musen die Stille lieben, nicht durch öffentliche Bäder, Lust- und Tanzplätze zur Zerstreuung und Ausschweifung verführt werden dürfen.» Im ganzen waren es also die Stiftskaplaneien und allenfalls einzelne Kanonikate, welche Rheinfelden im Sommer 1812 als reale Beiträge an die Fundation einer höhern Schule in die Waagschale werfen konnte. Trotzdem sich schon die Petitionen des Erziehungsrates wie der Stadt Rheinfelden zur Hauptsache auf die entsprechenden Zusagen des Stiftes gestützt hatten, erklärte das Kapitel des Martinsstiftes Ende

Novembers 1812 seine Bereitschaft noch in einer besondern, keine neuen Momente enthaltenden Eingabe an die Regierung. Es war zu diesem Schritt von dem Stadtrat von Rheinfelden aufgefordert worden, der in der Zwischenzeit von den «bedeutenden Anerbietungen» der Rivalin an der Limmat vernommen hatte und dem seit vier Monaten dauernden «Zustand der Spannung und Ungewißheit» ein Ende machen wollte¹⁵².

6. Die Schulorganisation des Kantonsschulgesetzes vom 7. Mai 1813

Die Rheinfelder Bildungsfreunde mußten nicht grundlos – wenn auch nicht aus dem von ihnen selber befürchteten Grund – schon im November 1812 um den Erfolg ihrer Bemühungen bangen. Das Gymnasium des katholischen Kantonsteils war mit dem Fait accompli von Rheinfelden in der Tat noch nicht gegründet. Dabei konnte es Fischingers Institut in den Augen des vorwiegend liberalen Schulrates nur empfehlen, daß es mit seinem von Bredow und Rotteck beeinflußten Unterricht bei dem orthodoxen Teil des Fricktaler Klerus, sachlich nicht ganz unzutreffend, in den Geruch des Sozinianismus geriet und – zusammen mit dem fühlbaren Einfluß der maurerisch gesinnten Publizistik Zschokkes – von den «Zeloten» und «Obscuranten» als Moment einer «planmäßigen Untergrabung des Katholizismus von Aarau her» (Münch) perhorresziert wurde¹⁵³. Selbst eine aufgeklärte Anstalt im katholischen Kantonsteil befand sich eben in einem grundsätzlichen Widerspruch zu dem zentralistischen Programm der einen und unteilbaren Kantonschule in Aarau als der Rekrutierungsstätte einer in Bildung und Gesinnung geeinten und einheitlichen Elite des neuen Staates. Dieses Anliegen schien durch den ersten Dekretsentwurf des Schulrates und durch den mit diesem Entwurf grundsätzlich konformen Schluß der Regierung vom Juni 1812 in seinem Kernpunkt preisgegeben, möchte der Schulrat darin auch die zweite Anstalt verpflichten, sich «soviel möglich nach dem Muster der Kantonsschule in Aarau» auszuformen. Regierung und

152 Aa Mappe 6762 Fasz. 4: Stadtrat Rheinfelden an Stift Rheinfelden vom 24.11.1812; der gleiche Faszikel überliefert noch weitere, mit den oben S. 272 Anm. 144 bezeichneten Quellen weitgehend identische Akten über die Beteiligung des Martinstiftes an den Aspirationen der Stadt Rheinfelden von 1812/13.

153 Münch 99.

Schulrat schienen mit ihren Schritten vom Juli 1812 mit der längst beschlossenen föderalistischen Ausgestaltung des höheren Unterrichtes Ernst zu machen; schon schien die zweite Lehranstalt Gestalt anzunehmen. Statt nun, wie es seinem Auftrag entsprochen hätte, auf dieser von der Regierung neuerdings beschlossenen und vom Schulrat selber proklamierten Grundlage einen umfassenden Organisationsentwurf auszuarbeiten, benutzte der Schulrat seinen neuen Auftrag vom 22. Juni 1812 dazu, um das Steuer herumzuwerfen. Von dem Entwurf des Vorjahres unterschied sich der neue Dekretsvorschlag, den er am 10. November 1812 der Regierung vorlegte¹⁵⁴, durch die entschieden zentralistische Fassung der Bestimmung über den höheren Unterricht (§ 2): von den jetzt in Aussicht genommenen jährlichen Staatsbeiträgen von gesamthaft 26 000 Franken (§ 1) sollten nach der neuen Konzeption nicht weniger als 12 000 Franken der einen «höheren Lehranstalt» zukommen, die restlichen 14 000 Franken zu Beiträgen in der schon im Vorjahr beschlossenen Höhe von je 1400 Franken an die in den übrigen zehn Bezirken zu errichtenden propädeutischen Sekundarschulen verwendet werden; der mit der Kantonsschule bedachte Bezirkshauptort, natürlich Aarau, sollte für seine Sekundarschule im ganzen Umfang selber aufkommen. Eine deutlich nur als zweitrangig markierte Alternativfassung des entscheidenden zweiten Paragraphen sah eine Repartition der in diesem Falle um die Subvention einer Sekundarschule auf 24 600 Franken zu reduzierenden Gesamtsumme auf zwei höhere Lehranstalten (mit je 6 000 Franken) und die Sekundarschulen von nurmehr neun Bezirken vor. Zu so knapper und nüchtern-finanzpolitischer Anweisung ist auch in dem neuen Dekretsvorschlag der Widerstreit der kulturpolitischen Prinzipien geronnen. Und doch lag eben darin das *punctum saliens* der schulrätlichen Kommissionsverhandlungen vom Herbst 1812, über die sonst kein Protokoll, keine Korrespondenzen berichten. Dies zu erkennen, bedürfte es angesichts des eklatanten Unterschiedes der Entwürfe von 1811 und 1812 kaum des Plädoyers zugunsten einer «Centralschule des Kantons», das der Schulrat seinem neuen Entwurf beilegte. Dieser in den Gedanken und ihrem überlegenen Ausdruck stark die Signatur des zentralistischen Doktrinärs Georg Victor Keller

154 Aa SR 57b; hier und in den Akten des Schulrates, Allgemeines, Mappe 56, befinden sich auch die im folgenden benützten Akten über die Endphase des Kantonsschulgesetzes 1813. Zum Kantonsschulgesetz vgl. Jörin b IV 88 ff., Stänz 84 ff., Müller-Wolfer 49 f.

tragende und mithin Kellers durchdringenden Einfluß auf die neue Wendung der schulrätlichen Politik verratende Argumentenkatalog beruft sich in seinem ersten Punkt auf das «allgemeine Gesetz der Natur und Geschichte», daß die «Wirksamkeit des Ganzen» durch die «Zersplitterung» (!) der Kräfte leide, ohne allerdings anzugeben, wie sich der Schulrat mit der «Zersplitterung» der immerhin grundlegenden Unterstufe auf elf, nicht bloß zwei Anstalten abfinden könne¹⁵⁵. In die Mitte des schulrätlichen Willens, dem Schulwesen nach dem Vorbild etwa der rheinbündischen Bürokratie eine straffe und zentralistische Organisation zu geben und es von einer Mitte her als Instrument des einen, verbindlichen-verbindenden Gemeingeistes auszubilden, weist der zweite Punkt: «Soll das Schulwesen eines Staates Ein Ganzes ausmachen, soll insbesondere dadurch beygetragen werden, die so verschiedenen Theile des Aargauischen Staates je länger je mehr einander zu nähern, so muß ihm, wie in allen gut organisirten Staaten geschieht, ein lebendiger Mittelpunkt gegeben werden, zumal die Ausdehnung des Kantons bei weitem nicht so groß ist, um zwei solcher Centralpunkte nöthig zu machen.» Dieser Satz bezeichnet, soweit ich sehe, in dem ganzen Umkreis der unser Thema näher angehenden Akten am deutlichsten die Verwurzelung des Aarauer Monopolismus des höheren Unterrichts in der zentralistischen Staatsidee, welche den Gestaltern des aus heterogenen Landschaften abstrakt zusammengestückten politischen Neulandes nach französischen, österreichisch-josephinischen und rheinbündischen Mustern vorschwebte und in dem landesfremden Rationalisten Georg Victor Keller einen von historisch-romantischen Rücksichten auf die Erbgüter gewachsener Kultur und regionaler Eigenart ganz unbeirrten Anwalt und Propagandisten fand. Wieviel wirkliche Aussicht der schon durch seine exzentrische Lage nicht eben zu einem lebendigen Mittelpunkt geeignete Hauptort hatte, alle lebendigen Kräfte des neuen Staatsgebildes an sich zu ziehen und sich zu mehr als einer Zentrale der Administration zu entwickeln – solche Bedenken konnten die Vision eines lebendigen Mittelpunktes allerdings noch nicht stark trüben, solange sich Aarau als eine «ganz moderne Stadt» noch markant von dem altväterischen

155 Ein Erfolg der an der dezentralisierten Unterstufe des Gymnasiums von Anfang an offensichtlich nicht sehr stark interessierten zentralistischen Faktion des Schulrates war es zweifellos, daß im zweiten schulrätlichen Entwurf des Kantons-schulgesetzes das minimale Lehrziel der Sekundarschulen reduziert und deren Dauer auf zwei bis drei Jahre beschränkt wurde (vgl. Jörin b IV 91).

Gehaben der übrigen Stadtgemeinden und ihrer in Puder und Perücke einhergehenden Bürger abhob¹⁵⁶ und sich schon durch seine eigentümliche Anziehungskraft auf landesfremde, bewegte Geister im Gleichschritt mit dem Weltgeist fühlen durfte. Und für den Fall, daß sich ein Teil der Kantonsbürger – Keller hatte dabei natürlich vor allem den katholischen Landesteil im Auge – dem hauptstädtisch-eigenstaatlichen Monopolium des höhern Unterrichtes weiterhin nicht unterziehen wollte, wußte Georg Victor Keller in einem seine Unterschrift tragenden Begleitdokument der schulrätlichen Eingabe vom 10. November 1812 einen ebenfalls dem ältern bürokratischen Despotismus entlehnten, am deutlichsten wohl in der josephinischen territorialistischen Regelung des Zugangs zu den geistlichen Pfründen vorgebildeten Rat: «Auch kann es der Willkür nicht ferner überlassen bleiben, daß Ältern ihre Söhne ohne höhere Bewilligung auswärts zum Studium schicken. Wollen sie es dem ungeachtet thun, so mögen sie es ihrem Eigensinn zuschreiben, wenn ihre Söhne bey vorkommenden Anstellungen andern nachstehen müssen.» Stärker als um die bloße Frequenz der einen Zentralanstalt war Keller dabei um die Erziehung der künftigen Staatsdiener zu dem einen öffentlichen Geist an einer vom eigenen Staat geleiteten und überwachten Anstalt besorgt. Dieser Geist war ihm eins mit der modernen, bei Keller schon deutlich neuhumanistisch-klassizistisch gefärbten Geistes- kultur, wie sie Kellers Gesinnungsfreund Ernst August Evers eben der Kantonsschule aufprägte, eins auch mit der von Keller unermüdlich als natürlich und vernünftig, als «wohltätige Erziehungsanstalt zur Tugend und Frömmigkeit» dargestellten «Religion Jesu».¹⁵⁷ In den Glaubensfragen, um die das konfessionelle Zeitalter allerdings mit beiderlei Waffen gestritten hatte, vermochte die rationalistische, in ihrem Kern deistische Theologie Kellers demgegenüber nichts als einen abgelebten, das wahre, in der Aufklärung wieder zutage getretene Wesen des Christentums verdunkelnden Dogmatismus zu erkennen. Überwindung dieser Gegensätze durch Einigung auf dem Boden der human-rationalistischen Zeitkultur und der mit dieser Kultur in eins zerfließenden Religion der

156 Wolfgang Menzel, *Denkwürdigkeiten*, Bielefeld und Leipzig 1877, 151 f.; dazu Vischer a 19 Anm. 16.

157 Zitate aus Kellers Referat für die Pastoralkonferenz in Ehrendingen 1805 «Darf man den Priesterstand wählen, um in demselben für sich zu leben», veröffentlicht im *Archiv für die Pastoralkonferenzen des Bistums Konstanz* 1805, I. Band, S. 222 ff.

frommen Gefühlserhebung und Moralität war das Ideal, für das Keller wie so manche Aufklärungstheologen, aber mit einem entschiedenen Mehr an kämpferischem Indifferentismus als der Durchschnitt seiner Gesinnungsfreunde eintrat. Aus diesem Geiste, den der liberale Schulrat natürlich teilte, argumentierte der dritte, wieder unverkennbar von Keller formulierte Punkt der schulrätlichen «Hauptgründe für die Errichtung einer Centralschule des Kantons»: «Die kirchliche Trennung sogar zum Trennungsgrunde der wichtigsten Bildungsanstalten machen, hieße die Religion des Friedens zum Mittel der Entzweyung brauchen und den Geist der Partheiung den zarten Gemütern einimpfen, hieße mitten in einem Zeitalter, welches die Nachtheile der Glaubenstrennung immer lebhafter zu fühlen beginnt, uns gewaltsam zurückwerfen in die Zeiten der Schlacht bei Villmergen. Aber unmöglich kann das der Sinn einer Regierung seyn, deren Weisheit in die Erziehungsanstalt zu Olsberg den Töchtern beyder Confessionen die Aufnahme gesetzlich gestattet. Soll den Söhnen ein Vorzug geraubt werden, welcher den Töchtern zu Theil ward?» Der konfessionelle Dualismus hatte auf dem Hintergrund eines auch sonst faktisch noch stark konfessionell geordneten Schulwesens in konfessionell noch fast ganz geschlossenen Räumen den Anwälten eines besondern Gymnasiums im katholischen Kantonsteil, das immerhin – entgegen der recht vereinfachten Darstellung in dem eben zitierten Passus – eine gemeinsame lyzeale oder akademische Oberstufe nicht ausschloß, tatsächlich den Hauptgrund für ihre Forderung liefert, und sie konnten dabei auch auf die Herkunft der dem Kanton vorherhand allein unmittelbar zugunsten des Bildungswesens zufließenden Gelder hinweisen. Baldingers Schulplan von 1806 scheint mit der zentralen Stellung, die er dem Religionsunterricht zuweist, wie auch mit der als selbstverständlich bezeichneten Besonderung des philosophischen Unterrichtes zu bestätigen, daß es nicht nur ein Vorwand war, wenn sein Autor bei der Lenzburger Konferenz vom 4. April 1805 kraft des den Katholiken notwendigen engen Zusammenhangs der religiösen und wissenschaftlichen Grunderziehung ein interkonfessionelles Gymnasium, wenn auch nicht eine gemeinsame Akademie, ablehnte. Aber in der Forderung eines dem katholischen Kantonsteil zugeordneten Gymnasiums wirkte doch von Anfang an zum mindesten ebensostark eine politische Sorge mit. Die ersten Anwälte dieser Forderung waren mit Grund um den politischen und überhaupt gebildeten Nachwuchs aus dem katholischen Kantonsteil besorgt und befürchteten, daß eine zentralistische Ord-

nung des höhern Unterrichtes, welche in ihrer realistischen Sicht der Konsequenzen Aarau und den reformierten Kantonsteil stark begünstigen mußte, zu einer bedenklichen Präponderanz des Berner Aargaus führen würde. Wir lassen es dahingestellt, ob und wieweit solche Überlegungen umgekehrt die zentralistische Bildungspolitik im geheimen begünstigten¹⁵⁸, aber wir haben diesen ganzen politischen Aspekt der Sache bei der Betrachtung der von beiden Seiten vorgebrachten Motive immerhin im Auge zu behalten. Der bildungspolitische Zentralismus hatte es gewissermaßen leicht, sich mit den zukunftsaktiven Parolen des aufgeklärten, im Grunde indifferentistischen Toleranzdenkens zu wappnen. Er stand im Aargau zum voraus außer aller Gefahr, seine Toleranz auch in dem Fall unter Beweis zu stellen, daß die gemeinsame höhere Bildungsanstalt der Jünglinge nach Baden oder auch nur nach Rheinfelden zu stehen käme. Im übrigen ist der zitierte Passus mit seiner Bezug auf den Präzedenzfall Olsberg geeignet, die Vermutung zu bestärken, daß der Schulrat schon im stillen Hinblick auf die Kantonschule der männlichen Jugend eine interkonfessionelle Organisation seines Mädcheninstitutes betrieben hatte.

Weiterhin (Punkt 4) gab das schulrätliche Plädoyer zugunsten der einen Zentralanstalt zu bedenken, daß es im allgemeinen weit leichter sei, für ein Fach *einen* tüchtigen Lehrer zu finden als zwei, daß es beson-

158 Der Umkreis der zu dieser Studie benützten Akten gestattet nicht, hier auf das im Text angedeutete Problem einzutreten. Angesichts des in aller Kulturpolitik – als Politik – eben auch wirksamen Machtwillens, angesichts der dem Aarauer Republikanismus keineswegs fremden Herrschbegierde und oligarchischen Tendenzen (dazu Jörin a 247 und *Lenzburger Njbl.* 1964, 36) wird man aber das angedeutete und auch von Müller-Wolfer 39 mit einem bemerkenswert unbefangenen Satz gestreifte Problem («Diese wichtige Angelegenheit [sc. das zweite Gymnasium] blieb darum jahrelang liegen. Sicher ist daran der stärker werdende Liberalismus schuld, der ja von jeher aus kulturpolitischen Gründen nur eine einzige Kantonsschule *und diese in der reformierten Hochburg des Liberalismus des Kantons, in Aarau, haben wollte*» [Hervorhebung von mir]) eben als Problem, als einen neben der immer wieder und gelegentlich mit panegyrischen Untertönen hervorgehobenen Sorge um die Integration des Kantons auch möglichen Aspekt der Sache zum mindesten visieren dürfen. Mit der gewissen Naivität des Neophyten sprach Evers im Frühjahr 1808 – allerdings en famille – in seiner Denkschrift über Wesen und Bestimmung der Kantonsschule offen aus, daß diese den Bürgern von Aarau als ihren Stiftern «je länger, je mehr denjenigen Vorzug sichern» sollte, «den jede Vorzüglichkeit der geistigen und sittlichen Bildung am nothwendigsten und wohlthätigsten gewährt». Vgl. oben S. 218.

ders schwerhalten dürfte, unter den Katholiken für manche Unterrichtszweige taugliche Lehrer zu finden¹⁵⁹, daß die Anzahl der katholischen Studierenden niemals so groß werden dürfte, daß eine Vermehrung des auf acht Männer veranschlagten Lehrpersonals nötig werde, daß der katholische Pfarrer von Aarau auch «im Fall einer Vereinigung beider Gymnasien in der Kantonsschule zu Aarau» den Religionsunterricht gerne übernehmen würde. Aus allen diesen Momenten zog das schulrätliche Gutachten den Schluß, daß mit acht Lehrern an der einen Schule Ersprießlicheres geleistet würde als mit vierzehn auf zwei Institute verteilt und mithin die dem zweiten Gymnasium zuerkannten 6000 Franken jährlicher Beiträge «verschleudert» wären; die anspornenden Kräfte des Wetteifers ließ es außer aller Acht. Besondere Aufmerksamkeit erheischt in unserem Zusammenhang das in dem eben referierten Punkt des schulrätlichen Memorandums vom 10. November 1812 erstmals angesprochene Motiv der «Vereinigung beider Gymnasien», auf das auch das von Weißenbach und Feer unterfertigte Begleitschreiben hinweist¹⁶⁰. Dabei war es dem Schulrat, wie aus dem fünften Punkt seines Gutachtens deutlich wird, vor allem um eine Vereinigung der für beide Anstalten ausgesetzten Gelder zugunsten der einen Schule in Aarau zu tun. Mit dem ungeteilten Betrag von 12 000 Franken jährlicher Ausstattung hoffte er eine «den Bedürfnissen des Kantons trefflich entsprechende Centralschule» errichten zu können (Punkt 6). In eigentümlich verwandelter Form kommt nun das Spezifikum der katholischen Bildungstradition, das lyzeale Bindeglied nämlich zwischen Gymnasium und Berufsstudium mit seinen beiden Kernfächern Philosophie und Physik, zum Vorschein, wenn zur Begründung solcher Zuversicht angedeutet wird, daß die ungeteilte Summe die Anstellung eines Lehrers der technischen Physik und Chemie sowie auch eines Lehrers der Philosophie erlauben würde. Das Katheder der technischen Physik war dabei nach der Erwartung des Schulrates geeignet, den gedeihlichsten Einfluß auf die Landkultur wie auch auf Fabrikation und Gewerbe des

159 Demgegenüber kann etwa daran erinnert werden, daß gerade 1812 mit den zu den gebildetsten Köpfen der damaligen Schweiz rechnenden Geistlichen Alois Vock und Leonz Füglistaller zwei Sprosse des Freiamts das Gymnasium katholischer Fundation in St. Gallen trugen.

160 «In unserm Vorschlag entwickeln wir endlich noch die Vortheile, die wir in der Vereinigung des katholischen und reformierten Lycaeums in eine Anstalt zu finden glauben.»

Kantons zu nehmen. Vom philosophischen Unterricht erhoffte er, daß dieser die wissenschaftliche Vorbereitung der studierenden Jünglinge zu solcher Reife emporführe, daß sie ihre akademischen Studien mit geringerem Aufwand von Zeit und Geld, mit weniger Gefahr für ihre Sittlichkeit und mit höherem Nutzen für Wissenschaft und Vaterland vollenden könnten. Die geplante Erweiterung der neuhumanistischen Schule zielte also dahin, dem Zug der katholischen Studierenden an die Lyzeen von Luzern und Solothurn den immer noch bestehenden sachlichen Grund zu entziehen. Der schulrätliche Plan vom Winter 1812 faßte in dem zuletzt gestreiften Moment erstmals, wenn auch in deutlich geistespolitischer Absicht, das schon wiederholt bemerkte sachlich-strukturelle Motiv der Abstinenz des katholischen Kantonsteils von der seinen Traditionen und Erwartungen eher fremden Aarauer Schule an und wird denn auch im Zusammenhang mit der radikalen Repristination des Versuches, die Kantonsschule dem katholischen Bevölkerungsteil durch ein artikuliertes Lyzeum vertrauter zu machen, von Troxler in Erinnerung gerufen werden. Der mit der psychagogischen Kunst der alten Eloquenzschule geordnete Argumentenkatalog geht endlich aus in einer an das Geltungsbedürfnis des jungen Staatswesens appellierenden Vision der einen Zentralschule als Ausstrahlungspunkt und Pflegestätte des einen, allen Partikularismus der historisch geprägten Landschaften, alle Sonderung von Staat und Kirche, von Kirche und Kirche übergreifend entkräftenden Geistes, dessen gewissermaßen millenarische Zuvorsicht zuletzt unbedenklich an Christi Abschiedsgebet anzuklingen vermochte: «So, aber auch nur so, könnte endlich mit dem doch wahrlich sehr geringen Aufwande von 12000 L eine Haupt- und Central-schule geschaffen werden, würdig eines Kantons, dessen erleuchtete Regierung den Mitkantonen schon in so manchem ein erweckendes Muster aufstellte, würdig, sich der Akademie zu Bern gegenüberzustellen, dessen Regierung der höheren Lehranstalt jährlich 50000 L opfert, eine Schule, worin diejenigen jungen Bürger, die einmal durch Talente, durch äußere Lage, durch Amt und Beyspiel in Wort und That das Volk des Kantons am kräftigsten fördern können, sich als Bürger eines Staats, als Bekenner einer Christusreligion kennen und lieben lernen, gemeinsam ihren Verstand für Wahrheit immer empfänglicher und mit Kenntnissen reicher machen, gemeinsam dazu belebt werden, was aller Unterricht vorzüglich in ihnen nähren und stärken soll, zur Liebe für Gesetz und Recht, für Freyheit, Ehre und Vaterland, zum Vertrauen auf sich,

auf die Mitbürger, auf die Regierung, auf Gott, daß alle mehr und mehr Eins werden und Eins wollen.» Es ist nicht nur das rhetorische Pathos mit seiner zweifellos sehr bewußt eingesetzten Mitteln, welches den Ex-benediktiner Georg Victor Keller unverkennbar als Verfasser dieser Peroratio wie der ganzen schulrätlichen *Suasoria* vom 10. November 1812 überhaupt verrät. Keller steuerte aber zu der schulrätlichen Eingabe vom November 1812 unter seinem eigenen Namen noch ein besonderes Gutachten «Über das Schulwesen im Kanton Aargau» bei. Die Kantonsschule erscheint darin, worauf schon der prinzipielle Titel des Memorandums hindeutet, als Mittelpunkt oder Spitze eines einheitlichen und durchgreifenden, auf allen klar voneinander abzusetzenden Stufen nach der «Bildung zum Vernunftmensch und zum nützlichen Glied der menschlichen Gesellschaft» trachtenden Neugestaltung der Schule, die Keller einleitend fordert und deren geistige Hintergründe natürlich im Umkreis der aufgeklärten Systeme der Staatserziehung etwa der Zöllner und Stephani zu ermitteln wären. Es liegt in der Konsequenz dieser deduktiven Kulturpolitik, daß das Gymnasium nach Kellers anschließender Erklärung im Kanton «eigentlich» nur in der Einzahl vorkommen sollte; es bezeichnete ihm eben – als Kantonsschule – die anderwärts in größeren und leistungskräftigeren Staatswesen etwa von der Art der rheinbündischen Bürokratien, die ihm als Vorbilder vorschweben mochten, von der Landesuniversität markierte Stelle. Die Religion, wird dazu ausgeführt, habe mit dem Gymnasium gar nichts gemein, seien doch alle Lehrgegenstände von der Art, daß sie weder mit dem reformierten noch mit dem katholischen Kultus in Berührung kämen. Im Gegenteil: die eine gemeinsame höhere Lehranstalt sei seines Dafürhaltens ein treffliches Bindungsmittel zwischen den reformierten und katholischen Bürgern eines Kantons und vorzüglich geeignet, ihre noch immer durch religiöse Vorurteile verstimmten und mißtrauischen Gemüter einander näher zu bringen. Die schon bestehende Kantonsschule lasse sich leicht erweitern, während vielleicht Dezennien nötig wären, um eine neu zu errichtende katholische Gymnasialanstalt auf die Stufe zu heben, auf der die Kantonsschule schon stehe. «Inventis facile est addere.» Eine Lehranstalt, die sich erst im Stadium des Werdens befindet, unterliege tausend Gefahren, die besonders in einem republikanischen Staat (!)¹⁶¹ ihr Gedeihen hemmten; einen Beweis dieser Er-

161 Eine der Stellen, in denen Kellers Affinität zu der aufgeklärten Despotie durchschimmert.

fahrungstatsache liefere das Gymnasium katholischer Fundation in St. Gallen¹⁶². Und hier nun erklärt der gleiche Georg Victor Keller, der seinen in der aargauischen Gymnasiumsfrage eben andersdenkenden Vorgesetzten und Gönner Wessenberg ein Vierteljahr zuvor mit dem Tenor freudigen Applauses über den grundsätzlichen ersten Beschuß der Regierung vom Juni 1812 unterrichtet hatte¹⁶³, daß ihm sein Herz «gleichs anfangs» geblutet habe, als er vernommen habe, die Regierung wolle die für das gymnasiale Bildungswesen des Kantons in Aussicht genommene Unterstützungssumme von 12000 Franken jährlichen Unterhalts zwei Anstalten zufließen lassen. Da merke wohl jeder, daß kleinstädtische Mißgunst, die sich keine der Schwestern über den Kopf wachsen lasse, im Spiele sei¹⁶⁴. Wolle man trotzdem auf zwei Gymnasien, einem reformierten und einem katholischen, beharren, so gehe sein Antrag dahin, «beyde zu verschwistern und letzteres dem ersteren unterzuordnen, damit ein gleicher Geist beyde belebe». Durch «gefälliges Anschmiegen» des neu zu errichtenden katholischen Gymnasiums an die schon rühmlich bestehende Aarauer Anstalt dürfte sich am leichtesten dessen Fortdauer sichern lassen. Das sei am besten so zu bewerkstelligen, daß Rektor Evers einige Jahre lang auch die Aufsicht über die neue Anstalt übernehme und die Vorlesungen in Philosophie ausschließlich der Aarauer Schule vorbehalten blieben. Beständen aber einmal die vom Staat sanktionierten und unterstützten höhern Lehranstalten, so dürften die «Winkelschulen, in welchen seither so mancher im Geist verkrüppelt wurde», fernerhin nicht mehr geduldet werden; nur die Elemente der lateinischen Sprache dürften allenfalls noch in andern Schulen gelehrt werden. Es dürfe auch nicht mehr weiterhin der Willkür der Eltern überlassen bleiben, daß sie ihre Söhne ohne höhere Bewilligung auswärts studieren ließen; wollten sie es aber dennoch tun, so sollten

162 G. V. Keller hatte offensichtlich Kenntnis (etwa aus den einschlägigen Briefen Füglstallers an J. A. Balthasar oder Vocks an Wessenberg) von den Reibereien zwischen Kuratel und Lehrerschaft der Kantonsschule katholischer Fundation von St. Gallen, welche gerade im Sommer 1812 zum Rücktritt A. Vocks als Präfekt dieser 1809 v. a. von Müller-Friedberg gegründeten und zunächst rasch aufblühenden Anstalt beitrugen und auch Füglstaller in St. Gallen Mißbehagen bereiteten (dazu Egloff 198 ff., Studer 128 ff.).

163 Vgl. oben S. 267.

164 Hier spiegelt Kellers Denkschrift in hämischer Färbung das in dem Badener Anspruch tatsächlich neben dem konfessionellen wirksame politische Motiv.

sie es ihrem Eigensinn zuschreiben, wenn ihre Söhne bei vorkommenden Anstellungen andern nachstehen müßten.

Das referierte, vom Schulrat zusammen mit seinem zweiten Dekrets-entwurf eingereichte Dokument enthüllt neuerdings mit aller Deutlichkeit den Kurs, den der Schulrat in der Gymnasiumsfrage verfolgte: Errichtung, wenn immer möglich, eines einzigen, mit der gesamten Summe unter dem Titel einer gemeinsam-interkonfessionellen Lehranstalt auszustattenden und durch eine lyzeale Erweiterung den katholischen Schulen strukturell anzunähernden Institutes durch Verstaatlichung und Ausbau der Aarauer Schule, andernfalls jedoch straffe Unterordnung des zweiten Gymnasiums unter die hauptörtliche Anstalt. Auch Rheinfelden hatte in seinem vermeintlichen Gönner G. V. Keller keinen verlässlichen Anwalt. Darüber hinaus bekundet Kellers Votum in der Kantonsschulfrage einmal mehr die mit der Pragmatik rheinbündischer Ministerien und Geheimräte verwandte Neigung des eingewanderten, unter der aufgeklärt-absolutistischen Bureaucratie aufgewachsenen Josephiners zu einem systematisch-zentralistischen Neubau der Schule aus dem Geist des Rationalismus und Georg Victor Kellers bedenkenlose Bereitschaft, die seiner territorialistischen Geistespolitik zuwiderlaufenden, den Erfolg der einen Zentralanstalt gefährdenden alten überkantonalen Hänge und Zusammenhänge auf dem Weg obrigkeitlicher Verordnung kurzerhand zu unterbinden. An die früher berichteten Gedanken von Kellers Gesinnungsfreund Evers über Wesen und Aufgabe der Kantonsschule klingen Kellers Vorschläge vor allem in ihrem Mißtrauen gegenüber einer dezentralisierten, kommunalen oder kirchlichen Instanzen überlassenen Unterstufe an.

Im ganzen lag der erste Dekretvorschlag des Schulrates vom November 1811 noch auf der Generallinie des Klostergesetzes, während der zweite vom November des Folgejahres das im Klostergesetz den katholischen Kantonsteil gegebene Versprechen aus der Welt zu schaffen trachtete. Die Abfolge zweier so verschieden orientierter Entwürfe mag den entschiedenen Wiedereintritt Kellers in den Kreis der treibenden Kräfte spiegeln, nicht aber einen grundsätzlichen Gesinnungswandel oder eine politische Umschichtung innerhalb des Schulrates überhaupt. Dieser neigte seit seiner zentralistischen Umschaffung mindestens mehrheitlich zu der Bildungspolitik der Aarauerpartei; der erste Entwurf konnte nur der gewissermaßen resignierten Einsicht in das politisch Mögliche und Erreichbare wie auch der Rücksicht auf die entschiedenen Wün-

sche Wessenbergs entsprungen sein. Der Schulrat wagte es, innert weniger Monate und selbst angesichts der von seinen eigenen Promessen in Rheinfelden und Baden erregten Bewegung das Steuer herumzuwerfen und offen mit seinem lange gehegten Postulat hervorzutreten. Das ist ein erstaunliches, aus der Mitwirkung des radikalen Zentralisten und unbekümmerten Progressisten Keller noch nicht hinreichend erklärt Faktum. Aber gerade die Entwicklung in Rheinfelden, wo das zweite Gymnasium Gestalt anzunehmen drohte, mußte die zentralistischen Kräfte alarmieren. Darüber hinaus ist auch in unserm Zusammenhang wohl zu beachten, daß sich der zentralistische Geist eben damals, in den Jahren nach 1810, auch sonst merklich regte und formierte. 1810 hatte Heinrich Zschokke in Aarau mit vier Gleichgesinnten die Loge «Tell zum Frieden» (seit 1811 «Brudertreue») gegründet, zu deren Hauptanliegen gerade die Verschmelzung der aargauischen Landesteile im Geiste der aufgeklärten Gesinnungseinheit gehörte. Ein weiteres Forum gewann der solchermaßen nach Inhalten und Wirkungsweise mäurerisch gefaßte Aarauer Geist in der am 2. März 1811 konstituierten «Gesellschaft für vaterländische Kultur im Aargau», der sogenannten Kulturgesellschaft, einem Derivat der Aarauer Loge. Wieviel den Kulturmännern daran liegen mußte, die höhere Schule zu einem Instrument der liberalen Geisteseinheit auszubilden, erhellt aus Fragepunkten ihrer allwöchentlichen Zusammenkünfte wie etwa «Die Kleinstädterei und inwiefern sie schädlich sei» oder auch «Wie kann der Aargau über andere Städte der Eidgenossenschaft im Frieden erhoben werden» unmittelbar¹⁶⁵.

Der Kleine Rat überwies den zweiten schulrätlichen Entwurf am 11. März 1813 einer aus seinen Mitgliedern Zimmermann, Fetzer und Carl von Reding, dem 1811 als Nachfolger Dominik Baldingers in die Regierung eingezogenen Sohn des Carl Dominik von Reding, bestehenden Kommission. Dieses Gremium spiegelt in seiner Zusammensetzung zunächst eine Rücksicht auf die drei historischen Landesteile und darüber hinaus vielleicht auch auf die drei Formeln, die es 1812 in der Kantonsschulfrage gab: ein einziges Gymnasium in Aarau (Zimmermann), ein zweites in Rheinfelden (Fetzer), ein zweites in Baden (v. Re-

165 Zu Loge und Kulturgesellschaft nun Drack 11 ff. mit der dort verzeichneten älteren Literatur. Wie Vischer (a 26 Anm. 32) muß ich aus bekannten Gründen darauf verzichten, die vermutlich gerade bei dem hier behandelten Gegenstand bedeutsame Rolle der im Hintergrund wirkenden Freimaurerei zu erhellen.

ding). Anders als im Falle seines Vaters oder auch seines Schwagers Johann Ludwig Baldinger erhellt allerdings aus den Akten nicht, daß sich der jüngere Reding in seiner langen Amtszeit (1811–1830) je entschieden für die Badener Aspirationen eingesetzt hätte. Immerhin war es wohl schon dem vereinten Einspruch Fetzers und Redings zuzuschreiben, daß sich die Regierung den zentralistisch orientierten zweiten Entwurf des Schulrates vom November des Vorjahres nicht zu eigen machte, sondern nochmals, mit deutlichen Avancen allerdings zugunsten der Aarauer Schule, den Grundsatzentscheid des Klostergesetzes erneuerte. Sie empfahl in ihrem am 28. April 1813 der Legislative unterbreiteten Dekretvorschlag erstens, jährlich eine Summe von 10 000 Franken für «eine höhere Lehranstalt zu gemeinschaftlicher Benutzung beider Religionsparteien» aufzuwenden, zweitens ein mit einem jährlichen Beitrag von 5000 Franken zu dotierendes «katholisches Gymnasium» zu gründen und drittens unter der Voraussetzung, daß die erstgenannte Anstalt in einem reformierten und die zweite in einem katholischen Bezirk zu errichten sei, den Sekundar- oder Mittelschulen der übrigen Bezirke je 1400 Franken jährlicher Unterstützung zukommen zu lassen. So repristinierte der Dekretvorschlag von 1813, was die dualistische Ausgestaltung der höheren Schule und die unterschiedliche Bestimmung der beiden Lehranstalten anging, einigermaßen die Formel des Klostergesetzes und mochte er denn auch in den Augen mancher Zeitgenossen nur als Neuauflage des Beschlusses von 1805 erscheinen. Vollkommen verschoben hatten sich allerdings die materiellen Aussichten der beiden Anstalten: während das Klostergesetz die Tribute der geistlichen Stiftungen «vorzüglich» dem Bildungswesen des katholischen Landesteils versprochen hatte und sich über die ökonomische Fundierung des sogenannten weltlichen Lyzeums ausschwieg, eröffnete sich nun – im wesentlichen natürlich aus den gleichen Quellen, den außerordentlichen Steuern der Klöster und Stifte – ein doppelt so breit bemessener Kanal nach der Kantonsschule Aarau hin. Der Titel einer interkonfessionellen Lehranstalt gewährte anscheinend die Begründung dafür, daß die als Privatanstalt schon bestehende und gefestigte Aarauer Schule nun doppelt so stark dotiert wurde als die erst auf dem Papier stehende Neugründung im katholischen Kantonsteil und sehr erheblich besser, als sie nach dem Maßstab des 1811 angerufenen helvetischen Dekretes und des mit diesem Dekret konformen ersten schulrätlichen Entwurfs von 1811 ausgestattet werden sollte. Die präsumptive Lehranstalt im katholischen Landes-

teil wurde gewissermaßen schon vor ihrer Geburt dazu verurteilt, im Schatten der Aarauer Schule zu stehen. So stellt sich der kleinrätsche Vorschlag als Kompromiß zwischen den beiden Entwürfen des Schulrates dar; die Regierung hatte sich offensichtlich doch an das noch keineswegs vergessene Klostergesetz und an die Promessen des Vorjahres gebunden gefühlt, ohne doch diese Promessen in dem neuen gesetzlichen Versprechen ganz einzuhalten. Die den kleinrätschen Dekretsvorschlag begleitende Botschaft, vom Schulrat entworfen¹⁶⁶, proklamierte das Interesse des Staates, die Schule als Instrument des einen, nicht konfessionsgebundenen staatlichen Gemeingeistes zu einem systematischen Ganzen zu ordnen und, wozu eben erst die staatliche Unterstützung der Stadtschulen die Handhabe bot, durchgehend dem unmittelbaren Einfluß der staatlichen Oberbehörden zu unterwerfen. Wieder erscheint in der Empfehlung der «gemeinschaftlichen» höheren Lehranstalt die Wissenschaft als die einigende Kraft, welche «ohne Rücksicht auf kirchliche Trennung alle zu einem gleichen Zweck vereinigt und mit dem Geist alles wahrhaft Edlen beseelt und so die Herzen unserer jungen Bürger mit einem festen Band umschlingt, daß ihnen das Vaterland immer theurer und die Sache desselben für Gesetz und Recht heiliger werde». Die Botschaft hob andererseits, wie schon angedeutet, den unmittelbaren Einfluß des Staates auf die nun in einheitliche Sekundarschulen umzuschaffenden städtischen Lateinschulen als «wohlthätige Folge» der verheißenen finanziellen Mitträgerschaft des Staates besonders hervor, habe doch Erfahrung gelehrt, «wie wichtig, wie tief in so viele Verhältnisse eingreifend» dieses Moment sei. Hier hatten die Autoren der kleinrätschen Botschaft zweifellos die konservative und wohl auch paternalistische Politik im Auge, welche die städtischen Regimenter kraft ihrer in dem Kontext beklagten «gewissen Unabhängigkeit» bei der Besetzung ihrer Schulpfründen zum Leidwesen des Schulrates betreiben konnten. In seinen abschließenden Sätzen zerstreute das Manifest die finanzpolitischen Bedenken gegenüber einem bei voller Verwirklichung eine Summe von 27600 Franken jährlicher Beiträge erheischenden Plan – Bedenken, deren man sich in dem jungen Aargau vor allem von dem rustikalen Element des Großen Rates her zu versehen pflegte. Umgekehrt boten sich später gerade finanzielle Bedenken gerne an, wenn es darum ginge, das

166 Aa SR Mappe 57 b, enthalten auch in den Akten des Schulrates, Allgemeines, Mappe 56; nach Ausdruck und Gedanken scheint die Botschaft wieder auf einen Entwurf G. V. Kellers zurückzugehen.

zweite Gymnasium endgültig abzuschreiben. In ihrer zentralistischen Grundhaltung befand sich die vom Schulrat inspirierte Empfehlung des kleinrätslichen Dekretsentwurfes ebenso sehr in einer spürbaren Spannung zu dem faktischen Inhalt des Gesetzes, dem Plan zweier kantonaler Gymnasien, als sie zu dem tatsächlichen Ergebnis, der Verstaatlichung der einen Schule, paßte. Das schwerlich in ihre «das getrennte Einzelne durch stufenweise Entwicklung auf einen und denselben Punkt» zurückführende Gesamtkonzeption passende zweite Gymnasium wird denn auch in der Botschaft nur mit einem einzigen, beiläufig wirkenden Satz gewürdigt: auch das katholische Gymnasium werde auf das gleiche Ziel hinwirken und vornehmlich einer zweckmäßigen Vorbereitung auf den katholischen Priesterstand dienen. Hier enthüllt die Botschaft zum Kantonsschulgesetz – wie schon der erste schulrätsliche Entwurf dieses Gesetzes – für einen Augenblick wieder den Punkt, der noch 1813 die Elimination des zweiten Gymnasiums von der Sache her und ganz abgesehen von allen politischen und taktischen Überlegungen am stärksten hinderte: das Bedürfnis einer «zweckmäßigen» (Wessenbergs Formel!) propädeutischen Bildung der künftigen katholischen Geistlichen. Sosehr der die schulrätsliche Bildungspolitik bestimmende Geist geneigt war, seinen ethischen Idealismus und aufklärerischen Rationalismus mit dem, wie er meinte, von dem konfessionellen Dogmatismus nur verdunkelten eigentlichen Gehalt der christlichen Religion in eins zu setzen, so schwer mußte es selbst josephinisch gesinnten Katholiken, die nicht ganz so radikal dachten wie Georg Victor Keller, in praxi fallen, in einem ganz auf diesem geistigen Boden erwachsenen und in einer kompakt protestantischen Umgebung liegenden Gymnasium eine «zweckmäßige» Vorbereitungsstätte für die Anwärter des katholischen Priesterstandes zu erkennen. Bei geringster realpolitischer Einsicht mußte überdies selbst, wem solche Zweifel schon 1813 fremd gewesen sein sollten, an der Aussicht der Aarauer Schule zweifeln, auch diese zahlenmäßig gerade stärkste Quote der studierenden katholischen Jugend anzuziehen. Endlich standen ja auch einer konsequent zentralistischen Ausgestaltung der höheren Schule, die ja keinesfalls der finanziellen Beihilfe der katholischen Stiftungen entraten wollte oder konnte, auch die bestimmten Anträge Wessenbergs im Wege; den sonst in dem ganzen Vorspiel des Kantonsschulgesetzes geflissentlich verhehlten Einfluß der Konstanzer Bildungspolitik auf die aargauische Gymnasiumsfrage verrät die Botschaft zu diesem Gesetz gerade mit dem Wessenbergs Entwurf entlehnten At-

tribut, mit dem sie die besondere Aufgabe und den besonderen Charakter des zweiten Gymnasiums andeutet.

So gelangte denn im Mai 1813 ein die Wünsche des Schulrates und der Kantonsschuldirektion in materieller Hinsicht vollauf befriedigender, wenn auch die kulturpolitischen Aspirationen der Aarauerpartei noch nicht restlos erfüllender Entwurf vor die Legislative. Von der begutachtenden Kommission (Bertschinger, Bächli, Tanner, Tschudi, Dr. Vock) mit vielen Zuversichten als endliche Erfüllung des Gesetzes vom 29. Mai 1805 empfohlen, wurde das «Kantonsschulgesetz» am 7. Mai 1813 vom Großen Rat angenommen¹⁶⁷.

Auch die anfangs Mai 1813 von Wessenberg neuerdings monierte Konkordatssache, welche die Kantonsschulfrage in Fluß gebracht hatte, konnte nunmehr, von dem retardierenden Moment befreit, rüstig ihrem Abschluß entgegenstreben. Nachdem sich auch das geplante Priesterseminar – diesmal wegen der voraussichtlich geringen Frequenz eines solchen Institutes – hatte abschreiben lassen, konnte sich die Regierung im Juni 1813 bei geringfügigen Modifikationen mit dem Rest des Konkordatsentwurfes einverstanden erklären. Übrig geblieben war als Gegenstand einer Übereinkunft mit der Konstanzer Kurie im wesentlichen nur noch die von Keller vor allem urgierte Einrichtung von Konkursprüfungen für die Bewerber um geistliche Pfründen¹⁶⁸. Mit den rasch hintereinander folgenden Regelungen der Kantonsschulfrage und des Konkordatgeschäftes wurde die vom Anfang der Verhandlungen an sich abzeichnende, geistespolitisch aufschlußreiche Bifurkation der Materien im Sommer 1813 besiegelt. Die Klosterpolitik des Konstanzer Generalvikars war im Aargau nicht zum Zuge gekommen. Der Staat hatte zwar – mit Wessenbergs nachträglichem Segen – die Klöster fiskalisch belastet, ohne sich doch im Rahmen einer Übereinkunft mit der geistlichen Ob rigkeit zu den gewünschten Gegenleistungen zu verpflichten. Es scheint, daß sich Wessenberg rasch bei der anderwärts garantierten Aussicht auf ein Gymnasium im katholischen Kantonsteil als «zweckmäßiger» Grund schule der künftigen Priester beruhigte, und es ist nicht ganz unwahr scheinlich, daß er sich dabei in dem guten Willen eines Teiles seiner Aarauer Kontrahenten täuschte: Josef Venerand Fridrich, als Mitglied des Kleinen Rates (1803–1830) ein wohlinformierter Zeuge, bemerkte in

167 Veröffentlichung in der *Aargauischen Gesetzessammlung* (1847) II 679 ff.

168 Zum Abschluß der Konkordatsverhandlungen vgl. Jörin b IV 49.

seinem Nachruf auf das Stift und die Erziehungsanstalt von Olsberg im Rahmen einer durchaus positiven Würdigung des Kantonsschulgesetzes vom 7. Mai 1813: «Man ist aus der bekanntlichen Unterlassung, diesen Theil des Gesetzes (sc. Errichtung eines Gymnasiums in einer katholischen Gemeinde) zu erfüllen, zu der Vermuthung berechtiget, daß die Aussicht auf ein katholisches Lyceum von einigen Männern nur als Mittel gebraucht worden sey, den 10 000 Franken jährlichen Beytrags für die Kantonsschule Eingang zu verschaffen.»¹⁶⁹

169 Aa Ms. Nr. 8054, S. 17. Bemerkenswert ist in diesem Zusammenhang, daß G. V. Keller in seiner oben S. 287 f. referierten Denkschrift vom November 1812 erklärte, daß die nach dem ersten Beschuß der Regierung vom Juni 1812 beiden Anstalten zugedachten je 6000 Franken jährlicher Ausstattung nur dazu angetan seien, die Sache gleich im Entstehen zu lähmen. Wieviel eher mußte ein urteilsfähiger Zeitgenosse nun im Blick auf die dem Gymnasium des katholischen Kantonsteils auf dem Papier noch zubemessenen 5000 Franken (neben 10 000 für die seit zehn Jahren bestehende Aarauer Schule) so urteilen! In der Tat werden 1816 Fetzer und Fischinger v. a. deshalb auf den Plan eines Gymnasiums zu Rheinfelden resignieren, weil die zur Verwirklichung allenfalls in Aussicht stehende Subvention von 5000 Franken dazu keineswegs hinreiche. Man kann sich fragen, ob diese Wirkung nicht in dem Beschuß von 1813 teilweise wenigstens mitenthalten gewesen sei.